



SHIBB Landesamt
Schleswig-Holsteinisches
Institut für
Berufliche Bildung

Der Vorbereitungsdienst in Schleswig-Holstein

Ausbildung und Prüfung

auf Basis der APVO Lehrkräfte 2024



Ausgabe
Februar 2026

Schleswig-Holstein. Der echte Norden.

Impressum

Ausbildung und Prüfung

Ausgabe 02/2026

Herausgeber

Schleswig-Holsteinisches Institut
für Berufliche Bildung (SHIBB)

Jörn Krüger, Direktor

Muhliusstraße 38, 24103 Kiel

poststelle@shibb.landsh.de

Tel.: 0431 988-9705

Fax: 0431 988-640-9830

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/SHIBB/shibb_node.html

Autoren

Landesseminar Berufliche Bildung

Gestaltung

Stamp Media GmbH, Agentur für Kommunikation & Design

Medienhaus Kiel, Ringstraße 19, 24114 Kiel

Titelbild: ©adobe.com

Druck

Schmidt & Klaunig, Druckerei & Verlag seit 1869

Medienhaus Kiel, Ringstraße 19, 24114 Kiel

Titelbild

© stock.adobe.com: Gorodenkoff, SKW, Kzenon, Seventyfour

© SHIBB 02/2026

Auflage 250

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, liebe Nutzerinnen und Nutzer,

in Schleswig-Holstein wurde zum 01. Januar 2021 mit der Gründung des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung (SHIBB) eine neue Organisationsstruktur für die Akteure der beruflichen Bildung etabliert.

Durch die Bündelung schulischer und außerschulischer beruflicher Bildung, sowie der Integration des Landesseminars Berufliche Bildung (LSBB) unter dem Dach des SHIBB, konnten deutliche Synergieeffekte erzielt werden, die sich auch positiv auf die Ausbildung von angehenden Lehrkräften auswirken.

Die vorliegende Broschüre hat zum Ziel, Hinweise für die Umsetzung der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte) sowie weitere Informationen zur Organisation der Ausbildung zu geben. Sie bezieht sich auf die Ausbildung durch die Schulen und durch das SHIBB sowie auf die Staatsprüfung auf Basis der in dieser Broschüre genannten Ausbildungsstandards.

Die Ausführungen in dieser Handreichung betreffen die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Berufsbildenden Schulen, inklusive des Quereinstieges sowie die Laufbahn der Fachlehrerinnen und Fachlehrer.

Besonderheiten bezüglich der Ausbildung im Seiten- und Direkteinstieg, sowie bei besonderen Maßnahmen zur Lehrkräftegewinnung, sind entweder an entsprechender Stelle benannt oder werden dem betroffenen Personenkreis gesondert zur Kenntnis gebracht.

Die der inhaltlichen Ausbildung zugrundeliegenden Curricula beschreiben die Ausbildungsinhalte in den Fächern und Fachrichtungen sowie in der Berufspädagogik und fokussieren die besonderen Anliegen der unterschiedlichen Schularten in der beruflichen Bildung.

Darüber hinaus sind im Anhang zur Broschüre Frequently Asked Questions (FAQ) in Form einer Stichwortsammlung „A bis Z des Vorbereitungsdienstes“ angefügt.

Wir wünschen allen an der Ausbildung Beteiligten ein gutes Gelingen.



Dr. Arno Broux

Landesseminarleiter
Dezernat 4
Landesseminar Berufliche Bildung



Sascha Reimers

Leiter der Ausbildung
Dezernat 4
Landesseminar Berufliche Bildung



Dezernat 4 / Landesseminar Berufliche Bildung

Nach dem Lehramtsstudium für berufliche Schulen (1. Phase der Lehrerbildung), welches mit dem Master abschließt, folgt die Ausbildung der Absolventinnen und Absolventen im Vorbereitungsdienst (2. Phase der Lehrerbildung). Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV) werden in der Regel in 18 Monaten durch die berufsbildenden Schulen (BBS) und Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ) sowie dem Landesseminar Berufliche Bildung (LSBB) ausgebildet. Der Vorbereitungsdienst wird bei einem erfolgreichen Verlauf mit der Staatsprüfung abgeschlossen. Für Mangelfachrichtungen gibt es darüber hinaus weitere Möglichkeiten wie den Quereinstieg, den Seiteneinstieg oder den Direkteinstieg, um in den Lehrerberuf einzumünden.

Die berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung (3. Phase der Lehrerbildung) des LSBB unterstützt insbesondere die Qualitätsentwicklung von Unterricht sowie die Weiterentwicklung der fachlichen und fachdidaktischen Expertise der Lehrkräfte der 35 BBS und RBZ.

Dazu werden Veranstaltungen für die sechs Schularten

- Berufsschule,
 - Berufliches Gymnasium,
 - Berufsfachschule,
 - Fachoberschule,
 - Berufsoberschule sowie
 - Fachschule
- angeboten.

Vorrangiges Ziel ist die Aufrechterhaltung bzw. die Verbesserung einer professionellen Handlungskompetenz, welche sich direkt auf die Unterrichtsentwicklung auswirkt.



Im LSBB wird darüber hinaus das Angebot hinsichtlich der Schulentwicklung, der Bildung für nachhaltige Entwicklung, der Führungskräftequalifizierung sowie des Lernens mit digitalen Medien vorgehalten. Mit der Lehrplanentwicklung wird zudem der unterrichtliche Rahmen festgelegt.

Das Dezernat 4 / LSBB im SHIBB ist entsprechend mit den skizzierten Aufgaben in sechs Arbeitsfelder unterteilt:

- Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften
- Ausbildung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (LiV)
- Schulentwicklung, Bildung für nachhaltige Entwicklung an BBS/RBZ
- Lehrplanentwicklung und Implementation für BBS/RBZ
- Führungskräftequalifizierung und Personalentwicklung für BBS/RBZ
- Digitalisierung und Lernen mit digitalen Medien an BBS/RBZ

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im LSBB

Leitung

Dr. Arno Broux Landesseminarleiter	Arno.Broux@shibb.landsh.de	Tel.: 0431-988 9704
Martin Scharschmidt Stellv. Landesseminarleiter Leiter Fort- und Weiterbildung	Martin.Scharschmidt@shibb.landsh.de	Tel.: 0431-988 9790
Sascha Reimers Leiter Ausbildung	Sascha.Reimers@shibb.landsh.de	Tel.: 0431-988 9791
Mirja Ehresmann Leiterin Schulentwicklung, Bildung für nachhaltige Entwicklung	Mirja.Ehresmann@shibb.landsh.de	Tel.: 0431-988 9792
Olaf Pohl Leiter Lehrplanentwicklung und Implementation	Olaf.Pohl@shibb.landsh.de	Tel.: 0431-988 9793
Stefan Timm Leiter Führungskräftequalifizierung und Personalentwicklung	Stefan.Timm@shibb.landsh.de	Tel.: 0431-988 9794
Hendrik Schramm Leiter Digitalisierung und Lernen mit digitalen Medien	Hendrik.Schramm@shibb.landsh.de	Tel.: 0431-988 9757

Sachbearbeitung Ausbildung

Beke Urban	Beke.Urban@shibb.landsh.de	Tel.: 0431-988 9795
-------------------	----------------------------	---------------------

Sachbearbeitung Fort- und Weiterbildung

Martin Böttger	Martin.Boettger@shibb.landsh.de	Tel.: 0431-988 9797
-----------------------	---------------------------------	---------------------

Inhalt

Teil A	Grundlagen	7
	Ausbildungsstandards	7
	Ausbildungsstandards – Qualitätsbereiche	8
	I Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht	8
	II Mitgestaltung und Entwicklung von Schule	9
	III Berufspädagogik und Beratung	9
	IV Selbstmanagement	10
	V Pädagogische Effekte und Bildungseffekte	10
Teil B	Ausbildung durch die Schule	11
	Das Ausbildungskonzept der Schule	11
	Aufgaben der Schulleiterin/des Schulleiters	12
	Aufgaben der Ausbildungslehrkräfte	13
	Qualifizierung der Ausbildungslehrkräfte	14
Teil C	Ausbildung durch das SHIBB/LSBB	15
	Ausbildungsveranstaltungen	15
	Ausbildungsberatung	17
Teil D	Ausbildungsbegleitende Prüfungsleistungen	21
	Ausbildungsdokumentation (E-Portfolio)	21
	Hausarbeit	23
	SHIBB-Zertifikatskurs Deutsch als Zweitsprache	26
	Dienstliche Beurteilung	27
Teil E	Prüfung	28
	Organisation der Staatsprüfung	28
	Vorbereitung der Prüfung	28
	Zeitpunkt der dienstlichen Beurteilung	28
	Meldung und Zulassung zur Prüfung	28
	Vorbereitung des Prüfungstages	29
	Ablauf des Prüfungstages	30
	Formale Hinweise zum Prüfungstag	31
	Prüfungszeugnis	31
	Unterrichtsstunden	31
	Prüfungsgespräch	33
	Festlegung der Prüfungsnote	34
	Niederschrift	35
	Ausnahmeregelungen bei Unterrichtsausfall	35
Teil F	Anlagen	36
	APVO Lehrkräfte	36
	A bis Z des Vorbereitungsdienstes	50
	Lehrkraftprofil	65

Teil A

Grundlagen



Ausbildungsstandards

Ausbildungsstandards sind der verbindliche Maßstab der Arbeit aller an der Ausbildung Beteiligten. Sie beschreiben im Einzelnen, über welche beruflichen Kompetenzen Lehrkräfte verfügen müssen, damit sie mit Jugendlichen und Erwachsenen im Rahmen von Schule und Unterricht arbeiten können. Bei der Formulierung der Ausbildungsstandards sind die rechtlichen Vorgaben, die insbesondere im Lehrkräftebildungsgesetz, im Schulgesetz sowie in den von der KMK beschlossenen „Standards für die Lehrerbildung“ (2004) enthalten sind, berücksichtigt worden.

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte

§ 5 Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst soll entsprechend der spezifischen Anforderungen nach § 21 LehrBG dazu befähigen, Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Begabung sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft zu fördern. Er soll zudem dazu befähigen, Entwicklungsprozesse der Schulen mit zu gestalten.

(2) [...]

(3) In Ergänzung der Ausbildungsstandards nach § 25 Absatz 1 Satz 1 LehrBG werden Ausbildungscurricula festgelegt

1. [...]

2. für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und das Lehramt Fachpraxis an berufsbildenden Schulen durch das SHIBB mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums.

Die Ausbildungscurricula bestimmen für die einzelnen Lehrämter die fachspezifischen und fachrichtungsspezifischen Standards sowie die Inhalte der Ausbildung durch [...] das SHIBB.

§ 7 Ausbildung durch die Schule

(1) Die Ausbildung durch die Schule basiert auf einem Ausbildungskonzept der Schule, das an den Ausbildungsstandards ausgerichtet ist.

(2) [...]

(6) [...] Die Ausbildungslehrkräfte haben die Aufgabe, die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit den Ausbildungsstandards entsprechend anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen [...].

(7) [...].

APVO Lehrkräfte

§ 28 Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

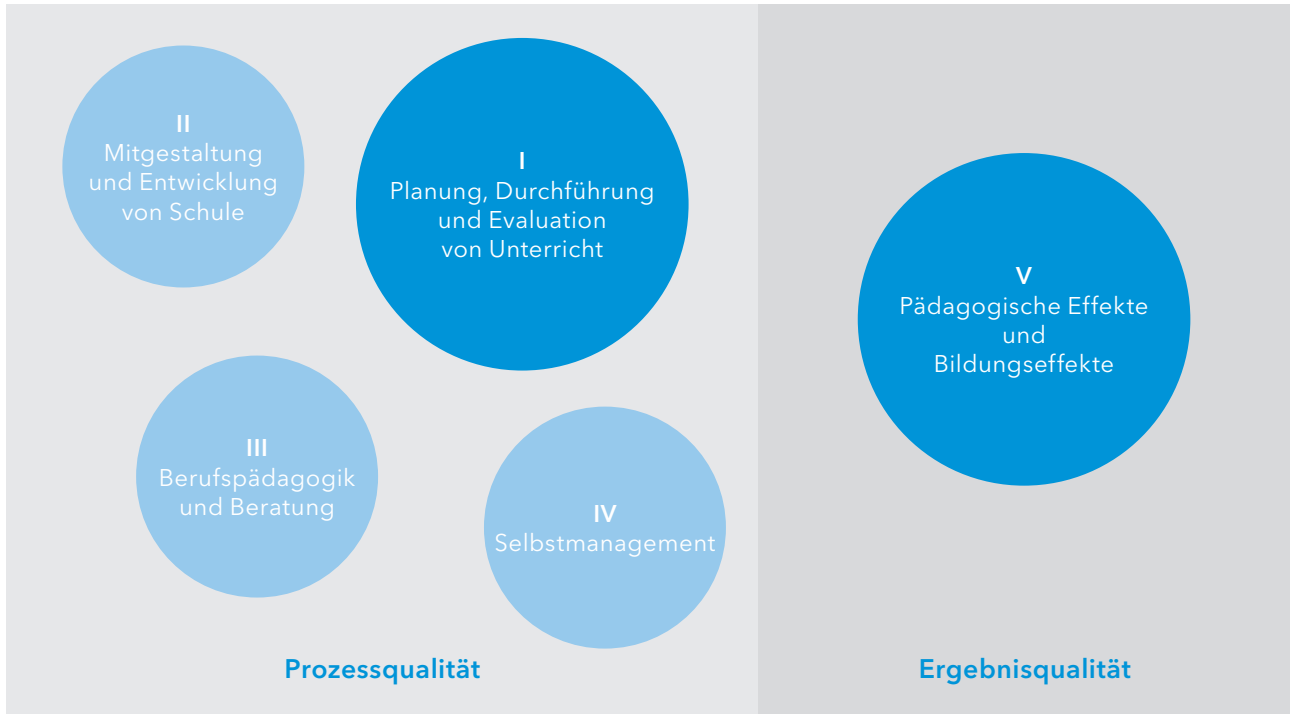
[...]

2. Abweichend von § 5 Absatz 2 obliegt die Überprüfung der Ausbildungsstandards nach § 25 Absatz 1 Satz 1 LehrBG und deren Umsetzung der oberen Schulaufsichtsbehörde im SHIBB; [...]

Erläuterungen und Hinweise

Die Qualität des Handelns von Lehrkräften zeigt sich in Prozessen und deren Ergebnissen. Die folgende Grafik veranschaulicht wesentliche Qualitätsbereiche. Prozess- und Ergebnisdimensionen stehen in einem dynamischen und wechselseitigen Zusammenhang. Die Qualitätsdimensionen werden durch Indikatoren differenziert.

Ausbildungsstandards – Qualitätsbereiche



I Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht

1. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst plant mittelfristig Unterricht unter Berücksichtigung der jeweiligen Ordnungsmittel (Lehrpläne, Fachanforderungen und Handreichungen).
2. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst plant Unterricht im Kontext von Unterrichtseinheiten.
3. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst gestaltet Unterricht sachlich und fachlich korrekt.
4. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst gestaltet Unterricht entsprechend den Aspekten der Lernkompetenz (Sach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz) beziehungsweise entsprechend den Vorgaben der Lernfelder (Arbeits- und Geschäftsprozesse) in der beruflichen Bildung.
5. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fördert die Selbstständigkeit der Lernenden durch eine Vielfalt schüleraktivierender Unterrichtsformen, insbesondere durch Vermittlung von Lern- und Arbeitsstrategien.
6. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bezieht Lernende aktiv in die Gestaltung von Unterricht ein.
7. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst berücksichtigt unterschiedliche Voraussetzungen und Kompetenzen der Lernenden.



8. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst dokumentiert die Kompetenzentwicklung der Lernenden mit unterschiedlichen Verfahren.
9. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst gestaltet den Unterricht so, dass Zeit effizient genutzt wird.
10. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst gestaltet Lernräume adressaten- und funktionsgerecht.
11. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst setzt Medien funktional ein.
12. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst macht Lernenden, Eltern und Partnern der Schule die Bewertungskriterien transparent.
13. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst beurteilt die Leistungen der Lernenden nach kompetenzbezogenen Kriterien.
14. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst evaluiert den eigenen Unterricht systematisch unter Einbeziehung der Lernenden.

II Mitgestaltung und Entwicklung von Schule

15. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst beteiligt sich aktiv am Schulleben.
16. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst gestaltet die Schul- und Unterrichtsentwicklung mit.
17. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst arbeitet innerhalb der Schule in Teams.
18. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst reflektiert Unterricht kriteriengeleitet mit Kolleginnen und Kollegen.
19. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst geht mit unterschiedlichen Kommunikationsprozessen, insbesondere Konflikten, professionell um.

III Berufspädagogik und Beratung

20. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sorgt für die Umsetzung vereinbarter Grundsätze des Umgangs miteinander.
21. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vermittelt demokratische Werte und Normen.
22. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst reagiert angemessen auf Ängste und Problemsituationen von Lernenden.
23. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst berät Lernende und Eltern der jeweiligen Situation angemessen.

IV Selbstmanagement

24.	Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erledigt ihre Aufgaben termingerecht.
25.	Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zieht Konsequenzen aus der Reflexion der eigenen Arbeit.
26.	Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst handelt in Arbeits- und Lernprozessen in angemessener Nähe und Distanz.
27.	Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nimmt in pädagogischen Situationen vielfältige Perspektiven wahr.
28.	Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Vorbereitungsdienst handelt im pädagogischen Raum entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen.

V Pädagogische Effekte und Bildungseffekte

29.	Die Lernenden haben im eigenverantwortlichen Unterricht der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die zu erwartenden Fortschritte beim Kompetenzerwerb gemacht.
30.	Die Lernenden tragen im Unterricht der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst Verantwortung für den eigenen Lernprozess.
31.	Die Lernenden bearbeiten im Unterricht der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst Aufgaben in unterschiedlichen Sozialformen.
32.	Die Lernenden halten sich im Unterricht der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst an die Vereinbarungen zum Umgang miteinander.
33.	Die Lernenden melden zurück, dass sie im Unterricht der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst angemessen gefördert werden.
34.	Die Partner von Schule schätzen die Zusammenarbeit mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst als positiv ein.

Das Dokument „Lehrerprofil“ mit Indikatoren zur Überprüfung des Entwicklungsstands von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst befindet sich in der Anlage. Der Umgang mit diesem Dokument wird im Rahmen der Ausbildungsveranstaltungen aus dem Bereich Berufspädagogik sowie in den Veranstaltungen zur Qualifizierung der Ausbildungslehrkräfte thematisiert.

Teil B

Ausbildung durch die Schule



Das Ausbildungskonzept der Schule

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte

§ 6 Zuweisung

(1) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden einer Schule zugewiesen, an der Lehrkräfte des angestrebten Lehramtes zum Unterricht berechtigt sind; [...]. Die Schule nach Satz 1 ist Ausbildungsschule im Sinne dieser Verordnung. Die Ausbildung durch zwei kooperierende Schulen ist zulässig. [...]

§ 7 Ausbildung durch die Schule

(1) Die Ausbildung durch die Schule basiert auf einem Ausbildungskonzept der Schule, das an den Ausbildungsstandards ausgerichtet ist.

[...]

Erläuterungen und Hinweise

Im Rahmen der Schulprogrammarbeit haben Berufliche Schulen Ausbildungskonzepte entwickelt.

Das Schulprogramm, als ständiges Arbeitsprogramm einer Schule, enthält Ziele, Arbeitsvorhaben und auch Angebote der Schule, die wichtige Informationen über die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes beinhalten. Im Ausbildungskonzept als Teil des Schulprogramms werden Ablauf und Organisation der Ausbildung durch die Schule dargelegt. Das Ausbildungskonzept wird unter Berücksichtigung der APVO Lehrkräfte und der Ausbildungsstandards formuliert. Es soll im Rahmen der regelmäßigen Evaluation und Fortschreibung des Schulprogramms weiterentwickelt werden.

Das Ausbildungskonzept berücksichtigt insbesondere folgende Punkte:

- Benennung von Fächern und Fachrichtungen, in denen ausgebildet wird oder ausgebildet werden kann; Voraussetzung dafür sind qualifizierte Ausbildungslehrkräfte.
- Darstellung der Kooperationsformen mit anderen Schulen.
- Einbindung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst als Kollegin oder Kollege in die Teamstrukturen der Schule (Mitarbeit in der Fachschaft, im Kollegium, in Konferenzen (z. B. Ausbilderabende) oder z. B. in Arbeitsgruppen, in Gremien)
- Einbeziehung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in die Schul- und Unterrichtsentwicklung, in die Schulprogrammarbeit und damit in die Weiterentwicklung des Ausbildungskonzepts
- Möglichkeiten für Hospitationen bei den Kolleginnen oder Kollegen
- Möglichkeiten für Hospitationen bei den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst durch Abstimmung der Stundenpläne

Die Ausbildung durch die Schule ist an den Ausbildungsstandards orientiert. Sie unterstützt die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst darin, die in den Standards formulierten Ansprüche zu erfüllen.

Das Ausbildungskonzept der Schule unterliegt der Mitbestimmung des örtlichen Personalrates, zum Beispiel zur Abstimmung des Unterrichts unter Anleitung und der Pausenaufsichten.

Aufgaben der Schulleiterin / des Schulleiters

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte

§ 7 Ausbildung durch die Schule

(1) [...]

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst. Die Aufgaben nach §§ 12 und 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter wahrgenommen, der die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zuletzt zugewiesen gewesen ist.

[...]

§ 12 Dienstliche Beurteilung

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule erstellt eine dienstliche Beurteilung über die Eignung und Leistung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in Unterricht und Schule. Die Beurteilung muss die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes umfassen einschließlich einer etwaigen Verlängerung. Bei Ausbildung an kooperierenden Schulen ist ein Beurteilungsbeitrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der Kooperationsschule und bei einem Wechsel der Ausbildungsschule ein Beurteilungsbeitrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der ersten Ausbildungsschule einzuholen. Kriterien für die Beurteilung sind die Ausbildungsstandards. Die Beurteilung endet mit einer Note. [...]

§ 16 Prüfungskommission

Mitglieder der Prüfungskommission sind

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule; [...]

LehrBG

§ 29 Durchführung der Staatsprüfung

(1) [...] das SHIBB (setzt) zur Durchführung der Prüfung (§ 29 LehrBG) eine Prüfungskommission ein und bestimmt gemäß Satz 4 deren Vorsitz.

Erläuterungen und Hinweise

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind unmittelbare Vorgesetzte von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (LiV), wie sie auch unmittelbare Vorgesetzte von Lehrkräften sind. LiV werden damit anderen Lehrkräften im Prinzip gleichgestellt. LiV sind daher prinzipiell in gleicher Weise zu behandeln wie das Kollegium insgesamt. Dennoch besteht gegenüber LiV eine besondere Fürsorgepflicht. Insbesondere im Bereich der Personalführung, wozu Personaleinsatz, Personalentwicklung und dienstliche Beurteilung gehören, sollte mit erhöhter Sensibilität im Hinblick auf die Ausbildungssituation vorgegangen werden.

Schulleiterinnen und Schulleiter tragen laut Schulgesetz (§ 33 Absatz 2) die Verantwortung für die Erfüllung des pädagogischen Auftrags der Schule und damit auch für die Schulprogrammarbeit. Das bedeutet nicht, dass sie das Schulprogramm und damit auch das Ausbildungskonzept selbst zu formulieren haben. Im Rahmen der Schulprogrammarbeit sollten bei der Erstellung des Ausbildungskonzepts insbesondere die Ausbildungslehrkräfte sowie daran interessierte Lehrkräfte und gegebenenfalls LiV aktiv einbezogen werden.

Schulleiterinnen und Schulleiter tragen darüber hinaus Verantwortung für die Verwendung der durch den eigenverantwortlichen Unterricht der LiV zusätzlich zur Verfügung stehenden Unterrichtsstunden sowie für die Aufteilung der Ausgleichsstunden. Wie bei anderen Personalangelegenheiten ist der örtliche Personalrat zu beteiligen.

Bei der dienstlichen Beurteilung muss sich die Schulleitung unabhängig von der eigenen Fachqualifikation einen Eindruck von den Arbeitsleistungen der LiV verschaffen, aus dem sie eine Bewertung ableiten kann.

Die Schulleitung hat die Möglichkeit, Teile ihrer Aufgaben zu delegieren (SchulG § 33 Absatz 6).

Aufgaben der Ausbildungslehrkräfte

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte

§ 7 Ausbildung durch die Schule

[...]

(6) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung von der Schulleiterin oder dem Schulleiter jeweils einer Ausbildungslehrkraft zugewiesen. Die Ausbildungslehrkräfte haben die Aufgabe, die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit den Ausbildungsstandards entsprechend anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen. Sie sollen für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung die Lehrbefähigung und die Berechtigung haben, in der entsprechenden Schulstufe oder den entsprechenden Schulstufen Unterricht zu erteilen. Sie sollen über hinreichende unterrichtliche und pädagogische Erfahrung verfügen. [...] Die Ausbildungslehrkräfte haben das Recht und die Pflicht zum Besuch des eigenverantwortlichen Unterrichts der jeweiligen Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

(7) Die Ausbildungslehrkräfte führen mindestens am Beginn der Ausbildung und nach sechs Monaten Orientierungsgespräche über den Stand und die persönliche Ausgestaltung der Ausbildung mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

Erläuterungen und Hinweise

Die Ausbildung durch die Schule wird im Wesentlichen durch die Ausbildungslehrkräfte gestaltet. Sie sind hierfür durch ihre fachliche Eignung und Leistung und das Zertifikat für Ausbildungslehrkräfte qualifiziert. Sie werden dafür von anderen Aufgaben entlastet. Über die Verteilung der Ausgleichstunden unter den Ausbildungslehrkräften entscheidet die Schule in Absprache mit den Ausbildungslehrkräften und unter Mitbestimmung des örtlichen Personalrats. Es soll gewährleistet sein, dass die Ressourcen tatsächlich bei den mit Ausbildung befassten Lehrkräften ankommen, die Ressourcen für die direkte Ausbildungstätigkeit genutzt werden, flexible Regelungen zwischen Ausbildungslehrkräften vereinbart werden können, flexible Regelun-

gen während der Ausbildungszeit vereinbart werden können, flexible Regelungen im Rahmen der Kooperation mit anderen Schulen gefunden werden können.

Zur Tätigkeit von Ausbildungslehrkräften gehört, LiV zu allen wichtigen Fragen der Ausbildung (APVO Lehrkräfte, Ausbildung durch das LSBB im SHIBB und durch die Schule, Ausbildungsstandards, E-Portfolio) Auskunft zu geben und sie zu beraten, LiV in die schulische und unterrichtliche Arbeit einzuführen und die Schule, das Ausbildungskonzept, die Lehrpläne, die Bildungsstandards zu informieren und andere Arbeitsgrundlagen zur Verfügung stellen, Absprachen über die Zusammenarbeit zu treffen, Unterrichtsstunden gemeinsam vorzubereiten und zu analysieren, bei der mittel- und langfristigen Unterrichtsplanung auf Basis der Lehrpläne, der Bildungsstandards sowie der schulinternen Fachcurricula Orientierung zu geben, die LiV in allen Qualitätsdimensionen der Ausbildungsstandards zu eigenverantwortlichem Handeln anzuleiten, bei der Analyse und Bewältigung erzieherischer Situationen zu unterstützen, bei der Klärung der eigenen Rolle behilflich zu sein, die Qualität der Arbeit und den Leistungsstand zurückzumelden, Orientierungsgespräche zu führen und zu dokumentieren.

Orientierungsgespräche werden auf der Grundlage der Ausbildungsstandards geführt. In ihnen werden zu bestimmten Zeitpunkten gemeinsam Fragen erörtert, die für die gesamte Ausbildungsdauer zu thematisieren sind. Das Orientierungsgespräch dient nicht einer dienstlichen Beurteilung, sondern der Beratung. Als unterstützendes Dokument kann das „Lehrerprofil“ in der Anlage hilfreich sein.

Das Orientierungsgespräch soll die LiV in der pädagogischen Arbeit und schulischen Bildungsarbeit fördern, die Chance der Selbstbewertung bieten und die Möglichkeit eröffnen, erreichte Handlungskompetenzen einzuschätzen, die LiV in der Selbstreflexion unterstützen und dazu anregen, auf der Basis der Ausbildungsstandards individuelle Schwerpunkte zu setzen, dazu anleiten, den Grad der Handlungsfähigkeit in der Schule entsprechend den Qualitätsdimensionen der allgemeinen Standards weiter zu professionalisieren, dazu anregen, eigene Arbeitsprozesse und -produkte zu bewerten.

Im ersten Orientierungsgespräch am Beginn der Ausbildung können folgende Fragen im Zentrum stehen: Über welche Qualifikationen, Interessen und besonderen Schwerpunkte verfügt die LiV?

Welche persönlichen Verhältnisse der LiV könnten für die konkrete Gestaltung des Vorbereitungsdienstes im Rahmen der schulischen Ausbildung relevant sein? Welche Wünsche in Hinblick auf den Einsatz in Unterricht und Schule hat die LiV?

Welche Einsatzmöglichkeiten hat die Schule vorgesehen?

Was erwartet die LiV von der Ausbildungslehrkraft?

Welche Erwartungen hat die Ausbildungslehrkraft an die LiV?

Wie soll die Zusammenarbeit zwischen LiV und Ausbildungslehrkraft konkret gestaltet werden?

Welche Verabredungen werden verbindlich getroffen?

In weiteren Orientierungsgesprächen sollten darüber hinaus folgende Fragen erörtert werden:

Wie wird der Stand der Ausbildung eingeschätzt?

Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die weitere Arbeit?

Weitergehende Hinweise über das Orientierungsgespräch erhalten die Ausbildungslehrkräfte im Rahmen der Qualifizierungsveranstaltungen.

Qualifizierung der Ausbildungslehrkräfte

Das SHIBB/LSBB unterstützt Ausbildungslehrkräfte durch Angebote zur Qualifizierung in den wahrzunehmenden Aufgaben (Säule A). Das LSBB bietet im Rahmen der Qualifizierung der Ausbildungslehrkräfte in der Säule A „Hilfen zur Gestaltung der Ausbildung an der Schule“ an. Hierbei werden beispielsweise didaktisch-methodische Schwerpunkte, Möglichkeiten der Beratung, die Reflexion der eigenen ersten Erfahrungen in der Tätigkeit als Ausbildungslehrkraft sowie Informationen zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (APVO) bearbeitet. Das Ziel ist die Qualifizierung der Ausbildungslehrkräfte, um die LiV professionell und fachlich kompetent zu begleiten und zu beraten.

Die Veranstaltungsreihe zur Säule A hat einen angebotenen Umfang von 32 Stunden (i. d. R. vier Halbtage/ zwei Ganztage). Sie werden von einer Studienleiterin oder einem Studienleiter des LSBB geleitet. Tagungsorte sind Berufsbildende Schulen und Regionale Berufsbildungszentren.

Durch die Säule B (fachdidaktische Fortbildungsnachweise) wird die Qualifizierung bis zu einem erforderlichen Gesamtumfang von 60 Stunden komplettiert.

Teil C

Ausbildung durch das SHIBB/LSBB

Ausbildungsveranstaltungen

Zur Erweiterung und Vertiefung der fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kompetenz sind die LiV verpflichtet, an Ausbildungsveranstaltungen des SHIBB/LSBB teilzunehmen. Diese Verpflichtung bezieht sich auf die Fachrichtungen und Fächer sowie auf Berufspädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht. Die Ausbildung durch das SHIBB/LSBB dient der Professionalisierung der LiV und verbindet die wissenschaftliche Theorie mit der Praxis. Der geplante und durchgeführte Unterricht wird vor dem Hintergrund von Theorien, Modellen und Konzepten reflektiert, um unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten zu erschließen. Ziel ist, durch eigene Erfahrung theoriegeleitet zu lernen und dabei eigene Überzeugungen und Motivationen zu reflektieren sowie sich darüber mit anderen LiV professionell auszutauschen. Die Ausbildung durch das SHIBB/LSBB ergänzt und erweitert so die Ausbildung durch die Schule.

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte

§ 5 Ziel des Vorbereitungsdienstes

[...]

(3) In Ergänzung der Ausbildungsstandards nach § 25 Absatz 1 Satz 1 LehrBG werden Ausbildungscurricula festgelegt

1. [...]

2. für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und das Lehramt Fachpraxis an berufsbildenden Schulen durch das SHIBB mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums.

Die Ausbildungscurricula bestimmen für die einzelnen Lehrämter die fachspezifischen und fachrichtungsspezifischen Standards sowie die Inhalte der Ausbildung durch [...] das SHIBB.

§ 8 Ausbildung durch [...] das SHIBB

(1) Für die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ist zuständig

1. [...]

2. das SHIBB für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und das Lehramt Fachpraxis an berufsbildenden Schulen.

(2) Die Ausbildung durch [...] das SHIBB umfasst 360 Zeitstunden. Mindestens 288 Zeitstunden entfallen auf Pflichtveranstaltungen, die sich zu gleichen Teilen auf die Fächer und/oder Fachrichtungen sowie [...] Berufspädagogik [...] verteilen sollen.

Im Falle der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes (§ 3) nimmt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in Absprache mit der Vertreterin oder dem Vertreter des [...] SHIBB [...] weiterhin an den Ausbildungsveranstaltungen [...] des SHIBB teil. Die Ausbildung durch [...] das SHIBB wird von Studienleiterinnen und Studienleitern wahrgenommen. Sie müssen grundsätzlich für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung die Lehrbefähigung und die Berechtigung haben, in der entsprechenden Schulstufe oder den entsprechenden Schulstufen Unterricht zu erteilen.

(3) Die Ausbildung [...] des SHIBB in den Fächern, den Fachrichtungen und [...] Berufspädagogik berücksichtigt die spezifischen Anforderungen an das jeweils ange-

strebte Lehramt. Für die Ausbildung in [...] Berufspädagogik wird die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst [...] vom SHIBB einer Ausbildungsgruppe zugewiesen. Die Ausbildung findet in einer Ausbildungsschule oder digital statt (Ausbildungstag). Der Anteil der digitalen Ausbildungstage beträgt mindestens 20 und höchstens 40 Prozent je Fach, Fachrichtung und [...] Berufspädagogik.

(4) Außer den Einführungsveranstaltungen gehören zu den Ausbildungsveranstaltungen

1. [...]

3. in der Ausbildung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
 - a) Veranstaltungen in der beruflichen Fachrichtung,
 - b) Veranstaltungen im Fach oder einer weiteren beruflichen Fachrichtung oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung,
 - c) Veranstaltungen in Berufspädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht.

[...]

(5) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind für die Ausbildung durch [...] das SHIBB von Schulveranstaltungen im notwendigen Umfang freigestellt.

(6) In besonderen Fällen können Veranstaltungen durch gleichwertige Maßnahmen [...] des SHIBB ersetzt werden.

Erläuterungen und Hinweise

Ausgebildet wird in Fachrichtungen und Fächern sowie in Berufspädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht.

Ausbildungsveranstaltungen finden an Regionalen Berufsbildungszentren oder Berufsbildenden Schulen oder im Onlineformat statt.

Ausbildungsveranstaltungen finden in der Regel von 8:30 bis 17:00 Uhr oder von 9:00 bis 17:30 Uhr statt. Die Mittagspause beträgt 30 Minuten. Onlineveranstaltungen können auch von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr stattfinden.

Die Ausbildung der Lehrkräfte in der Laufbahn der Studienräte und Studienrätinnen umfasst in der Fachrichtung und im Fach sowie in Berufspädagogik kumuliert 360 Stunden bis zum Ende der Ausbildungszeit. Für alle Quer-, Direkt-, und Seiteneinsteiger/innen kommen fünf spezielle Veranstaltungen im 1. Semester hinzu, die nicht in der Stundensumme angerechnet werden.

Übersicht über die Organisation der Ausbildungsveranstaltungen Beispiel: Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, Laufbahn Studienrätin/Studienrat

	1. Halbjahr		2. Halbjahr		3. Halbjahr	
	Pflicht	Wahlpflicht	Pflicht	Wahlpflicht	Pflicht	Wahlpflicht
	Tage					
Fachrichtung	6		6		4 (6)	
Fach	6		6		4 (6)	
Berufspädagogik	6*	2 oder 3	5	0 oder 1		0 oder 1
Summe anrechenbar	17	2	17	1	8 (12)	
Umfang gesamt: 45 Tage / 360 Ausbildungsstunden						

* Die allgemeine Einführungsveranstaltung wird gemäß APVO Lehrkräfte nicht in der Stundensumme angerechnet.

Übersicht über die Organisation der Ausbildungsveranstaltungen Beispiel: Anwärterinnen/Anwärter für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen (FLA)

	1. Halbjahr		2. Halbjahr		3. Halbjahr	
	Pflicht	Wahlpflicht	Pflicht	Wahlpflicht	Pflicht	Wahlpflicht
	Tage					
Fachrichtung	6		6		4 (6)	
Berufspädagogik für FLA (Ergänzungs-VA)	6		6		4 (6)	
Berufspädagogik	6*	2 oder 3	5	0 oder 1		0 oder 1
Summe anrechenbar	17	2	17	1	8 (12)	
Umfang gesamt: 45 Tage / 360 Ausbildungsstunden						

* Die allgemeine Einführungsveranstaltung wird gemäß APVO Lehrkräfte nicht in der Stundensumme angerechnet.

Die Anzahl der belegten Ausbildungsveranstaltungen werden in der Buchungsstatistik in der Ausbildungsplattform „PerLiV“ dokumentiert.

Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung der Ausbildungsveranstaltungen sind die entsprechenden Ausbildungscurricula des SHIBB/LSBB.

Die Zuordnung zu den Ausbildungsgruppen wird vor dem Beginn des Vorbereitungsdienstes durch die Leitung der Ausbildung im SHIBB/LSBB vorgenommen. Den Ausbildungsgruppen ist jeweils eine Studienleiterin oder ein Studienleiter zugeordnet. Die Ausbildungsveranstaltungen durch das SHIBB/LSBB finden mittwochs und freitags statt.

Ausbildungsberatung

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte

§ 9 Ausbildungsberatung

(1) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden im Rahmen von Unterrichtsbesuchen in den Ausbildungsschulen durch Studienleiterinnen und Studienleiter beraten (Ausbildungsberatungen). Ziel der Ausbildungsberatungen ist die Förderung der didaktischen, methodischen und pädagogischen Entwicklung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst. Die Ausbildungsberatungen nehmen Bezug auf die Ausbildungscurricula (§ 21) und die Anforderungen der Staatsprüfung. Am Ende der jeweiligen Ausbildungsberatung erhält die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auf Wunsch eine mündliche Rückmeldung von der Studienleiterin oder dem Studienleiter. Die Rückmeldung orientiert sich ab

dem zweiten Ausbildungshalbjahr an den Bewertungskriterien für die Staatsprüfung.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes sind acht Ausbildungsberatungen durchzuführen, die sich wie folgt verteilen:

[...]

3. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen drei Beratungen im Fach und drei Beratungen in der Fachrichtung sowie zwei Beratungen in der Berufspädagogik.

Auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sind bis zu zwei weitere Ausbildungsberatungen im Fach, der Fachrichtung [...] oder Berufspädagogik durchzuführen.

APVO Lehrkräfte

§ 10 Ausbildungsdokumentation (E-Portfolio)

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst führen ein digitales Portfolio (E-Portfolio) zur Dokumentation der Ausbildung. Das E-Portfolio beinhaltet

[...]

2. einen Bericht zu jeder Ausbildungsberatung, der beinhaltet

- a) den Unterrichtsentwurf,*
- b) die aus der Ausbildungsberatung abgeleiteten Ziele und*
- c) eine Reflexion über die Umsetzung dieser Ziele,*

[...]

Der Bericht nach Nummer 2 ist der Studienleiterin oder dem Studienleiter vor der nächsten Ausbildungsberatung zur Verfügung zu stellen.

Erläuterungen und Hinweise

Im Zentrum der Ausbildungsberatung stehen die Ausbildungsstandards, mit welchen Klarheit hinsichtlich der anzustrebenden Arbeitsergebnisse geschaffen wird und die auf den Vorgaben des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Schulgesetzes, sofern vorhanden, der Bildungsstandards, der Rahmenlehrpläne oder der Lehrpläne, der Fachanforderungen sowie der Handreichungen für die einzelnen Fächer und Fachrichtungen basieren.

Angestrebt wird, dass an jedem Ausbildungstag im Unterricht einer LiV eine kollegiale Ausbildungsberatung durchgeführt wird. Die kollegiale Beratung ist Bestandteil der nachzuweisenden Anzahl an Ausbildungsberatungen gemäß gültiger APVO Lehrkräfte.

Die gezeigte Unterrichtsstunde wird gemeinsam mit der Gruppe reflektiert. In der Regel zeigt jede LiV mindestens einmal während des Vorbereitungsdienstes Unterricht vor der jeweiligen Ausbildungsgruppe.

Im Rahmen der Ausbildung durch die Schule hospitieren die Ausbildungslehrkräfte regelmäßig im Unterricht der LiV und sollen ihnen an den Ausbildungsstan-

dards orientierte Rückmeldungen zu unterschiedlichen Aspekten des gezeigten Unterrichts geben.

Die Studienleiterinnen und Studienleiter des LSBB erweitern die Expertise der LiV durch ihre Ausbildungsberatung, indem sie durch die externe Sicht weitere Impulse für die Reflexion ihrer Erfahrungen und für die Weiterentwicklung des Unterrichts geben (Theorie-Praxis-Transfer).

Die Ausbildungsberatungen nehmen Bezug auf das Ausbildungscurriculum.

Basis der Ausbildungsberatung ist eine von den LiV geplante und durchgeführte Unterrichtsstunde und die entsprechende schriftliche Unterrichtsvorbereitung. Hinweise hierzu werden auf der Moodle-Plattform des LSBB für die LiV zur Verfügung gestellt. Eine an den Ausbildungsstandards orientierte Rückmeldung zum Unterricht, zu didaktisch-methodischen Entscheidungen und zu deren Umsetzung, zu den gewählten Bezügen zu den curricularen Vorgaben, der Diagnostik und der Überprüfung der Lernfortschritte, schließen sich an.

Mit der Einbettung der Einzelstunde in die Unterrichtseinheit und in das Fachcurriculum werden auch mittelfristige pädagogische Ziele und Bildungsziele deutlich.

Ab dem zweiten Ausbildungshalbjahr orientiert sich die Rückmeldung, auf Wunsch der LiV, auch an den Bewertungskriterien für die Staatsprüfung.

Eine Beurteilung durch Noten erfolgt nicht.

Ziel ist, aus der wechselseitigen Reflexion in der Regel eine Optimierung des Unterrichts und damit der Ausbildung insgesamt zu erreichen.

Die Resultate der Ausbildungsberatungen hält die LiV jeweils im Teil „Ergebnisse der Ausbildungsberatung“ fest. Dabei werden neben Beobachtungsschwerpunkten (mit Bezug zu den Ausbildungsstandards), die ggf. vereinbart waren, einerseits Erfolge und andererseits Entwicklungsperspektiven notiert.

Aus den Ausbildungsberatungen leitet die LiV Ziele ab. Eine Vorgabe bezüglich der Anzahl der Ziele macht das SHIBB/LSBB nicht, da dies auch von der Komplexität und dem Umfang der jeweiligen Ziele abhängt.

Grundsätzlich sind zwei bis drei Ziele empfehlenswert.

Im E-Portfolio wird ein Bericht zu jeder Ausbildungsberatung, formuliert, der jeweils aus dem Unterrichtsentwurf, den aus der Ausbildungsberatung abgeleiteten Zielen und einer Reflexion über die Umsetzung dieser Ziele besteht (Bestandteil des Teils „Ziele und Reflexion über deren Umsetzung“ im E-Portfolio).

Dieser Bericht ist der Studienleitung zwei Werktage (bis spätestens 16:00 Uhr) vor der nächsten Ausbildungsberatung zur Verfügung zu stellen.

Die Studienleitung bezieht die aus der vorangegangenen Ausbildungsberatung abgeleiteten Ziele und die Reflexion über deren Umsetzung, sofern sinnvoll, mit in die aktuelle Beratung ein.

Bei der Reflexion über die Umsetzung der Ziele ist der Einbezug der aus der Arbeit im Seminar hervorgehenden wissenschaftlichen Ansätze, Theorien und Modelle grundsätzlich sinnvoll (z. B. das Modell der Basisdimensionen von Unterrichtsqualität).

Der quantitative Umfang der schriftlichen Reflexion kann, je nach Zielkomplexität, voneinander abweichen, muss jedoch entsprechend (fach-)didaktisch fundiert sein. Ausführungshinweise werden in den entsprechenden Ausbildungsveranstaltungen (Fachrichtung, Fach und Berufspädagogik) thematisiert.

Die Ausbildungsberatung leistet einen Beitrag für die Optimierung der gemeinsamen Arbeit der Ausbildungslehrkraft und der LiV.

Die Arbeit der Ausbildungslehrkräfte ist eingebettet in das Konzept der Ausbildung durch die Schule. Fragen der Gestaltung der Ausbildung durch die Schule und der Weiterentwicklung des Ausbildungskonzeptes können im Rahmen der Ausbildungsberatung thematisiert werden. Diese zielt darauf, die beiden Ausbildungssäulen Schule und SHIBB gut aufeinander abzustimmen. Von dem regelmäßigen, intensiven Austausch über inhaltliche und curriculare Fragen der Fachrichtung oder des Faches beziehungsweise über pädagogische Fragestellungen profitieren sowohl das SHIBB als auch die Schule.

Organisatorische Umsetzung

Die Termine und der Zeitpunkt am Tag der Beratung sind unter anderem mit Rücksicht auf die Unterrichtsverpflichtung der Studienleitung festzulegen. Dazu stimmt die Studienleitung die Beratungstermine mit der LiV langfristig ab. Diese wiederum klärt die Termine mit der Ausbildungslehrkraft. Spätestens zwei Werktage (bis 16:00 Uhr) vor dem vereinbarten Termin informiert die LiV die Studienleitung schriftlich über das Thema der Unterrichtseinheit und die Einbettung der geplanten Unterrichtsstunde in diese Unterrichtseinheit sowie die von der LiV, der Ausbildungslehrkraft und gegebenenfalls durch die Ausbildungsschule gewünschten an den Ausbildungsstandards orientierten Schwerpunkte der Beratung.

Der Unterrichtsentwurf mit dem Bericht zur jeweils letzten Ausbildungsberatung (dies gilt ab dem zweiten Ausbildungssemester) wird bis spätestens zwei Werktage (bis 16:00 Uhr) vor der Beratung der Studienleitung zur Verfügung gestellt. Ausnahmen werden mit der betroffenen Studienleitung direkt abgesprochen. Der schriftliche Unterrichtsentwurf ist gemäß der Vorgaben des LSBB¹ anzufertigen.

Die Ausbildungsberatung umfasst in der Regel eine Hospitationsstunde im Umfang von 45 Minuten, eine Zeit zur Vorbereitung der Selbstreflexion von 15 Minuten, eine Reflexion durch die LiV von 15 Minuten und ein Beratungsgespräch von 45 Minuten. An der Beratung nehmen die LiV, die Ausbildungslehrkraft für die Fachrichtung oder das Fach und die Studienleitung teil.

Am Ende der Beratung kann die LiV auf Wunsch eine mündliche Rückmeldung von der Studienleitung erhalten, die sich ab dem zweiten Ausbildungshalbjahr an den Bewertungskriterien für die Staatsprüfung orientiert.

Das Beratungsgespräch (inklusive Reflexion) dauert maximal 60 Minuten.

¹ Vergleiche die „Hinweise zur schriftlichen Unterrichtsvorbereitung“. Diese werden auf der Moodle-Plattform des LSBB zur Verfügung gestellt.

Unterrichtsbeobachtung und -auswertung

Die Studienleitung und die Ausbildungslehrkraft beobachten den Unterricht. Ziel der Ausbildungsberatungen ist die Förderung der didaktischen, methodischen und pädagogischen Entwicklung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst. Die Ausbildungsberatungen nehmen Bezug auf die Ausbildungscurricula.

Das sich anschließende Auswertungsgespräch umfasst die folgenden Schritte:

- Nach dem Unterricht reflektiert zunächst die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Stunde.
- Die Studienleiterin oder der Studienleiter schlägt eine inhaltliche und zeitliche Struktur für das weitere Gespräch vor. Die Inhalte ergeben sich aus den vereinbarten Beobachtungsschwerpunkten, aus der Reflexion, (ab dem zweiten Ausbildungssemester) aus dem Bericht zur letzten Ausbildungsberatung und aus den Aspekten, welche die Beteiligten im Rückblick auf die Unterrichtsstunde thematisieren möchten.
- Aus dem Gespräch heraus werden konkrete Entwicklungsperspektiven formuliert und mögliche Wege der Umsetzung skizziert.

- Abschließend haben die Gesprächspartner Gelegenheit, sich ein Feedback zum Verlauf und zum Ergebnis des Auswertungsgesprächs zu geben.
- Über das auswertende Gespräch zur hospitierten Stunde hinausgehend können Inhalte und Aspekte besprochen werden, die sich aus der Ausbildungssituation ergeben.
- Auf Wunsch erhält die LiV eine mündliche Rückmeldung von der Studienleiterin oder dem Studienleiter, die sich ab dem zweiten Ausbildungshalbjahr an den Bewertungskriterien für die Staatsprüfung orientiert.

LiV und FLA werden achtmal während der Ausbildungszeit von den Studienleitungen in ihrem eigenverantwortlichen Unterricht beraten. LiV werden dreimal in Fach und Fachrichtung sowie zweimal in Berufspädagogik beraten und FLA dreimal in der Fachrichtung, zweimal in Berufspädagogik und dreimal in der spezifischen Berufspädagogik für FLA.

LiV und FLA erhalten auf Antrag bei der Leitung der Ausbildung bis zu zwei weitere Ausbildungsberatungen, deren Zuordnung zu Fach bzw. Fachrichtung oder zu Berufspädagogik ihnen freisteht.

Teil D

Ausbildungsbegleitende Prüfungsleistungen



Ausbildungsdokumentation (E-Portfolio)

Intention

Das Instrument des Portfolios dient Lehrkräften im Vorbereitungsdienst als Unterstützung bei der kontinuierlichen Reflexion ihrer Arbeit.

Dabei sind zwei Funktionen des Portfolios zu unterscheiden. Die Erstellung des Portfolios und die Übermittlung der für die Prüfung vorgesehenen Unterlagen gehören zu den verpflichtenden Leistungen, die eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erbringen muss. Über diese Pflicht hinaus dient das Portfolio auch der freien Reflexion und Dokumentation der geleisteten Arbeit. Die Unterscheidung dieser beiden Funktionen ermöglicht einerseits eine geschützte Portfolio-Arbeit, die professionsbiographisch erfolgt, und andererseits eine geöffnete Nutzung des Portfolios zu Prüfungszwecken.

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte

§ 10 Ausbildungsdokumentation (E-Portfolio)

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst führen ein digitales Portfolio (E-Portfolio) zur Dokumentation der Ausbildung. Das E-Portfolio beinhaltet

1. eine Auflistung der wahrgenommenen Ausbildungsveranstaltungen nach § 8 Absatz 2,

2. einen Bericht zu jeder Ausbildungsberatung, der beinhaltet

a) den Unterrichtsentwurf,

b) die aus der Ausbildungsberatung abgeleiteten Ziele und

c) eine Reflexion über die Umsetzung dieser Ziele, sowie

3. fünf Thesen, die die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aus der Reflexion ihrer Ausbildungserfahrungen ableitet; zu jedem Fach, jeder Fachrichtung sowie zu [...] Berufspädagogik ist mindestens eine These zu verfassen; [...]; dieser Teil des E-Portfolios hat etwa 5 Seiten zu umfassen.

Der Bericht nach Nummer 2 ist der Studienleiterin oder dem Studienleiter vor der nächsten Ausbildungsberatung zur Verfügung zu stellen.

§ 17 Prüfung

*(1) Zwei Wochen vor der Prüfung leitet die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst jedem Mitglied der Prüfungskommission das E-Portfolio (§ 10) auf elektronischem Weg zu; dieses wird zu den Prüfungsakten genommen. Spätestens bis 16 Uhr des Tages vor der Prüfung leitet sie jedem Mitglied der Prüfungskommission für jede Unterrichtsstunde eine schriftliche Unterrichtsvorbereitung auf elektronischem Weg zu.
[...]*

(3) Zum Abschluss der Prüfung findet ein Prüfungsgespräch im Umfang von 60 Minuten zwischen der Prüfungskommission und der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst statt, in dem Thesen aus dem E-Portfolio vor dem Hintergrund der pädagogischen Arbeit reflektiert werden. Anschließend benotet die Prüfungskommission diesen Prüfungsteil.

Erläuterungen und Hinweise

Die APVO Lehrkräfte regelt nur die verpflichtende Seite der Portfolio-Arbeit, also die Zusammenstellung bzw. Erstellung sowie die Übermittlung bestimmter Dokumente, die für die Prüfung erforderlich sind. Diese Pflicht muss erbracht werden. Unterbleibt dies ohne ausreichenden Grund, liegt ein Versäumnis nach § 19 APVO Lehrkräfte vor und die Prüfung gilt als nicht bestanden. Die nicht verpflichtende Seite wird nicht geregelt und obliegt der freien Nutzung und Gestaltung durch die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst. Das Portfolio wird nicht bewertet. Allerdings sind die Thesen und ihre Ausführung Grundlage und Gegenstand des abschließenden Gesprächs am Prüfungstag, das seinerseits bewertet wird.

Die Ausbildungsveranstaltungen werden in Form einer aus PerLiV exportierten Liste dokumentiert. Lediglich diese Liste ist Teil des Prüfungsportfolios. Der prüfungsunabhängige Teil des Portfolios kann mehr umfassen. Es ist sinnvoll, in ihm die besuchten Ausbildungsveranstaltungen zu reflektieren und dabei den folgenden Fragen nachzugehen:

- Welche Informationen und Erkenntnisse des Ausbildungstages sind für mich besonders wichtig?
- Welchen Ideen und Impulsen möchte ich sofort, welchen später nachgehen?
- Was muss ich dabei beachten und dafür vorbereiten?

Die Dokumentation der Ausbildungsberatungen, die der Prüfungskommission übermittelt wird, setzt sich jeweils aus drei Teilen zusammen:

- aus den Unterrichtsentwürfen, die der Vorbereitung der Ausbildungsberatungen dienen,
- aus den zum Abschluss der Ausbildungsberatungen festgestellten Resultaten, die neben den Erfolgen auch die Vereinbarungen, Ziele und Entwicklungsperspektiven umfassen, und
- aus den schriftlich festgehaltenen Reflexionen der LiV darüber, wie sie die Vereinbarungen und Ziele umgesetzt hat.

Die Bestandteile des E-Portfolios werden nach bestimmten Vorgaben erstellt: Die Entwürfe entsprechen den „Hinweisen zur schriftlichen Unterrichtsvorbereitung“. Die Resultate der Ausbildungsberatungen werden jeweils im Teil „Ergebnisse der Ausbildungsberatung“ festgehalten. Dabei werden neben Beob-

achtungsschwerpunkten, die ggf. vereinbart waren, einerseits Erfolge und andererseits Vereinbarungen, Ziele oder Entwicklungsperspektiven notiert. Die Reflexionen erfolgen im Teil „Reflexion über die Umsetzung der verabredeten Ziele“. Dargelegt werden soll jeweils, wie die Ziele verstanden wurden, wie daran gearbeitet wurde, sie zu erreichen, was besonders hilfreich war, welche Schwierigkeiten sich ergeben haben und woran in Zukunft gearbeitet werden soll.

Schwerpunktsetzungen können aus individuellen Interessen, gemachten Erfahrungen, persönlich getroffenen Zielsetzungen oder gezogenen Schlussfolgerungen abgeleitet werden.

Den dritten Bestandteil des prüfungsbezogenen Portfolios bilden fünf Thesen. Die Thesen füllen zusammen mit ihren Begründungen fünf Seiten; in der Regel umfasst jede These mit ihrer Begründung etwa eine Seite. Für die Formulierung wird der Teil „Thesepapier“ des E-Portfolios genutzt. Neben Angaben dazu, auf welche Themenfelder (Fach, Fachrichtung, Berufspädagogik, Schulrecht etc.) sich die Thesen beziehen, werden darauf die Thesen festgehalten und ihre Begründungen in Textform dargelegt.

- Thesen sind kurze Aussagen. Sie stellen zumeist zugespitzt etwas fest, das noch begründet werden muss, sind also zunächst noch Behauptungen. Eine argumentative Begründung erweist sie dann im besten Fall als nachvollziehbar und zutreffend.
- Die Thesen und ihre Begründungen basieren auf den eigenen Erfahrungen und auf deren reflektierte Durchdringung. Es geht also darum, dass die reflektierte Praxis zum Ausdruck gebracht wird.
- Im Unterschied zu wissenschaftlichen Thesen brauchen die Thesen weder originell noch allgemeingültig zu sein. Sie sind vielmehr Ausdruck einer individuellen Sicht, müssen aber professionellen Ansprüchen genügen.
- Es wird jeweils mindestens eine These zur Fachrichtung, eine zum Fach und eine zur Berufspädagogik entworfen. Die Themenfelder der zwei verbleibenden Thesen können frei gewählt werden. Die Festlegung auf bestimmte Themenfelder bedeutet nicht, dass der gesamte Bereich eines Faches, einer Fachrichtung oder der Berufspädagogik von der These abgedeckt werden muss. Es ist sinnvoll, sich auf bestimmte Teilgebiete zu beschränken. Aller-

dings sollte der ausgewählte Aspekt für die Arbeit als Lehrkraft bedeutsam und relevant sein.

- Die jeweilige Begründung dient dazu, mit Argumenten aus der Praxis und der Theorie darzulegen, warum die These zumindest für das eigene Denken und Tun sinnvoll und passend ist. Da die Ausführungen auf eine Seite begrenzt sind, können sie nicht ausführlich ausfallen. Raum für weitere Ausführungen wird das Gespräch über die Thesen am Prüfungstag bieten. Das Thesenpapier ist also eher als eine Art Exposé oder Vorschau zu verstehen.
- Die Thesen dürfen sich nicht nennenswert mit dem Thema der Hausarbeit überschneiden. Geringfügige Überschneidungen sind jedoch akzeptabel.

Die Abfassung der Thesen und der Begründungen muss formalen Voraussetzungen genügen: Der Text soll sprachlich korrekt und verständlich sein; Quellen müssen angegeben und Belege korrekt angeführt werden; der Umfang des Textes muss den Vorgaben entsprechen und die Formatierung der Textvorlage muss beibehalten werden. Anhänge sind nicht vorgesehen.

Ergänzend zu den in der Verordnung genannten Dokumenten gehört zum Portfolio, das der Prüfungskommission übermittelt wird, noch Folgendes:

- persönlichen Angaben,
- eine Übersicht über die Ausbildung durch die Schule sowie
- die bislang erbrachten Leistungsnachweise (dienstliche Beurteilung, Gutachten zur Hausarbeit, ggf. Stellungnahmen dazu).

Das verpflichtende Portfolio hat damit folgenden Aufbau:

1. Persönliche Angaben,
2. Ausbildung durch die Schule,
3. Ausbildung durch das SHIBB/LSBB,
4. Dokumente zu den Ausbildungsberatungen,
5. Thesen,
6. bislang erbrachte Leistungsnachweise.

Eine Vorlage für das Portfolio steht den LiV als Download auf der Moodle-Plattform des LSBB zur Verfügung.

Hausarbeit

Intention

In der Hausarbeit zur Staatsprüfung dokumentiert und reflektiert die LiV exemplarisch Aspekte der eigenen Unterrichtspraxis und deren Wirkungen. Dabei werden Ideen, Anregungen und didaktische Prinzipien aus den Ausbildungsveranstaltungen in der Unterrichtspraxis erprobt. In der Hausarbeit wertet die LiV aus, wie wirksam ihr unterrichtliches Handeln gewesen ist, und zieht daraus Schlussfolgerungen für die zukünftige Arbeit. Der Orientierungsrahmen für Hausarbeiten sind die allgemeinen Ausbildungsstandards.

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte

§ 11 Hausarbeit

(1) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fertigt eine Hausarbeit an. In der Hausarbeit dokumentiert und

reflektiert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst exemplarisch Aspekte der eigenen schulischen Praxis und deren Wirkungen. Dabei werden Ideen, Anregungen und didaktische Prinzipien aus den Ausbildungsveranstaltungen (§ 8 Absatz 2) erprobt.

(2) Das Thema der Hausarbeit wird in Absprache mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst von einer Studienleiterin oder einem Studienleiter gestellt, deren oder dessen Fachgebiet das Thema zuzuordnen ist. Nicht zulässig ist für die Hausarbeit ein Thema, in dem die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bereits eine wissenschaftliche Arbeit geschrieben hat. Die Themenstellung muss spätestens drei Monate vor dem Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres erfolgen.

(3) Die Hausarbeit soll einen Umfang von etwa 20 Seiten haben. Am Schluss der Hausarbeit hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit ihrer Unterschrift zu versichern, dass die Arbeit selbstständig angefertigt ist und

nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind. Drei Monate nach Themenstellung ist die Hausarbeit in elektronischer Form als pdf-Dokument einzureichen; das Einreichen erfolgt durch die Übermittlung des pdf-Dokuments an das nach § 8 Absatz 1 zuständige [...] SHIBB. Das Datum der Abgabe wird aktenkundig gemacht. Die technische Umsetzung regeln [...] das SHIBB im Benehmen mit der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde.

(4) Die Hausarbeit wird von der Studienleiterin oder dem Studienleiter benotet, die oder der das Thema gestellt hat. Das [...] SHIBB übersendet der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine Kopie des Gutachtens über die Hausarbeit. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(5) Die Hausarbeit, deren Benotung und die Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden zu den Prüfungsakten genommen.

[...]

APVO Lehrkräfte

§ 30 Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen

[...]

4. die Hausarbeit nach § 11 ist in der Fachrichtung oder der Berufspädagogik anzufertigen.

Erläuterungen und Hinweise

Themenfindung

Im zweiten Ausbildungshalbjahr fertigen die LiV die vorgeschriebene Hausarbeit an. Sie wählen dafür, passend zur Themenformulierung, eine Fachrichtung, ein Fach oder Berufspädagogik nach Absprache mit einer Studienleitung.

Unterrichtsbezug

Der Unterricht, auf den die Hausarbeit bezogen ist, kann im Rahmen des Einsatzes im eigenverantwortlichen oder angeleiteten Unterricht erteilt werden. Mit der Hausarbeit werden ausgewählte Aspekte des

erteilten Unterrichts in den Blick genommen. Eine Vorgabe über die Anzahl der Unterrichtsstunden, auf die sich die Hausarbeit bezieht, ist nicht vorgesehen. Es wird empfohlen, die Hausarbeit im Kontext einer Unterrichtssequenz von mehreren Unterrichtsstunden anzufertigen. Eine Erprobung von Ideen, Anregungen und didaktischen Prinzipien erscheint so sinnvoll möglich

Themenfestlegung

Das Thema wird zwischen der LiV und einer Studienleiterin oder einem Studienleiter des SHIBB vereinbart und daraufhin von der Studienleiterin oder dem Studienleiter des SHIBB festgelegt. Das vollständig unterschriebene Themenblatt wird von der LiV der Prüfungskommission elektronisch zugänglich gemacht. Die Themenstellung hat spätestens drei Monate vor Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres (Regelausbildungszeit) zu erfolgen, die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Wird der Vorbereitungsdienst in Teilzeit absolviert, treten die LiV spätestens zu Beginn der Beantragung der Teilzeit bezüglich des Zeitpunktes der Themenstellung zur Absprache der Bearbeitungszeit an die Leitung der Ausbildung heran.

Abgabe

Die LiV stellt spätestens drei Monate nach Themenstellung die Hausarbeit der betreuenden Studienleitung im SHIBB zur Begutachtung zur Verfügung.

Bei triftigen Gründen (z. B. Krankheit) kann eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums gewährt werden.

Die Verlängerung ist von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst schriftlich beim SHIBB zu beantragen.

Bei Teilzeit verlängert sich die Bearbeitungszeit im entsprechenden Verhältnis. Letzter möglicher Stichtag der Abgabe ist der letzte Tag des vorletzten Ausbildungshalbjahres.

Beurteilung

Die betreuende Studienleitung erstellt nach Abgabe der Hausarbeit ein benotetes Gutachten. Das Gutachten endet mit einer ganzen Note. Die Studienleiterin

oder der Studienleiter des SHIBB beurteilt die Hausarbeit in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Hausarbeit.

Das Gutachten wird der LiV auf dem Dienstweg vom SHIBB zugestellt. Diese unterschreibt das Gutachten und stellt es elektronisch der Prüfungskommission zur Verfügung. Die LiV hat innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Gutachten abzugeben. Eine Stellungnahme wird der Prüferin oder dem Prüfer mit der Bitte zugeleitet, unter Beachtung der vorgetragenen Einwände die Beurteilung noch einmal zu überdenken. Mögliche Veränderungen des Gutachtens oder der abschließenden Bewertung dürfen nicht zum Nachteil der LiV vorgenommen werden. Das Gutachten und gegebenenfalls die Stellungnahme werden der Prüfungsakte hinzugefügt.

Hinweise zur Struktur

Die Hausarbeit hat einen Umfang von insgesamt etwa 20 Seiten. Hiervon kann auf Antrag der LiV abgewichen werden. Über den Antrag entscheidet der Leiter der Ausbildung im SHIBB..

Anhänge oder Dokumentationen sind auf fünf Seiten zu begrenzen. Die Schriftart ist Arial mit dem Zeilenabstand 1,0; der Schriftgrad beträgt 12 Pt.

Die Gliederung der Hausarbeit kann sich an folgendem Vorschlag orientieren:

1. Problemstellung (max. vier Seiten)
Bezug zu den Inhalten der Ausbildung und zu den Ausbildungsstandards, Leitfragen, Zielvorstellungen
2. Unterrichtspraxis (ca. acht Seiten)
Planung, ausgewählte Aspekte des Unterrichtsgeschehens
3. Evaluation und persönliches Resümee (ca. acht Seiten)
Verfahren, Ergebnisse, Schlussfolgerungen

Am Ende der Arbeit ist zu versichern, dass die Hausarbeit selbstständig angefertigt worden ist und nur die angegebenen Hilfsmittel verwendet worden sind. Benutzte Quellen (Literatur bzw. Fundstellen) können als Fuß- oder Endnote angegeben werden. Weiter ist am Ende der Hausarbeit ein Vermerk beizufügen, ob die Arbeit vom SHIBB an Dritte in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden darf.

Bewertung

Für die Beurteilung sind im Wesentlichen die nachfolgenden Gesichtspunkte maßgebend. Sie stellen den für die Beurteilung verbindlichen Orientierungsrahmen dar.

Inhaltliche Kriterien

- Werden Leitfragen und Zielvorstellungen klar formuliert und plausibel begründet?
- Wird der Bedeutungsgehalt der ausgewählten Aspekte in Hinsicht auf das Lernen von Schülerinnen und Schülern und die unterrichtliche Arbeit der LiV nachvollziehbar dargestellt?
- Ist die Hausarbeit in die laufende, auf die inhaltlichen und methodischen Vorgaben der Fachanforderungen und gegebenenfalls der Bildungsstandards bezogene Unterrichtsarbeit eingebettet?
- Ist die dargelegte Konzeption geeignet, Antworten auf die Leitfragen zu finden und die Zielvorstellungen zu realisieren?
- Wird die Umsetzung der Konzeption in die Unterrichtspraxis verständlich dargestellt und auf die für die Beantwortung der Leitfragen wesentlichen Gesichtspunkte konzentriert?
- Sind die fachlichen und didaktischen Ausführungen korrekt?
- Werden die Ergebnisse der Unterrichtspraxis im Hinblick auf die Leitfragen überprüft? Wird die Aussagekraft der angewandten Evaluationsverfahren angemessen reflektiert?
- Werden die Ergebnisse im Hinblick auf die formulierten Zielvorstellungen nachvollziehbar bewertet?
- Werden Schlussfolgerungen für die weitere unterrichtliche Tätigkeit abgeleitet?

Formale Kriterien

- Ist die Arbeit übersichtlich strukturiert?
- Ist die Darstellung sprachlich präzise, verständlich und in der Gedankenführung stringent?
- Entsprechen sprachliche Richtigkeit, Umfang und äußeres Bild den üblichen Anforderungen?
- Werden Belegverfahren beachtet und verwendete Quellen benannt?

SHIBB-Zertifikatskurs Deutsch als Zweitsprache

Intention

Den SHIBB-Zertifikatskurs „Deutsch als Zweitsprache“ bietet das SHIBB in Kooperation mit dem IQSH an. Er soll Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst befähigen, Unterricht zum Erwerb der deutschen Sprache zu gestalten. Dafür sollen Kenntnisse über

- den Zweitspracherwerb,
- die Grundsätze der Entwicklung von Sprachkompetenz,
- die Didaktik und Methodik des Unterrichts in Deutsch als Zweitsprache und
- die Nutzung der zur Verfügung stehenden Medien
- über rechtliche Rahmenbedingungen
- das DaZ-Konzept des Landes-Schleswig-Holsteins erworben werden.

Im Kurs erwerben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die grundlegenden Kenntnisse und Kompetenzen, die für den DaZ-Unterricht in der Basisstufe notwendig sind.

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte

§ 11 [...] Zertifikatskurs

(8) Lehrkräften im Vorbereitungsdienst [...] kann der [...] SHIBB-Zertifikatskurs „Deutsch als Zweitsprache“ als Ersatz für die Hausarbeit anerkannt werden.

(9) Inhaltlicher Anspruch, Arbeitsumfang und Schwierigkeitsgrad der [...] Zertifikatskurse müssen jeweils mit der Hausarbeit vergleichbar sein. Der Kurs wird mit einer benoteten Klausur abgeschlossen.

Erläuterungen und Hinweise

Dieser Zertifikatskurs findet in Kooperation mit dem IQSH im zweiten Ausbildungshalbjahr statt und besteht aus einer Online-Einführungsveranstaltung, vier Präsenzveranstaltungen sowie zwei Onlineveranstaltungen. Hospitationen in der Basisstufe sind Bestandteil der Ausbildung und ermöglichen gegebenenfalls die aktive Unterstützung der unterrichtenden Lehrkraft.

Leistungsnachweis

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst schließen den Zertifikatskurs mit einer Klausur ab. Sie wird von den Studienleiterinnen und Studienleitern benotet, welche die Zertifikatskurse leiten.

Zertifikat

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die den Kurs erfolgreich abschließen, erhalten das Zertifikat. Dieses Zertifikat kann bei der Bewerbung um die Einstellung in den Schuldienst eingebracht werden.

Dienstliche Beurteilung

Intention

Mit der dienstlichen Beurteilung ist den Schulleiterinnen und Schulleitern die Möglichkeit gegeben, die Arbeitsleistung und Arbeitsgüte der LiV angemessen zu würdigen.

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte

§ 12 Dienstliche Beurteilung

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule erstellt eine dienstliche Beurteilung über die Eignung, Leistung und Befähigung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in Unterricht und Schule. Die Beurteilung muss die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes umfassen einschließlich einer etwaigen Verlängerung. Bei Ausbildung an kooperierenden Schulen ist ein Beurteilungsbeitrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der Kooperationsschule und bei einem Wechsel der Ausbildungsschule ein Beurteilungsbeitrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der ersten Ausbildungsschule einzuholen. Kriterien für die Beurteilung sind die Ausbildungsstandards. Die Beurteilung endet mit einer Note. § 21 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist Einsicht in die Beurteilung zu gewähren. Die Beurteilung ist mit ihr zu besprechen und ihr auszuhändigen; sie kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Die dienstliche Beurteilung und die Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden zu den Prüfungsakten genommen.

Erläuterungen und Hinweise

Die Schulleiterinnen und Schulleiter beurteilen als unmittelbare Vorgesetzte die unterrichtliche und schulische Arbeit der LiV. Als Führungskraft verschafft sich die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der dienstlichen Beurteilung einen Eindruck über die Arbeitsleistungen der LiV, aus der sie eine Bewertung ableitet.

Die dienstliche Beurteilung basiert auf

- Beobachtungen und Gesprächen der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Tätigkeiten der LiV in Unterricht und Schule,
- gegebenenfalls einem Beurteilungsbeitrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der Kooperationsschule oder der vorherigen Ausbildungsschule und
- der Prüfung von Ergebnissen der unterrichtlichen und schulischen Arbeit.

Bewertung

Die Ausbildungsstandards sind die Grundlage für die dienstliche Beurteilung.

Diese bezieht damit auf die Qualitätsbereiche

- Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht,
- Mitgestaltung und Entwicklung von Schule,
- Pädagogik und Beratung,
- Selbstmanagement und
- pädagogische Effekte und Bildungseffekte.

Eröffnung der Beurteilung

Die dienstliche Beurteilung und gegebenenfalls die Stellungnahme werden der digitalen Prüfungsakte hinzugefügt. Diese sind auch Bestandteil des E-Portfolios.

Wird eine Stellungnahme zur dienstlichen Beurteilung vorgelegt, bittet das SHIBB die Schulleiterin oder den Schulleiter, in Würdigung der vorgetragenen Einwände die Beurteilung noch einmal zu überdenken. Mögliche Veränderungen der dienstlichen Beurteilung dürfen nicht zum Nachteil der LiV vorgenommen werden.

Die dienstliche Beurteilung und gegebenenfalls die Stellungnahme werden der digitalen Prüfungsakte hinzugefügt.

Gültigkeit/Beurteilungszeitraum der Beurteilung bei Verlängerung

Die Beurteilung muss die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes umfassen einschließlich einer etwaigen Verlängerung.



Organisation der Staatsprüfung

Vorbereitung der Prüfung

Das SHIBB legt für jede Lehrkraft im LiV eine digitale Prüfungsakte an, in der die Hausarbeit und andere prüfungsrelevante Unterlagen gesammelt werden.

Zu Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres sammelt das SHIBB Wunschtermine für die Staatsprüfungen der betroffenen Ausbildungsschulen. Darüber hinaus werden Ausschlusstermine von den beteiligten Studienleitungen und Schulaufsichten erfragt. Aus diesen Informationen wird der Prüfungsplan erstellt und an alle Beteiligten versandt. Die jeweiligen Prüfungszeiträume beginnen in der Regel nach den Oster- bzw. nach den Herbstferien.

Zeitpunkt der dienstlichen Beurteilung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter fertigt innerhalb der ersten sechs Wochen des letzten Ausbildungshalbjahres eine dienstliche Beurteilung gemäß § 12 APVO Lehrkräfte an. Diese Beurteilung ist mit der LiV zu besprechen. Die LiV kann innerhalb von zwei Wochen nach Eröffnung der Beurteilung eine Stellungnahme abgeben. Eine Stellungnahme der LiV führt zu dem beschriebenen Überdenkungsverfahren.

Meldung und Zulassung zur Prüfung

Zu einem vom SHIBB festgesetzten Termin, in der Regel sechs Wochen nach Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres, stellt die LiV über die Schulleiterin oder den Schulleiter beim SHIBB einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung. Sie fügt die gemäß § 14 APVO Lehrkräfte erforderlichen Unterlagen (z. T. digital auf der Moodle-Plattform des LSBB) bei:

- den Nachweis über die bisherige Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen des SHIBB gemäß § 8 Absatz 2 APVO
- den Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe von mindestens neun Stunden à 45 Minuten oder alternativ ein Nachweis über eine spezifische Auffrischung für Lehrkräfte im Umfang von drei Doppelstunden (Der Nachweis darf mit dem Datum der erfolgreichen Beendigung des Vorbereitungsdienstes nicht älter als drei Jahre sein.),
- eine Erklärung, ob der Anwesenheit der jeweiligen Ausbildungslehrkraft bei den Unterrichtsstunden und bei deren Besprechung sowie bei der Teilnahme an den weiteren Prüfungsteilen zugestimmt wird (§ 18 Absatz 2 APVO Lehrkräfte),
- eine Erklärung, ob der Anwesenheit anderer LiV bei der Prüfung (Unterrichtsstunden; Prüfungsgespräch) zugestimmt wird (§ 18 Absatz 4 APVO Lehrkräfte),
- mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abgestimmte Vorschläge darüber, in welchen Klassen oder Kursen der Unterricht am Prüfungstag gehalten werden soll.

Das SHIBB prüft die eingegangenen Unterlagen und entscheidet über die Zulassung zur Prüfung gemäß § 15 APVO Lehrkräfte.

Das SHIBB teilt der LiV über die Schulleiterin oder den Schulleiter bei Zulassung den Termin der Prüfung sowie die Mitglieder der Prüfungskommission mit.

Sollten Schulaufsichten oder Vertreterinnen oder Vertreter des SHIBB an einer Staatsprüfung teilnehmen, dann übernehmen sie gemäß § 16 Absatz 1 APVO Lehrkräfte den Prüfungsvorsitz. Diese/dieser Prüfungsvorsitzende erhält dann die Stimme jeweils einer Studienleitung für die Prüfungsteile. In welchem Prüfungsteil welche Studienleitung ihre Stimme abgibt, wird vor Ort



innerhalb der Prüfungskommission entschieden. Die/der Vorsitzende moderiert diesen Prozess. Ist eine Studienleitung nicht stimmberechtigt, darf sie keine Note nennen, aber als Teil der Prüfungskommission während der Bewertung aller Prüfungsteile beraten.

Gleichzeitig teilt das SHIBB den Mitgliedern der Prüfungskommission den endgültig festgelegten Prüfungstermin mit.

Vorbereitung des Prüfungstages

Die LiV stellt das E-Portfolio den Prüferinnen und Prüfern spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung gemäß § 17 Absatz 1 APVO Lehrkräfte auf elektronischem Weg zu. Dies geschieht über den entsprechenden Prüfungsraum der LiV auf der Moodle-Plattform des LSBB. In die Dokumentation ist ein aktualisierter Nachweis über die bisherige Teilnahme, gemäß § 8 APVO Lehrkräfte an den Ausbildungsanstaltungen des SHIBB, aufzunehmen.

Die Prüfung findet in der Regel an der Ausbildungsschule statt, der die LiV zugewiesen wurde. In Um-

setzung der Bestimmungen des § 6 Absatz 1 APVO Lehrkräfte kann die Prüfung sowohl an der Ausbildungsschule als auch an der Kooperationsschule stattfinden. Zu diesem Zweck ist bereits bei der Zuweisung anzustreben, die Kooperationsschule in räumlicher Nähe zu wählen.

Das Thema der jeweiligen Unterrichtsstunde wird von der LiV gewählt und soll sich aus dem laufenden Unterricht ergeben. Die LiV fertigt für jede Stunde eine schriftliche Vorbereitung an und stellt diese am Tag vor der Prüfung, spätestens bis 16:00 Uhr, der Prüfungskommission über ihren Moodle-Prüfungsraum elektronisch zur Verfügung. Eine genauere Beschreibung befindet sich weiter unten unter der Rubrik „Unterrichtsstunden“.

Das SHIBB stellt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die Prüfungsakte in elektronischer Form vor der Prüfung zur Verfügung.

Ablauf des Prüfungstages

Um den Prüfungstag möglichst effizient zu gestalten, wird folgender zeitlicher Ablauf empfohlen:

Inhalt	Zeitungsfang
Während der Vorbesprechung sind ausschließlich Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 16 APVO Lehrkräfte anwesend: Festlegung von Protokollführung gemäß § 24 APVO Lehrkräfte und Stimmberechtigung der Prüfungsausschussmitglieder gemäß § 16 APVO; Auswahl von mindestens zwei Thesen für das Prüfungsgespräch, Einigung, welche Person für welche These federführend die Gesprächsführung übernimmt, kurzer Abgleich bezüglich möglicher Inhalte, Fragestellungen und Impulse des Prüfungsgesprächs	i. d. R. 30 Minuten vor Beginn der ersten Prüfungsstunde
Erste Unterrichtsstunde der Prüfung (§ 17 Absatz 2 APVO Lehrkräfte)	45 Minuten
Pause, ggf. Schul- bzw. Standortwechsel; Reflexionszeit für die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst	nach Bedarf i. d. R. bis zu 15 Minuten
Zweite Unterrichtsstunde der Prüfung (§ 17 Absatz 2 APVO Lehrkräfte) Die zweite Unterrichtsstunde sollte im Anschluss an die übliche Unterrichtspause unmittelbar nach der ersten Stunde bzw. unmittelbar nach dem Schul-/Standortwechsel stattfinden.	45 Minuten
Pause und Reflexionszeit für die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst	i. d. R. bis zu 15 Minuten
Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu den Stunden (§ 17 Absatz 2 APVO Lehrkräfte)	bis zu 30 Minuten
Bewertung der beiden Unterrichtsstunden durch die Prüfungskommission (§ 17 Absatz 2 APVO Lehrkräfte); Pause für die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst	in direktem Anschluss an die Stellungnahme 30 Minuten
Prüfungsgespräch zwischen der Prüfungskommission und der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, in dem die Thesen aus dem E-Portfolio vor dem Hintergrund der pädagogischen Arbeit reflektiert werden (§ 17 Absatz 3 APVO Lehrkräfte)	60 Minuten
Benotung des Prüfungsgesprächs (§ 17 Absatz 3 APVO Lehrkräfte) Ermittlung der Prüfungsnote (§ 22 Absatz 1 Absatz 3 APVO Lehrkräfte) Abschluss des Protokolls (§ 24 APVO Lehrkräfte)	in direktem Anschluss
Bekanntgabe und Erläuterung der Prüfungsnote durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission (§ 23 Absatz 2 APVO Lehrkräfte) Bei Bestehen der Prüfung: Aushändigen einer vorläufigen Bescheinigung des Prüfungsergebnisses zur Vorlage bei Bewerbungen.	in direktem Anschluss

Der vorgeschlagene Ablauf umfasst einen Zeitraum von etwa fünf Zeitstunden (ohne Schul-/Standortwechsel).



Formale Hinweise zum Prüfungstag

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung und moderiert die Prüfungsgespräche. Sie oder er ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen und zeitgerechten Ablauf der Prüfung.

Die Prüfungskommission wählt am Prüfungsmorgen mindestens zwei Thesen aus und legt fest, wer jeweils federführend das Gespräch leitet.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bis zu zwei LiV, die noch keine Prüfung abgelegt haben, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten, sofern die zu prüfende LiV schriftlich zugestimmt hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratungen der Prüfungskommission und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

An den Unterrichtsstunden, die von einer LiV anlässlich ihrer Staatsprüfung gehalten werden, sowie an deren Besprechung kann die jeweilige Ausbildungslehrkraft ohne Stimmrecht teilnehmen. Ausgenommen ist deren Teilnahme an der Vorbesprechung zum Prüfungsgespräch. Da die Teilnahme der schriftlichen Zustimmung der betreffenden LiV bedarf, überprüft die oder der Vorsitzende, ob die Zustimmung vorliegt. Sie sollte den Prüfungsakten beigelegt sein, kann aber auch am Prüfungstag vorgelegt werden.

Darüber hinaus können die Ausbildungslehrkräfte, außer an der Vorbesprechung zum Prüfungsgespräch,

bei allen weiteren Prüfungsteilen sowie deren Besprechungen und bei Beurteilungen ohne Stimmrecht teilnehmen, sofern die LiV und der oder die Prüfungsvorsitzende dem zustimmt. Die Teilnahme der Ausbildungslehrkräfte ist in der Niederschrift festzuhalten.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Prüfungskommission gibt ein Votum für die Benotung der Prüfungsteile ab. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Die Note für die Prüfungsteile ist aus den Voten aller stimmberechtigter Mitglieder der Prüfungskommission in gleicher Gewichtung zu berechnen und auf eine volle Note zu runden.

Die Prüfung ist in allen Teilen in einem Vordruck zu protokollieren. Die Niederschrift ist abschließend von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Niederschrift und ggf. weitere Prüfungsunterlagen dem SHIBB zu. Eine genauere Prozessbeschreibung wird den Schulen in jeweils aktualisierter Form zur Verfügung gestellt.

Prüfungszeugnis

Gemäß § 25 Absatz 1 APVO Lehrkräfte erhält die LiV ein Prüfungszeugnis nach dem Muster, das im Nachrichtenblatt des für Bildung zuständigen Ministeriums veröffentlicht wird. Gegen Ende des Schuljahres oder Schulhalbjahres werden die Zeugnisse den LiV im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung ausgehändigt.

Unterrichtsstunden

Intention

In diesem Prüfungsteil soll die LiV zeigen, dass sie in der Lage ist, eine Unterrichtsstunde im Blick auf den gewählten Unterrichtsgegenstand mithilfe adäquater didaktischer Ansätze zu konzipieren, zielorientiert, klar strukturiert und flexibel unter Einbeziehung der Lernenden in einem lernförderlichen Klima durchzuführen und die Durchführung im Vergleich zur Konzeption in wesentlichen Punkten zu analysieren und kritisch zu reflektieren.

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte

§ 17 Prüfung

(1) [...] Spätestens bis 16:00 des Tages vor der Prüfung leitet sie jedem Mitglied der Prüfungskommission für jede Unterrichtsstunde eine schriftliche Unterrichtsvorbereitung auf elektronischem Weg zu.

(2) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst wird von der Prüfungskommission in der Ausbildungsschule an einem Schultag in einer Unterrichtsstunde je Fachrichtung oder Fach begleitet. Die zu erteilenden Stunden sollen die in § 7 Absatz 4 genannten Einsatzbereiche der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst abdecken und sich aus dem laufenden Unterricht der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ergeben. [...] Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erhält nach den Unterrichtsstunden Gelegenheit, zu deren Verlauf Stellung zu nehmen. Im Anschluss benotet die Prüfungskommission die jeweilige Unterrichtsstunde. Sofern eine der Unterrichtsstunden mit „ungenügend“ oder beide Unterrichtsstunden mit „mangelhaft“ benotet werden, entfallen die weiteren Prüfungsteile. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

Erläuterungen und Hinweise

Die Unterrichtsstunden sollen sich aus dem laufenden Unterricht ergeben, damit der Kontext mittelfristig angelegter pädagogischer Arbeit und Bildungsarbeit erkennbar ist. Dabei soll die LiV zeigen, dass sie in den gemäß § 7 Absatz 4 APVO Lehrkräfte genannten Einsatzbereichen unterrichten kann.

Für die Vorbereitung der Reflexion der Unterrichtsstunden dürfen unausgefüllte Vorlagen verwendet werden. Vor der Durchführung der Stunde erstellte Aufzeichnungen, die sich auf die Umsetzung und den Ablauf der Stunde beziehen, dürfen nicht verwendet werden. Wenn solche Dokumente verwendet werden, gilt dies als Täuschungsversuch.

Die während der Vorbereitung der Reflexion erstellten Aufzeichnungen sind nicht Bestandteil der Prüfungsakte.

Schriftliche Unterrichtsvorbereitung

Die LiV skizziert mit der schriftlichen Unterrichtsvorbereitung die geplante Unterrichtsstunde zur Information der Mitglieder der Prüfungskommission. Wesentliche Aspekte der Unterrichtsplanung sowie ein Erwartungshorizont sind Bestandteile des Unterrichtsentwurfs.

Hinweise zur Struktur und zum Aufbau

Der Unterrichtsentwurf soll einen Umfang von drei Seiten nicht überschreiten. Deckblatt, Literaturangaben, Arbeitsmaterialien, Texte, Aufgabenblätter und dergleichen sind gesondert beizufügen. Die Schriftart ist Arial mit dem Zeilenabstand 1,0; der Schriftgrad beträgt 12 Pt.

Weitere Informationen zum Aufbau und Inhalt sind in den „Hinweisen zur schriftlichen Unterrichtsvorbereitung“ zu finden. Diese werden auf einer vom SHIBB/LSBB administrierten Moodle-Plattform für die LiV zur Verfügung gestellt.

Bewertung

Für die Beurteilung sind im Wesentlichen die nachfolgenden Gesichtspunkte maßgebend. Sie greifen die Anforderungen der Ausbildungsstandards auf und stellen den für die Beurteilung verbindlichen Orientierungsrahmen dar.

Hat die LiV sachlich und fachlich korrekt unterrichtet?

Hat die LiV die Selbstständigkeit der Lernenden unter anderem durch schüleraktivierende Unterrichtsformen gefördert?

Hat die LiV die unterschiedlichen Voraussetzungen und Kompetenzen der Lernenden berücksichtigt?

Hat die LiV den Unterricht sinnvoll strukturiert und flexibel auf sich verändernde Situationen reagiert?

Hat die LiV präzise und verständlich formuliert?

Ist die LiV mit den Lernenden respektvoll und wertschätzend umgegangen?

Ist die LiV überzeugend und als Vorbild aufgetreten?

Konnte die LiV ihr didaktisches Konzept und dessen Realisierung angemessen reflektieren?

Prüfungsgespräch

Intention

In diesem Prüfungsteil soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zeigen, dass sie in der Lage ist, aus ihren bisherigen Erfahrungen und Erkenntnissen sinnvolle und für die Schulpraxis relevante Schlussfolgerungen zu ziehen und diese vor der Prüfungskommission überzeugend zu begründen und zu vertreten.

Die Begründungen zu den Thesen werden anhand entsprechender wissenschaftlicher Modelle, Ansätze und Theorien belegt und bewertet.

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte

§ 17 Prüfung

[...]

(3) Zum Abschluss der Prüfung findet ein Prüfungsgespräch im Umfang von 60 Minuten zwischen der Prüfungskommission und der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst statt, in dem Thesen aus dem E-Portfolio vor dem Hintergrund der pädagogischen Arbeit reflektiert werden. Anschließend benotet die Prüfungskommission diesen Prüfungsteil.

[...]

Erläuterungen und Hinweise

Auf Basis der Reflexion ihrer Erfahrungen, die die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Unterricht und im schulischen Kontext gesammelt hat, leitet sie fünf Thesen ab. Diese Thesen werden im E-Portfolio formuliert und begründet. Die Prüfungskommission wählt im Vorfeld der Prüfung aus den fünf Thesen mindestens zwei aus, über die das Gespräch am Prüfungstag geführt wird. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erfährt zu Beginn des Prüfungsgesprächs, um welche Thesen es gehen soll.

Der Ablauf dieses Prüfungsteils ist zu jeder These folgender:

- Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst stellt die These und ihre Begründung kurz vor. Das unkommentierte Thesenpapier darf dabei genutzt werden; weitere Hilfsmittel sind nicht erlaubt.
- Die Prüfungskommission kommt mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ins Gespräch und stellt Fragen, die einerseits dem genaueren Verständnis dienen, andererseits das Ausgeführte vertiefen, fortführen, problematisieren etc. Dabei können weitere Themen, auch zum Schulrecht, ergänzend oder kontrastierend angesprochen werden.

Bewertung

Für die Bewertung der Leistung sind im Wesentlichen die nachfolgenden Gesichtspunkte maßgebend. Sie stellen den für die Beurteilung verbindlichen Orientierungsrahmen dar.

Sind Bezüge zur eigenen Schul- und Unterrichtspraxis sinnvoll hergestellt worden?

Sind Bezüge zu wissenschaftlichen Modellen, Ansätzen und Theorien passend hergestellt worden?

Ist die Relevanz der Thesen für das unterrichtliche und schulische Arbeiten deutlich geworden?

Sind die Ausführungen korrekt gewesen?

Sind die Ausführungen tiefgehend, differenziert und umfassend gewesen?

Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sicher und flexibel auf die Fragen der Prüfungskommission geantwortet?

Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst weiterführende Gedanken entfalten können?

Sind die Ausführungen strukturiert, sprachlich präzise und verständlich gewesen?

Die Bewertung bezieht sich ausschließlich auf die Leistung, die im Gespräch erbracht wurde. Das Thesenpapier selbst wird nicht bewertet.

Festlegung der Prüfungsnote

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte

§ 22 Ermittlung der Prüfungsnote

(1) Aus den gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsteile wird eine Note errechnet und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Die Gewichtung ist wie folgt festgelegt:

- Hausarbeit [...] (20 %)
- Dienstliche Beurteilung (25 %)
- Erste Unterrichtsstunde (15 %)
- Zweite Unterrichtsstunde (15 %)
- Prüfungsgespräch einschließlich Thesen aus dem E-Portfolio (25 %)

(2) Die Prüfungskommission setzt die errechnete Note als Prüfungsnote fest.

§ 17 Prüfung

[...]

(5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn mehr als zwei Prüfungsteile mit „mangelhaft“ oder ein Prüfungsteil mit „ungenügend“ bewertet werden.

[...]

Erläuterungen und Hinweise

Nach dem Prüfungsgespräch legt die Kommission die Prüfungsnote fest. Aus den gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsteile wird eine Note errechnet, dabei werden zwei Dezimalstellen angegeben.

Beispiel:

Prüfungsteile	Gewichtung	Note	Faktor	Punktzahl
Hausarbeit	20 %	3	20	60
Dienstliche Beurteilung	25 %	2	25	50
Erste Unterrichtsstunde	15 %	3	15	45
Zweite Unterrichtsstunde	15 %	2	15	30
Prüfungsgespräch	25 %	2	25	50
Summe	100 %			235 : 100
Note		2,35		

Die Prüfungsnote wird auf 2,35 festgesetzt. Im Zeugnis ist damit die Note für die Staatsprüfung wie folgt auszuweisen: „gut bestanden“.

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn

- die Hausarbeit [...] mit „ungenügend“ bewertet wird (§ 15 Absatz 1 Ziffer 2 APVO Lehrkräfte). Ein Prüfungstag wird nicht anberaumt.
- die dienstliche Beurteilung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ abschließt (§ 15 Absatz 1 Ziffer 3 APVO Lehrkräfte). Ein Prüfungstag wird in diesem Fall nicht anberaumt.

- eine Prüfungsstunde mit „ungenügend“ bewertet wird (§ 17 Absatz 2 APVO Lehrkräfte). Die weiteren Prüfungsteile entfallen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.
- beide Unterrichtsstunden mit „mangelhaft“ bewertet werden (§ 17 Absatz 2 APVO Lehrkräfte). Die weiteren Prüfungsteile entfallen.

- mehr als zwei Prüfungsteile mit „mangelhaft“ bewertet werden (§ 17 Absatz 5 APVO Lehrkräfte).
- das Prüfungsgespräch mit „ungenügend“ bewertet wird (§ 17 Absatz 5 APVO Lehrkräfte).

Hat die LiV die Prüfung nicht bestanden, soll ihr auf Antrag eine einmalige Wiederholung der Prüfung ermöglicht werden (§ 26 Absatz 1 APVO Lehrkräfte).

Niederschrift

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 24 Niederschrift

(1) Über die Prüfungsteile am Prüfungstag und die Ergebnisse der Beratungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift gefertigt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt für jeden Prüfungsteil eines der Mitglieder zur Schriftführerin oder zum Schriftführer

[...]

Erläuterungen und Hinweise

In der Niederschrift sind der Verlauf der Unterrichtsstunden sowie der des Prüfungsgesprächs stichwortartig festzuhalten.

Darüber hinaus enthält das Protokoll die wesentlichen, die Bewertung tragenden Aspekte. Das Protokoll ist in dem dafür vorgesehenen Vordruck zu führen und von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizufügen. Die Aufzeichnungen der LiV aus der Vorbereitung werden der Prüfungsakte ebenfalls beigelegt.

Ausnahmeregelungen bei Unterrichtsausfall

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 35 Ausnahmeregelungen bei Unterrichtsausfall

Stehen in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen oder wegen anderer Notsituationen keine Lerngruppen in den Schulen für die Ausbildung und Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zur Verfügung oder ist in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen oder wegen anderer Notsituationen eine reguläre Prüfung aus anderen Gründen nicht möglich, sind mit Zustimmung der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde folgende Ausnahmen zulässig:

1. Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts nach § 7 Absatz 5 beträgt während des Vorbereitungsdienstes im Durchschnitt bis zu zehn Unterrichtsstunden pro Woche.

2. Der Ausbildungstag nach § 8 Absatz 2 Satz 3 findet nicht in einer Ausbildungsschule statt.
3. Die Hausarbeit nach § 11 Absatz 1 kann ohne eine Dokumentation und Reflexion der eigenen schulischen Praxis und deren Wirkung sowie Erprobung der Ideen, Anregungen und didaktischen Prinzipien aus den Ausbildungsveranstaltungen angefertigt werden.
4. Von den Fristen nach § 11 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 kann abgewichen werden.
5. [...]
6. Der Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe nach § 14 Nummer 2 kann nachgereicht werden. Er ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.
7. Die Angaben nach § 14 Nummer 4 sind in Bezug auf die Unterrichtsvorbereitungen nach § 17 Absatz 1 zu machen. [...]

Teil F

Anlagen



APVO Lehrkräfte

Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte)

Vom 5. Dezember 2023

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-49

Aufgrund

1. des § 26 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur und
2. des § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 LBG verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Einstellungsvoraussetzungen
- § 2 Dienstbezeichnung
- § 3 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 4 Ende des Vorbereitungsdienstes

Abschnitt 2

Ausbildung

- § 5 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Zuweisung
- § 7 Ausbildung durch die Schule
- § 8 Ausbildung durch das IQSH und durch das SHIBB
- § 9 Ausbildungsberatung
- § 10 Ausbildungsdokumentation (E-Portfolio)
- § 11 Hausarbeit und Zertifikatskurs
- § 12 Dienstliche Beurteilung

Abschnitt 3

Staatsprüfung

- § 13 Terminplan
- § 14 Meldung zur Prüfung
- § 15 Zulassung zur Prüfung
- § 16 Prüfungskommission
- § 17 Prüfung
- § 18 Anwesenheit anderer Personen
- § 19 Verhinderung, Versäumnis
- § 20 Pflichtwidrigkeiten
- § 21 Bewertung der Leistungen
- § 22 Ermittlung der Prüfungsnote
- § 23 Bestehen der Prüfung
- § 24 Niederschrift
- § 25 Prüfungszeugnis
- § 26 Wiederholung der Prüfung
- § 27 Prüfungsakten

Abschnitt 4

Ausbildung und Prüfung an berufsbildenden Schulen

- § 28 Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
- § 29 Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst
- § 30 Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen
- § 31 Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 32 Besondere Formvorschriften
- § 33 Verarbeitung von Daten
- § 34 Übergangsbestimmungen
- § 35 Ausnahmeregelungen bei Unterrichtsausfall
- § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn der Fachrichtung Bildung kann eingestellt werden, wer die Bildungsvoraussetzungen nach dem Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG) vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), erfüllt.

(2) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist ausgeschlossen, wenn bereits ein lehramtsbezogener Vorbereitungsdienst von mehr als neun Monaten ohne erfolgreichen Abschluss abgeleistet wurde. In Härtefällen kann die nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständige oberste Landesbehörde Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Ein Härtefall liegt vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nachweist, dass die Beendigung des ersten Vorbereitungsdienstes auf Antrag erfolgte und eine Fortsetzung des ersten Vorbereitungsdienstes aufgrund einer schwerwiegenden Erkrankung oder anderen schwerwiegenden persönlichen Gründen unzumutbar war. Ein Härtefall liegt auch vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aus dem ersten Vorbereitungsdienst aufgrund einer amtsärztlich festgestellten Dienstunfähigkeit entlassen wurde und bei der erneuten Bewerbung durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachweist, dass die Dienstfähigkeit wiederhergestellt ist.

§ 2

Dienstbezeichnung

Während des Vorbereitungsdienstes ist die Beamtin oder der Beamte Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Sinne dieser Verordnung. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst führt die Dienstbezeichnung

1. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen „Anwärterin für das Lehramt an Grundschulen“ oder „Anwärter für das Lehramt an Grundschulen“,
2. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien „Referendarin für das Lehramt an Gymnasien“ oder „Referendar für das Lehramt an Gymnasien“,
3. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen „Anwärterin für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen“ oder „Anwärter für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen“,

4. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik „Anwärterin für das Lehramt für Sonderpädagogik“ oder „Anwärter für das Lehramt für Sonderpädagogik“,
5. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen „Referendarin für das Lehramt an berufsbildenden Schulen“ oder „Referendar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen“ und
6. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen „Anwärterin für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen“ oder „Anwärter für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen“.

§ 3

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert regelmäßig 18 Monate. Er kann bis zur Minstdauer von 12 Monaten verkürzt werden. Eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist bis zur Höchstdauer von 30 Monaten möglich. Wird der Vorbereitungsdienst gemäß § 61 Absatz 4 oder § 62 Absatz 1 Satz 3 LBG in Teilzeit abgeleistet, sind die Zeiträume entsprechend anzupassen. Hierüber erhält die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst einen Bescheid.

(2) Die Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes nach Absatz 1 verlängert sich um

1. Zeiten des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), zuletzt geändert durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), in Verbindung mit der Mutterschutzverordnung vom 12. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) und
2. Elternzeit nach der Elternzeitverordnung vom 18. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2002 S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1546).

(3) Der Vorbereitungsdienst ist um mindestens sechs Monate zu verlängern, wenn Zeiten nach Absatz 2 sowie Zeiten anderer Abwesenheiten insgesamt 90 Tage überschreiten. Zu den Zeiten anderer Abwesenheiten zählen insbesondere

1. Krankheitszeiten und
2. Sonderurlaub nach der Sonderurlaubsverordnung (SUVO) vom 29. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 796), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1546).

Bei der Berechnung der Zeiten ist unerheblich, ob diese in die Schulferien fallen.

(4) Der Vorbereitungsdienst ist um mindestens sechs Monate zu verlängern, wenn die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Staatsprüfung nicht bestanden hat (§ 23) oder die Prüfung als nicht bestanden gilt (§ 15 Absatz 1, § 17 Absatz 2 und Absatz 5 sowie § 19 Absatz 3) oder die Prüfung für nicht bestanden erklärt wird (§ 20) und eine Wiederholung innerhalb der Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes möglich ist.

(5) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst um sechs Monate verlängert werden, wenn ihre Leistungen die Anforderungen aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen noch nicht erfüllen. Der Antrag muss vor Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres gestellt werden.

(6) Abweichend von Absatz 3 kann die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst schriftlich auf die Verlängerung verzichten, wenn

1. bereits eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach Absatz 5 gewährt wurde und
2. die Fehlzeiten nach Absatz 3 insgesamt 270 Tage nicht überschreiten.

(7) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag um sechs Monate verkürzt werden durch Anerkennung von

1. Zeiten eines erfolgreich abgeschlossenen Vorbereitungsdienstes für ein anderes Lehramt oder
2. Zeiten einer nach dem lehramtsbezogenen Masterabschluss oder gleichwertigen Abschluss ausgeübten für die Ausbildung förderlichen berufspraktischen Tätigkeit.

(8) In der Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst können Modelle erprobt werden, bei denen Zeiten, Leistungen, Fähigkeiten und Kompetenzen, die für die Ausbildung förderlich sind und im Zuge einer parallelen Ausbildung an einer Universität erbracht oder erworben wurden, auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium im Einzelfall oder durch Erlass.

§ 4

Ende des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst endet

1. bei Bestehen der Prüfung mit Ablauf des Tages, an welchem der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben worden ist, frühestens jedoch nach Ablauf der für

den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Dauer;

2. bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung oder bei erneuter Nichtzulassung zur Prüfung mit Zustellung des entsprechenden Bescheides; liegt ein Beschäftigungsverhältnis vor, endet der Vorbereitungsdienst zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt;
3. spätestens nach Ablauf der Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes nach § 3 Absatz 1 und 2;
4. bei absehbarer Überschreitung der Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes (Nummer 3), die im Falle der Nichtzulassung zur Prüfung (§ 15 Absatz 1) oder des Nichtbestehens der Prüfung (§ 23 Absatz 1) eintreten würde, mit der Zustellung des entsprechenden Bescheides;
5. auf Verlangen oder bei Dienstunfähigkeit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit Zustellung des Bescheides über die Beendigung des Vorbereitungsdienstes; ist eine erneute Einstellung in den Vorbereitungsdienst nach § 1 Absatz 2 ausgeschlossen, gilt mit der Beendigung des Vorbereitungsdienstes die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

Abschnitt 2

Ausbildung

§ 5

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst soll entsprechend der spezifischen Anforderungen nach § 21 LehrBG dazu befähigen, Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Begabung sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft zu fördern. Er soll zudem dazu befähigen, Entwicklungsprozesse der Schulen mit zu gestalten.

(2) Die Überprüfung der Ausbildungsstandards nach § 25 Absatz 1 LehrBG und deren Umsetzung obliegen der obersten Schulaufsicht.

(3) In Ergänzung der Ausbildungsstandards nach § 25 Absatz 1 Satz 1 LehrBG werden Ausbildungscurricula festgelegt

- 1 für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Gemeinschaftsschulen, das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt für Sonderpädagogik durch das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums sowie

2. für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und das Lehramt Fachpraxis an berufsbildenden Schulen durch das SHIBB mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums.

Die Ausbildungscurricula bestimmen für die einzelnen Lehrämter die fachspezifischen und fachrichtungsspezifischen Standards sowie die Inhalte der Ausbildung durch das IQSH oder das SHIBB.

§ 6

Zuweisung

(1) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden einer Schule zugewiesen, an der Lehrkräfte des angestrebten Lehramtes zum Unterricht berechtigt sind; hierbei sollen Möglichkeiten zur Stärkung des Sprachunterrichts in den Minderheitensprachen und der Regionalsprache Niederdeutsch besonders berücksichtigt werden. Die Schule nach Satz 1 ist Ausbildungsschule im Sinne dieser Verordnung. Die Ausbildung durch zwei kooperierende Schulen ist zulässig. Eine Ausbildung in Kooperation zwischen einer weiterführenden allgemein bildenden Schule und einer berufsbildenden Schule ist auf Antrag der Schulen und mit Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums im Benehmen mit dem SHIBB sowie mit Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zulässig.

(2) Anerkannte Ersatzschulen in freier Trägerschaft können mit Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums und im Einvernehmen mit dem IQSH Ausbildungsschulen sein. Für anerkannte berufsbildende Ersatzschulen in freier Trägerschaft ist abweichend von Satz 1 das Einvernehmen mit dem SHIBB erforderlich. Mit der Zulassung verpflichtet sich die Ersatzschule, die entsprechenden Bestimmungen des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein, dieser Verordnung sowie sonstiger zur Ausführung dieser Bestimmungen erlassenen Verwaltungsvorschriften anzuwenden. Die Zuweisung zu einer anerkannten Ersatzschule bedarf der Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

(3) In begründeten Fällen ist ein Schulwechsel während der Ausbildung möglich.

§ 7

Ausbildung durch die Schule

(1) Die Ausbildung durch die Schule basiert auf einem Ausbildungskonzept der Schule, das an den Ausbildungsstandards ausgerichtet ist.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst. Die Aufgaben nach §§ 12 und 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter wahrgenommen, der die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zuletzt zugewiesen gewesen ist.

(3) Die Ausbildung durch die Schule nach § 26 Absatz 3 LehrBG gliedert sich in

1. Hospitationen im Unterricht der Lehrkräfte an der Ausbildungsschule und an kooperierenden Schulen,
 2. Unterricht unter Anleitung, bei dem die anleitende Lehrkraft der Ausbildungsschule oder der kooperierenden Schule die Verantwortung für den Unterricht behält,
 3. eigenverantwortlichen Unterricht, der von den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst selbst geplant und für sie im Stundenplan ausgewiesen wird,
 4. Mitarbeit in den Teamstrukturen der Schule,
 5. Einführung in wesentliche schulische und schulartspezifische und Beteiligung an wesentlichen schulischen und schulartspezifischen Aufgaben einschließlich der Mitgliedschaft in Prüfungsausschüssen, soweit dieses nach den jeweiligen Prüfungsbestimmungen zulässig ist,
 6. Teilnahme an weiteren schulischen Veranstaltungen.
- (4) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen an das jeweils angestrebte Lehramt in der Ausbildungsschule fach- oder fachrichtungsbezogen und im Zusammenwirken der Fächer und Fachrichtungen wie folgt eingesetzt werden:

1. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen sowohl in den Jahrgangsstufen 1 bis 2 als auch in den Jahrgangsstufen 3 bis 4 der Primarstufe; die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen neben dem eigenständigen Unterricht in den studierten Fächern auch in Deutsch oder Mathematik hospitieren;
2. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien in jedem der Fächer nach § 12 Absatz 1 LehrBG sowohl in der Sekundarstufe I als auch in der Sekundarstufe II;
3. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen sowohl in den Jahrgangsstufen 5 bis 6 als auch in den Jahrgangsstufen 7 bis 10; wurde eines der Fächer auf dem Niveau der Sekundarstufe

I und II studiert, erfolgt ein Einsatz in diesem Fach sowohl in der Sekundarstufe I als auch in der Sekundarstufe II;

4. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik in einer Fachrichtung im Arbeitsbereich Inklusion, in dem sich Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Förderbedarf entsprechend der studierten Fachrichtung befinden, oder im Arbeitsbereich Prävention; für die andere Fachrichtung ist einer der sonderpädagogischen Arbeitsbereiche Förderzentrum, Prävention oder Inklusion frei wählbar;
5. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in verschiedenen berufsbildenden Schularten.

Bestehen an der Ausbildungsschule Lerngruppen, in denen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, sollen die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auch in die Arbeit in diesen Lerngruppen eingeführt werden.

(5) Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts beträgt während des Vorbereitungsdienstes im Durchschnitt zehn Unterrichtsstunden pro Woche. Für Lehrkräfte, die nach § 24 Absatz 2 LehrBG (Quereinstieg) in den Vorbereitungsdienst eingestellt wurden und kein lehramtsbezogenes Studium absolviert haben, werden in den ersten sechs Monaten des Vorbereitungsdienstes bis zu vier der Unterrichtsstunden nach Satz 1 durch Veranstaltungen des IQSH, des SHIBB oder einer Hochschule ersetzt.

(6) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung von der Schulleiterin oder dem Schulleiter jeweils einer Ausbildungslehrkraft zugewiesen. Die Ausbildungslehrkräfte haben die Aufgabe, die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit den Ausbildungsstandards entsprechend anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen. Sie sollen für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung die Lehrbefähigung und die Berechtigung haben, in der entsprechenden Schulstufe oder den entsprechenden Schulstufen Unterricht zu erteilen. Sie sollen über hinreichende unterrichtliche und pädagogische Erfahrung verfügen. Über Ausnahmen einer Gleichwertigkeit zur Lehrbefähigung entscheidet die oberste Schulaufsicht. Die Ausbildungslehrkräfte haben das Recht und die Pflicht zum Besuch des eigenverantwortlichen Unterrichts der jeweiligen Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

(7) Die Ausbildungslehrkräfte führen mindestens am Beginn der Ausbildung und nach sechs Monaten Orientierungsgespräche über den Stand und die persönliche Ausgestaltung der Ausbildung mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

§ 8

Ausbildung durch das IQSH und durch das SHIBB

(1) Für die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ist zuständig

1. das IQSH für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Gemeinschaftsschulen, das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt für Sonderpädagogik und
2. das SHIBB für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und das Lehramt Fachpraxis an berufsbildenden Schulen.

(2) Die Ausbildung durch das IQSH oder das SHIBB umfasst 360 Zeitstunden. Mindestens 288 Zeitstunden entfallen auf Pflichtveranstaltungen, die sich zu gleichen Teilen auf die Fächer und/oder Fachrichtungen sowie Pädagogik oder Berufspädagogik und im Vorbereitungsdienst des Lehramts für Sonderpädagogik zu gleichen Teilen auf die Fächer und Fachrichtungen verteilen sollen. Im Falle der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes (§ 3) nimmt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in Absprache mit der Vertreterin oder dem Vertreter des IQSH oder des SHIBB für das jeweilige Lehramt weiterhin an den Ausbildungsveranstaltungen des IQSH oder des SHIBB teil. Die Ausbildung durch das IQSH oder das SHIBB wird von Studienleiterinnen und Studienleitern wahrgenommen. Sie müssen grundsätzlich für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung die Lehrbefähigung und die Berechtigung haben, in der entsprechenden Schulstufe oder den entsprechenden Schulstufen Unterricht zu erteilen.

(3) Die Ausbildung des IQSH oder des SHIBB in den Fächern, den Fachrichtungen und Pädagogik oder Berufspädagogik berücksichtigt die spezifischen Anforderungen an das jeweils angestrebte Lehramt. Für die Ausbildung in Pädagogik oder Berufspädagogik wird die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vom IQSH oder vom SHIBB einer Ausbildungsgruppe zugewiesen. Die Ausbildung findet in einer Ausbildungsschule oder digital statt (Ausbildungstag). Der Anteil der digitalen Ausbildungstage beträgt mindestens 20 und höchstens 40 Prozent je Fach, Fachrichtung und Päd-

agogik oder Berufspädagogik. In der Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik sind mindestens 20 und höchstens 40 Prozent der Ausbildungstage digital durchzuführen, die sich unterschiedlich auf die Fächer und Fachrichtungen verteilen können.

(4) Außer den Einführungsveranstaltungen gehören zu den Ausbildungsveranstaltungen

1. in der Ausbildung für die Lehrämter der allgemein bildenden Schularten
 - a) Veranstaltungen in jedem der Fächer nach § 12 Absatz 1 LehrBG unter Einbeziehung von integrierten Fächern,
 - b) Veranstaltungen in Pädagogik, einschließlich Schul- und Dienstrecht;
2. in der Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik
 - a) Veranstaltungen in den zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen einschließlich der Pädagogik und Schul- und Dienstrecht sowie der fachrichtungsbezogenen Beratung,
 - b) Veranstaltungen in zwei Fächern, wobei eines Deutsch oder Mathematik sein muss;
3. in der Ausbildung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
 - a) Veranstaltungen in der beruflichen Fachrichtung,
 - b) Veranstaltungen im Fach oder einer weiteren beruflichen Fachrichtung oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung,
 - c) Veranstaltungen in Berufspädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht.

Abweichend von Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 können Ausbildungsinhalte zum Schul- und Dienstrecht in gesonderten digitalen Ausbildungsveranstaltungen vermittelt werden. Wurde nach § 12 Absatz 1 Satz 2 oder 3 LehrBG nur ein Fach studiert, gehören abweichend von Satz 1 zu den Ausbildungsveranstaltungen ausschließlich Veranstaltungen in diesem Fach.

(5) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind für die Ausbildung durch das IQSH oder das SHIBB von Schulveranstaltungen im notwendigen Umfang freigestellt.

(6) In besonderen Fällen können Veranstaltungen durch gleichwertige Maßnahmen des IQSH oder des SHIBB ersetzt werden.

§ 9

Ausbildungsberatung

(1) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden im Rahmen von Unterrichtsbesuchen in den Ausbildungs-

schulen durch Studienleiterinnen und Studienleiter beraten (Ausbildungsberatungen). Ziel der Ausbildungsberatungen ist die Förderung der didaktischen, methodischen und pädagogischen Entwicklung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst. Die Ausbildungsberatungen nehmen Bezug auf die Ausbildungscurricula (§ 21) und die Anforderungen der Staatprüfung. Am Ende der jeweiligen Ausbildungsberatung erhält die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auf Wunsch eine mündliche Rückmeldung von der Studienleiterin oder dem Studienleiter. Die Rückmeldung orientiert sich ab dem zweiten Ausbildungshalbjahr an den Bewertungskriterien für die Staatsprüfung.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes sind acht Ausbildungsberatungen durchzuführen, die sich wie folgt verteilen:

1. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen je drei Beratungen in den Fächern und zwei Beratungen in Pädagogik;
2. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik je drei Beratungen in den Fachrichtungen und je eine Beratung in den Fächern;
3. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen drei Beratungen im Fach und drei Beratungen in der Fachrichtung sowie zwei Beratungen in der Berufspädagogik.

Auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sind bis zu zwei weitere Ausbildungsberatungen im Fach, der Fachrichtung, Pädagogik oder Berufspädagogik durchzuführen.

§ 10

Ausbildungsdokumentation (E-Portfolio)

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst führen ein digitales Portfolio (E-Portfolio) zur Dokumentation der Ausbildung. Das E-Portfolio beinhaltet

1. eine Auflistung der wahrgenommenen Ausbildungsveranstaltungen nach § 8 Absatz 2,
2. einen Bericht zu jeder Ausbildungsberatung, der beinhaltet
 - a) den Unterrichtsentwurf,
 - b) die aus der Ausbildungsberatung abgeleiteten Ziele und
 - c) eine Reflexion über die Umsetzung dieser Ziele, sowie
3. fünf Thesen, die die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aus der Reflexion ihrer Ausbildungserfah-

rungen ableitet; zu jedem Fach, jeder Fachrichtung sowie zu Pädagogik oder Berufspädagogik ist mindestens eine These zu verfassen; im Vorbereitungsdienst des Lehramts für Sonderpädagogik ist mindestens eine These zu jedem Fach und zu jeder sonderpädagogischen Fachrichtung zu verfassen; dieser Teil des E-Portfolios hat etwa 5 Seiten zu umfassen.

Der Bericht nach Nummer 2 ist der Studienleiterin oder dem Studienleiter vor der nächsten Ausbildungsberatung zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Hausarbeit und Zertifikatskurs

(1) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fertigt eine Hausarbeit an. In der Hausarbeit dokumentiert und reflektiert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst exemplarisch Aspekte der eigenen schulischen Praxis und deren Wirkungen. Dabei werden Ideen, Anregungen und didaktische Prinzipien aus den Ausbildungsveranstaltungen (§ 8 Absatz 2) erprobt.

(2) Das Thema der Hausarbeit wird in Absprache mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst von einer Studienleiterin oder einem Studienleiter gestellt, deren oder dessen Fachgebiet das Thema zuzuordnen ist. Nicht zulässig ist für die Hausarbeit ein Thema, in dem die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bereits eine wissenschaftliche Arbeit geschrieben hat. Die Themenstellung muss spätestens drei Monate vor dem Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres erfolgen.

(3) Die Hausarbeit soll einen Umfang von etwa 20 Seiten haben. Am Schluss der Hausarbeit hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit ihrer Unterschrift zu versichern, dass die Arbeit selbstständig angefertigt ist und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind. Drei Monate nach Themenstellung ist die Hausarbeit in elektronischer Form als pdf-Dokument einzureichen; das Einreichen erfolgt durch die Übermittlung des pdf-Dokuments an das nach § 8 Absatz 1 zuständige IQSH oder SHIBB. Das Datum der Abgabe wird aktenkundig gemacht. Die technische Umsetzung regeln das IQSH und das SHIBB im Benehmen mit der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde.

(4) Die Hausarbeit wird von der Studienleiterin oder dem Studienleiter benotet, die oder der das Thema gestellt hat. Das IQSH oder das SHIBB übersendet der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine Kopie des Gut-

achtens über die Hausarbeit. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(5) Die Hausarbeit, deren Benotung und die Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden zu den Prüfungsakten genommen.

(6) Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen wird die Hausarbeit ersetzt durch

1. einen IQSH-Zertifikats-Kurs Mathematik an Grundschulen, wenn Mathematik nicht als eigenständiges Prüfungsfach studiert und kein Mathematik-Zertifikatskurs der Hochschule nachgewiesen wird, oder
2. einen IQSH-Zertifikatskurs Deutsch an Grundschulen, wenn Deutsch nicht als eigenständiges Prüfungsfach studiert wurde.

Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst weder Mathematik noch Deutsch als eigenständiges Prüfungsfach studiert, wählt sie zu Beginn der Ausbildung zwischen einem der beiden IQSH-Zertifikatskurse.

Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst Deutsch als eigenständiges Prüfungsfach studiert und weist sie einen Mathematik-Zertifikatskurs der Hochschule nach, kann die Hausarbeit auf Wunsch der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst durch einen IQSH-Zertifikatskurs Mathematik ersetzt werden.

(7) Lehrkräften im Vorbereitungsdienst des Lehramtes für Sonderpädagogik, die den Vorbereitungsdienst ab dem 1. Februar 2020 aufgenommen haben, kann der IQSH-Zertifikatskurs „Beratung“ als Ersatz für die Hausarbeit anerkannt werden.

(8) Lehrkräften im Vorbereitungsdienst mit Ausnahme der

1. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst des Lehramtes an Grundschulen, die die Hausarbeit nach Absatz 6 durch einen IQSH-Zertifikatskurs Mathematik oder Deutsch ersetzen, und
2. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst des Lehramtes für Sonderpädagogik

kann der IQSH-Zertifikatskurs oder SHIBB-Zertifikatskurs „Deutsch als Zweitsprache“ als Ersatz für die Hausarbeit anerkannt werden.

(9) Inhaltlicher Anspruch, Arbeitsumfang und Schwierigkeitsgrad der IQSH- und SHIBB-Zertifikatskurse müssen jeweils mit der Hausarbeit vergleichbar sein. Der Kurs wird mit einer benoteten Klausur abgeschlossen. Absatz 4 Satz 2 und 3 und Absatz 5 gelten entsprechend. Näheres regeln im Benehmen mit der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten

Landesbehörde zu den Zertifikatskursen nach Absatz 6 und 7 das IQSH und zu dem Zertifikatskurs nach Absatz 8 das IQSH und das SHIBB.

§ 12

Dienstliche Beurteilung

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule erstellt eine dienstliche Beurteilung über die Eignung, Leistung und Befähigung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in Unterricht und Schule. Die Beurteilung muss die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes umfassen einschließlich einer etwaigen Verlängerung. Bei Ausbildung an kooperierenden Schulen ist ein Beurteilungsbeitrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der Kooperationsschule und bei einem Wechsel der Ausbildungsschule ein Beurteilungsbeitrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der ersten Ausbildungsschule einzuholen. Kriterien für die Beurteilung sind die Ausbildungsstandards. Die Beurteilung endet mit einer Note. § 21 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist Einsicht in die Beurteilung zu gewähren. Die Beurteilung ist mit ihr zu besprechen und ihr auszuhändigen; sie kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Die dienstliche Beurteilung und die Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden zu den Prüfungsakten genommen.

Abschnitt 3

Staatsprüfung

§ 13

Terminplan

Die Festsetzung aller mit der Prüfung in Verbindung stehender Termine erfolgt durch die nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständige oberste Landesbehörde.

§ 14

Meldung zur Prüfung

Zum festgesetzten Termin beantragt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bei der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde auf dem Dienstweg die Zulassung zur Prüfung unter Beifügung der folgenden Unterlagen:

1. den Nachweis über die bisherige Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen (§ 8 Absatz 2),
2. den Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe,

3. eine Erklärung, ob der Anwesenheit anderer Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst bei der Prüfung zugestimmt wird; diese Erklärung kann bis zum Beginn der Prüfung zurückgenommen werden,
4. mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abgestimmte Angaben darüber, in welchen Klassen oder Kursen der Unterricht am Prüfungstag gehalten werden soll.

§ 15

Zulassung zur Prüfung

(1) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind nicht zugelassen, wenn

1. unter Berücksichtigung von Fehlzeiten nach § 3 Absatz 3 zum Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung mehr als ein Sechstel der bis dahin möglichen Ausbildungsveranstaltungen nach § 8 Absatz 2 nicht wahrgenommen wurden,
2. die Hausarbeit oder der IQSH-Zertifikatskurs oder der SHIBB-Zertifikatskurs mit „ungenügend“ bewertet worden ist,
3. die dienstliche Beurteilung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ abschließt oder
4. die Meldung zur Prüfung nach § 14 nicht fristgerecht oder nicht vollständig erfolgt ist.

Mit der Nichtzulassung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Ist eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erstmalig nicht zur Prüfung zugelassen, kann sie die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung (§ 26) beantragen.

§ 16

Prüfungskommission

(1) Die nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständige oberste Landesbehörde setzt zur Durchführung der Prüfung (§ 29 LehrBG) eine Prüfungskommission ein. Mitglieder der Prüfungskommission sind

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule;
2. zwei Studienleiterinnen oder Studienleiter, die grundsätzlich die entsprechende Lehrbefähigung für das Fach oder die Fachrichtung und die Berechtigung haben müssen, in der entsprechenden Schulstufe oder den entsprechenden Schulstufen Unterricht zu erteilen;
3. die Leiterin oder der Leiter der Kooperationsschule, sofern an kooperierenden Schulen ausgebildet wird;
4. die Schulaufsicht oder die Vertreterin oder der Ver-

treter des IQSH für das jeweilige Lehramt oder die Vertreterin oder der Vertreter des SHIBB, sofern diese oder dieser die Mitgliedschaft in der Prüfungskommission wünscht; er oder sie übernimmt für die einzelnen Prüfungsteile das Stimmrecht jeweils eines der Mitglieder nach Nummer 2;

5. bei der Prüfung einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen je ein weiteres Mitglied, wenn sonst die Fach- und Fachrichtungskompetenz nicht sichergestellt werden kann; das weitere Mitglied übernimmt jeweils das Stimmrecht eines Mitglieds nach Nummer 2 für den Prüfungsteil, in dem sonst die Fach- und Fachrichtungskompetenz nicht sichergestellt wäre;
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen oder Katholischen Kirche, wenn das Fach Evangelische Religion oder Katholische Religion Bestandteil der Prüfung ist.

Im Fall des Satzes 2 Nummer 4 übernimmt die Vertreterin oder der Vertreter der Schulaufsicht, des IQSH für das jeweilige Lehramt oder des SHIBB den Vorsitz der Prüfungskommission. Im Übrigen wird der Vorsitz von der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt.

(2) Ist ein Mitglied der Prüfungskommission verhindert, bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 6 wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter von der Evangelischen oder Katholischen Kirche bestimmt.

(3) Während der gesamten Prüfung ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich. Erkrankt ein Mitglied der Prüfungskommission während der Prüfung oder ist die Fortsetzung einer bereits begonnenen Prüfung aus einem anderen Grund unmöglich, wird die Prüfung unterbrochen. Ein Termin zur Fortsetzung der Prüfung wird unverzüglich festgelegt. Bereits erbrachte Prüfungsteile werden bei der Fortsetzung der Prüfung angerechnet.

§ 17

Prüfung

(1) Zwei Wochen vor der Prüfung leitet die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst jedem Mitglied der Prüfungskommission das E-Portfolio (§ 10) auf elektronischem Weg zu; dieses wird zu den Prüfungsakten genommen. Spätestens bis 16 Uhr des Tages vor der Prüfung

leitet sie jedem Mitglied der Prüfungskommission für jede Unterrichtsstunde eine schriftliche Unterrichtsvorbereitung auf elektronischem Weg zu.

(2) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst wird von der Prüfungskommission in der Ausbildungsschule an einem Schultag in einer Unterrichtsstunde je Fach oder Fachrichtung begleitet. Die zu erteilenden Stunden sollen die in § 7 Absatz 4 genannten Einsatzbereiche der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst abdecken und sich aus dem laufenden Unterricht der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ergeben. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst halten beide Unterrichtsstunden in einem Fach, wenn dies das einzige Fach ist. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erhält nach den Unterrichtsstunden Gelegenheit, zu deren Verlauf Stellung zu nehmen. Im Anschluss benotet die Prüfungskommission die jeweilige Unterrichtsstunde. Sofern eine der Unterrichtsstunden mit „ungenügend“ oder beide Unterrichtsstunden mit „mangelhaft“ benotet werden, entfallen die weiteren Prüfungsteile. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(3) Zum Abschluss der Prüfung findet ein Prüfungsgespräch im Umfang von 60 Minuten zwischen der Prüfungskommission und der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst statt, in dem Thesen aus dem E-Portfolio vor dem Hintergrund der pädagogischen Arbeit reflektiert werden. Anschließend benotet die Prüfungskommission diesen Prüfungsteil.

(4) Jedes Mitglied der Prüfungskommission gibt ein Votum für die Benotung der Prüfungsteile nach Absatz 2 und 3 ab. § 21 gilt entsprechend. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Note für die Prüfungsteile nach Absatz 2 und 3 ist aus den Voten aller Mitglieder der Prüfungskommission in gleicher Gewichtung zu berechnen und in entsprechender Anwendung des § 23 Absatz 1 auf eine volle Note zu runden. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt die jeweilige Note für die Prüfungsteile nach Absatz 2 und 3 fest.

(5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn mehr als zwei Prüfungsteile mit „mangelhaft“ oder ein Prüfungsteil mit „ungenügend“ bewertet werden. Der vorstehende Absatz 2 und § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 18

Anwesenheit anderer Personen

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Die jeweilige Ausbildungslehrkraft kann mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst an den Unterrichtsstunden und deren Besprechung ohne Stimmrecht teilnehmen. Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters kann die Ausbildungslehrkraft auch an den übrigen Prüfungsteilen einschließlich der Beratung und Entscheidung ohne Stimmrecht teilnehmen.

(3) Als Zuhörerinnen oder Zuhörer können an der Prüfung einschließlich der Beratung und Entscheidung ohne Stimmrecht teilnehmen je eine Vertreterin oder ein Vertreter

1. der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde,
 2. des IQSH oder des SHIBB,
- der an der Lehrkräfteausbildung beteiligten Hochschulen des Landes.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bis zu zwei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, die noch keine Prüfung abgelegt haben, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten, sofern die zu prüfende Lehrkraft im Vorbereitungsdienst schriftlich zugestimmt hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratungen der Prüfungskommission und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 19

Verhinderung, Versäumnis

(1) Ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst durch Krankheit oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände ganz oder teilweise gehindert, dem Termin nach § 14, dem Prüfungstermin oder einer sonstigen Verpflichtung im Rahmen der Prüfung nachzukommen, sind die Hinderungsgründe in geeigneter Form unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Falle der Erkrankung ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Auf schriftlichen Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann dann eine Verschiebung des Termins nach § 14, des Prüfungstermins oder einer sonstigen Verpflichtung im Rahmen der Prüfung gewährt werden.

(2) Bricht die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aus den in Absatz 1 genannten Gründen Prüfungsteile ab, entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission über die Anerkennung bereits erbrachter

Prüfungsleistungen und bestimmt den Zeitpunkt für nachzuholende Prüfungsteile.

(3) Versäumt eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ohne ausreichenden Grund einen der vorgenannten Termine oder eine sonstige Prüfungsverpflichtung, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung darüber trifft die nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständige oberste Landesbehörde und für die Termine oder sonstigen Verpflichtungen am Prüfungstag die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 20

Pflichtwidrigkeiten

(1) Versucht eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, die Prüfungsleistung durch Täuschung oder Verstoß gegen sonstige Prüfungspflichten zum eigenen Vorteil zu beeinflussen, kann die Prüfungskommission die Zulassung zur Prüfung verwehren oder sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen und die Prüfung für nicht bestanden erklären. In minder schweren Fällen kann ihr die Wiederholung bestimmter Prüfungsteile ermöglicht werden. Vor der Entscheidung ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu hören.

(2) Wird innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses eine Pflichtwidrigkeit bekannt, kann die nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständige oberste Landesbehörde nach Anhörung der Zeugnisinhaberin oder des Zeugnisinhabers die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Diese Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Tatbestandes zulässig.

§ 21

Bewertung der Leistungen

(1) Die Bewertungen von Leistungen nach dieser Verordnung orientieren sich an den durch die Ausbildungsstandards und Ausbildungscurricula vorgegebenen Anforderungen.

(2) Zur Bewertung werden folgende ganze Noten vergeben:

„sehr gut“ (1) für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

„gut“ (2) für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

„befriedigend“ (3) für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

„ausreichend“ (4) für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

„mangelhaft“ (5) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

„ungenügend“ (6) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 22

Ermittlung der Prüfungsnote

(1) Aus den gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsteile wird eine Note errechnet und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Die Gewichtung ist wie folgt festgelegt:

1. Hausarbeit oder IQSH-Zertifikatskurs oder SHIBB-Zertifikatskurs (20 %),
2. Dienstliche Beurteilung (25 %),
3. Erste Unterrichtsstunde (15 %),
4. Zweite Unterrichtsstunde (15 %),
5. Prüfungsgespräch einschließlich Thesen aus dem E-Portfolio (25 %).

(2) Die Prüfungskommission setzt die errechnete Note als Prüfungsnote fest.

§ 23

Bestehen der Prüfung

(1) Aufgrund der in § 22 festgesetzten Prüfungsnote ist die Note für die Prüfung wie folgt auszuweisen:

- „mit Auszeichnung bestanden“ (1,00 - 1,49),
- „gut bestanden“ (1,50 - 2,49),
- „befriedigend bestanden“ (2,50 - 3,49),
- „bestanden“ (3,50 - 4,49),
- „nicht bestanden“ (4,50 - 6,00).

(2) Nach Abschluss der Beratungen gibt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Gesamtnote mündlich bekannt und erläutert sie.

§ 24

Niederschrift

(1) Über die Prüfungsteile am Prüfungstag und die Ergebnisse der Beratungen der Prüfungskommission

wird eine Niederschrift gefertigt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt für jeden Prüfungsteil eines der Mitglieder zur Schriftführerin oder zum Schriftführer.

(2) In der Niederschrift sind anzugeben

1. die namentliche Zusammensetzung der jeweiligen Prüfungskommission,
2. der Vorname und Name der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst,
3. Ort und Zeit der Prüfung sowie Prüfungsfächer,
4. die Prüfungsgegenstände in Stichworten,
5. die wesentlichen die Bewertung tragenden Leistungen,
6. Einzelnoten und Gesamtnote der Prüfung,
7. die Anwesenheit anderer Personen,
8. besondere Vorkommnisse.

(3) Die Niederschrift wird abschließend von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 25

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ein Zeugnis nach einem Muster, das im Nachrichtenblatt des für Bildung zuständigen Ministeriums veröffentlicht wird. Das Zeugnis wird von der zuständigen Schulaufsichtsbeamtin oder dem zuständigen Schulaufsichtsbeamten unterzeichnet.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, wird der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst darüber ein schriftlicher Bescheid zugestellt.

§ 26

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Prüfung nicht bestanden (§ 23) oder gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 15 Absatz 1, § 17 Absatz 2 und Absatz 5 sowie § 19 Absatz 3) oder wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt (§ 20), soll ihr eine einmalige Wiederholung der Prüfung ermöglicht werden, sofern dadurch die Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes nicht überschritten wird. Die Wiederholungsprüfung findet im darauffolgenden Schulhalbjahr statt. Für die Meldung und Zulassung zur Wiederholungsprüfung gelten § 14 und § 15 Absatz 1 entsprechend. Leistungen, die zur Nichtzulassung geführt haben, sind zu wiederholen. Die dienstliche Beurteilung ist unter Berücksichtigung auch des Zeitraumes der Verlängerung neu zu erstellen (§ 12 Absatz 1). Die Leistungen am Prüfungstag sind vollständig zu wiederholen.

(2) Ist innerhalb der Höchstdauer des Vorbereitungs-

dienstes nach § 4 Nummer 3 das Ablegen der Prüfung oder der Wiederholungsprüfung aufgrund eines Härtefalls (§ 1 Absatz 2) nicht möglich, kann die nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständige oberste Landesbehörde auf Antrag die Prüfung außerhalb des Vorbereitungsdienstes zulassen. Der Antrag ist innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes zu stellen. Zur Prüfungsvorbereitung und zum Ablegen der Prüfung wird mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein Ausbildungsvertrag für die Dauer von sechs Monaten geschlossen. Der Einsatz, die Ausbildung und die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung unter Berücksichtigung bereits erbrachter Leistungen. Die dienstliche Beurteilung ist neu zu erstellen.

§ 27

Prüfungsakten

- (1) Die Prüfungsakten werden bei der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde geführt.
- (2) Jeder Prüfling kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung seine Prüfungsakte einsehen.

Abschnitt 4

Ausbildung und Prüfung an berufsbildenden Schulen

§ 28

Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Für die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gelten die Abschnitte 1 und 2, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:

1. Abweichend von § 1 Absatz 2 entscheidet das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung – Landesamt – (SHIBB) in Härtefällen über Ausnahmen von § 1 Absatz 1;
2. Abweichend von § 5 Absatz 2 obliegt die Überprüfung der Ausbildungsstandards nach § 25 Absatz 1 Satz 1 LehrBG und deren Umsetzung der oberen Schulaufsichtsbehörde im SHIBB;
3. Abweichend von § 7 Absatz 6 entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde im SHIBB über Ausnahmen einer Gleichwertigkeit der Lehrbefähigung;
4. Abweichend von § 8 Absatz 3 Satz 3 finden zwei Ausbildungstage in der Woche statt;
5. Von dem Umfang der Hausarbeit gemäß § 11 Absatz 3 Satz 1 kann auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst abgewichen werden; über den

Antrag entscheidet die Vertreterin oder der Vertreter des SHIBB.

§ 29

Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Für die Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gilt Abschnitt 3, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:

1. Abweichend von § 13 erfolgt die Festsetzung aller mit der Prüfung in Verbindung stehenden Termine durch das SHIBB;
2. Abweichend von § 14 beantragt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zum festgesetzten Termin beim SHIBB auf dem Dienstweg die Zulassung zur Prüfung.
3. Abweichend von § 16 Absatz 1 setzt das SHIBB zur Durchführung der Prüfung (§ 29 LehrBG) eine Prüfungskommission ein und bestimmt gemäß Satz 4 deren Vorsitz;
4. Abweichend von § 18 Absatz 3 kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesausschusses für Berufsbildung über die genannten Zuhörerinnen und Zuhörer hinaus ohne Stimmrecht an der Prüfung einschließlich der Beratung und Entscheidung teilnehmen;
5. Abweichend von § 19 Absatz 3 trifft das SHIBB die Feststellung über das Nichtbestehen der Prüfung;
6. Abweichend von § 20 Absatz 2 kann das SHIBB nach Anhörung der Zeugnisinhaberin oder des Zeugnisinhabers die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen;
7. Abweichend von § 26 Absatz 2 kann das SHIBB auf Antrag die Prüfung außerhalb des Vorbereitungsdienstes zulassen;
8. Abweichend von § 27 werden die Prüfungsakten beim SHIBB geführt.

§ 30

Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen

Die Abschnitte 1 und 2 sowie § 28 gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:

1. Ergänzend zu § 5 ist das Ziel der Ausbildung, die während der Berufsausbildung erworbenen fachlichen Fähigkeiten um didaktische, pädagogische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem

Bezug zum erteilten Unterricht zu erweitern und zu vertiefen; dabei sind die Ausbildungsstandards und Ausbildungscurricula maßgebend;

2. abweichend von § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 kann die Ausbildung in der Schule in verschiedenen Bildungsgängen einer Schulart stattfinden;
3. abweichend von § 8 Absatz 4 Nummer 3 gehören zur Ausbildung durch das SHIBB neben der Einführungsveranstaltung zu Beginn Veranstaltungen in der Fachrichtung und in der Berufspädagogik im Umfang von insgesamt 360 Stunden;
4. die Hausarbeit nach § 11 ist in der Fachrichtung oder der Berufspädagogik anzufertigen.

§ 31

Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen

Der Abschnitt 3 und § 29 gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist: Abweichend von § 17 Absatz 2 Satz 1 sind beide Unterrichtsstunden in der Fachrichtung abzuleisten. Die Stunden sollen die Einsatzbereiche fachpraktischer Unterricht und praktische Fachkunde abdecken. Sie können in verschiedenen Bildungsgängen einer Schulart durchgeführt werden.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

§ 32

Besondere Formvorschriften

- (1) Die Ausbildungsdokumentation (§ 10) und die Prüfungsarbeiten (§§ 11, 33 Absatz 3 und 4) sind in elektronischer Form abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Beurteilungen während und am Ende der Ausbildung können der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auf elektronischem Wege bekanntgegeben werden.
- (3) Die technisch-organisatorische Ausgestaltung der elektronischen Übermittlung regeln das IQSH oder das SHIBB im Benehmen mit der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde.
- (4) Zeugnisse in elektronischer Form sind ausgeschlossen.

§ 33

Verarbeitung von Daten

- (1) Die Ausbildungsschulen, das IQSH, das SHIBB und die nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständige oberste

Landesbehörde dürfen personenbezogene Daten der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Zu diesen Daten gehören insbesondere:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Postleitzahl und Wohnort,
5. Straße und Hausnummer,
6. dienstliche E-Mail-Adresse; bis zu deren Aktivierung die private E-Mail-Adresse,
7. Ausbildungsschule,
8. Kooperationsschule soweit vorhanden und
9. Fächer, Fachrichtungen und Zertifikatskurse,
10. Daten aus dem Bewerbungs- und Auswahlverfahren und
11. Leistungsdaten.

Angaben zu Telefonnummer und Mobiltelefonnummer können von den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst freiwillig gemacht und in diesem Fall ebenfalls verarbeitet werden.

(2) Für die Planung, Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes einschließlich der Staatsprüfung können diese Daten auch in automatisierten Verfahren oder Fachanwendungen, die das IQSH oder das SHIBB nutzen und in Verfahren, zu denen den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst Zugänge für die Nutzung während der Ausbildung eröffnet werden, verarbeitet werden.

(3) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften des Landes, insbesondere im Landesdatenschutzgesetz, über die Verarbeitung von Daten bleiben unberührt, soweit sich nicht aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen dieser Verordnung etwas Anderes ergibt.

§ 34

Übergangsbestimmungen

(1) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die den Vorbereitungsdienst in der Zeit vom 1. Februar 2020 bis 1. August 2023 aufgenommen haben, ist die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte vom 6. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 918), weiterhin anzuwenden, sofern die Ausbildung bis zum 31. Januar 2026 abgeschlossen wird. Abweichend von Satz 1 findet für die Ausbildung durch das IQSH und das SHIBB § 8 dieser Verordnung Anwendung. Sollte eine Wiederholungs-

prüfung (§ 26) notwendig sein, gilt für diese Prüfung die gleiche Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte wie für die erste Prüfung.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber mit einem Masterabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss, der sowohl für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Grundschulen als auch für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen berechtigt, können in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen oder in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen eingestellt werden, soweit dort die von ihnen studierten Fächer ausgebildet werden.

§ 35

Ausnahmeregelungen bei Unterrichtsausfall

Stehen in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen oder wegen anderer Notsituationen keine Lerngruppen in den Schulen für die Ausbildung und Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zur Verfügung oder ist in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen oder wegen anderer Notsituationen eine reguläre Prüfung aus anderen Gründen nicht möglich, sind mit Zustimmung der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde folgende Ausnahmen zulässig:

1. Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts nach § 7 Absatz 5 beträgt während des Vorbereitungsdienstes im Durchschnitt bis zu zehn Unterrichtsstunden pro Woche.
2. der Ausbildungstag nach § 8 Absatz 2 Satz 3 findet nicht in einer Ausbildungsschule statt;
3. die Hausarbeit nach § 11 Absatz 1 kann ohne eine Dokumentation und Reflexion der eigenen schulischen Praxis und deren Wirkung sowie Erprobung der Ideen, Anregungen und didaktischen Prinzipien aus den Ausbildungsveranstaltungen angefertigt werden;
4. von den Fristen nach § 11 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 kann abgewichen werden;
5. die IQSH-Zertifikatskurse nach § 11 Absatz 6 und 7 sowie nach § 33 Absatz 3 können ohne Präsenzphasen und unterrichtspraktische Übungen durchgeführt werden;
6. der Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe nach § 14 Nummer 2 kann nachgereicht werden. Er ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung;
7. die Angaben nach § 14 Nummer 4 sind in Bezug

auf die Unterrichtsvorbereitungen nach § 17 Absatz 1 zu machen;

8. Prüfungen können auch unter Einsatz geeigneter informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden, in denen sich Prüflinge sowie Prüferinnen und Prüfer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören können; die Unterrichtsstunden je Fach oder Fachrichtung nach § 17 Absatz 2 Satz 2 werden durch eine Prüfungsleistung je Fach oder Fachrichtung ohne Unterricht ersetzt; Grundlage ist jeweils die Unterrichtsvorbereitung nach § 17 Absatz 1; diese ersatzweisen Prüfungsteile sind von der Prüfungskommission zu benoten; die Bewertung der Prüfungsleistung kann erfolgen, ohne dass der Prüfungsausschuss hierzu physisch zusammentritt; § 17 Absatz 2 Satz 6 und 7 gilt entsprechend.
9. bei der Berechnung der Prüfungsnote nach § 22 werden anstelle der Unterrichtsstunden die ersatzweisen Prüfungsteile nach Nummer 8 mit je 15% berücksichtigt;
10. abweichend von dem nach § 25 Absatz 1 Satz 1 veröffentlichten Zeugnismuster werden in den Zeugnissen anstelle der Unterrichtsstunden die ersatzweisen Prüfungsteile je Fach oder Fachrichtung nach Nummer 8 ausgewiesen.

§ 36

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.
- (2) Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte vom 6. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 7)*), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 918), tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. Dezember 2023

Karin Prien

Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-37

A bis Z des Vorbereitungsdienstes

A

Anpassungslehrgang

Bewerberinnen und Bewerber, die eine Lehrerausbildung im Ausland bereits abgeschlossen haben, können auf Antrag von dem für Bildung zuständigen Ministerium eine „Anerkennung einer Lehramtsausbildung nach der Richtlinie 2005/36/EG“ (LVO zur Gleichstellung von Lehrerqualifikationen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit Lehrbefähigungen in Schleswig-Holstein (EU-RL-LehrVO)) erhalten. Damit wird zugleich festgelegt, ob eine vollständige Anerkennung des ausländischen Bildungsabschlusses erfolgt oder ob vorhandene Defizite durch einen Anpassungslehrgang (welcher je nach persönlichen Voraussetzungen eine Dauer von ein bis zu zwei Jahren hat) abgebaut werden müssen. Sollte einer Schule eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst (LiV) im Rahmen eines Anpassungslehrganges zugewiesen werden, erhält die Schule weitere Informationen sowie die zugrundeliegenden Rechtsvorschriften. Die von diesen LiV zu besuchenden Ausbildungsveranstaltungen werden von dem Leiter der Ausbildung des LSBB individuell festgelegt. Hierzu setzen sich die Lehrkräfte nach Ausbildungsbeginn mit dem Leiter der Ausbildung des LSBB in Verbindung.

Siehe auch:



Anwesenheit anderer Personen (Staatsprüfung)

→ siehe § 18 APVO Lehrkräfte

APVO Lehrkräfte

Siehe:



Ausbildungsberatung

→ siehe § 9 APVO Lehrkräfte

Erläuterungen

Die LiV in der Laufbahn der Studienräte und Studienrätinnen erhalten drei Ausbildungsberatungen im Fach, drei Ausbildungsberatungen in der Fachrichtung und zwei Ausbildungsberatungen in Berufspädagogik. Auf Antrag bei der Leitung der Ausbildung kann die LiV je eine zusätzliche Beratung im Fach oder in der Fachrichtung erhalten.

Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter erhalten drei Ausbildungsberatungen in der Fachrichtung, zwei in Berufspädagogik und drei in der spezifischen Berufspädagogik für FLA.

Basis der Ausbildungsberatung ist eine von den LiV geplante und durchgeführte Unterrichtsstunde und die entsprechende schriftliche Unterrichtsvorbereitung.

Eine Beurteilung durch Noten ist nicht vorgesehen.

Zwei Werktage vor dem vereinbarten Termin (bis spätestens 16:00 Uhr) informiert die LiV die Studienleitung über

- das Thema der Unterrichtseinheit und die Einbettung der geplanten Unterrichtsstunde in diese Unterrichtseinheit und die gewünschten Beratungsschwerpunkte,
- sendet die LiV der Studienleitung die schriftliche Unterrichtsvorbereitung zu und
- sendet die LiV der Studienleitung (ab dem zweiten Ausbildungssemester) den Bericht zur letzten Ausbildungsberatung zu.

Ein vorgestellter Unterricht darf sowohl für eine Beratung durch die Schule als auch durch das LSBB genutzt werden. Der Personenkreis bei anschließenden individuellen Ausbildungsberatungen nach APVO Lehrkräfte ist jedoch auf LiV, Ausbildungslehrkraft und Studienleitung beschränkt.

Individuelle Ausbildungsberatungen werden grundsätzlich nur für die LiV angerechnet, wenn die Studienleitung anwesend ist.

Ausbildungsberatungen werden bei einer Erkrankung der Studienleitung nach Möglichkeit vertreten. Die Vertretung wird von der Leitung der Ausbildung organisiert. Ausbildungsberatungen werden nicht an Netzwerktagen (→ Netzwerktag) durchgeführt.

Ausbildungsveranstaltungen

Ausbildungsveranstaltungen finden an Regionalen Berufsbildungszentren oder Berufsbildenden Schulen statt. Ausbildungsveranstaltungen finden in der Regel von 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr oder von 9:00 Uhr bis 17:30 Uhr statt. Onlineveranstaltungen können auch von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr stattfinden. Dabei ist eine Mittagspause von 30 Minuten berücksichtigt.

Ausbildungsveranstaltungen können in der Regel nicht verschoben werden. Sollte es in Ausnahmefällen doch zu einer Verschiebung kommen, kann diese nur von der Leitung der Ausbildung veranlasst werden.

Ausbildungsveranstaltungen und Ausbildungsberatungen werden bei einer Erkrankung der Studienleitung nach Möglichkeit vertreten. Die Vertretung wird von der Leitung der Ausbildung organisiert; dies impliziert eine rechtzeitige Information.

LiV können wegen Krankheit, Klassenfahrt oder Mutterschutz für das Fehlen an Ausbildungsveranstaltungen entschuldigt werden. Im Falle einer Klassenfahrt erfolgt die Genehmigung nach Antrag der Schulleitung durch die Leitung der Ausbildung. Die Studienleitung wird dann von der Leitung der Ausbildung informiert. Das Fehlen aufgrund von Krankheit, Klassenfahrt oder Mutterschutz wird bei der Prüfung zur Meldung zur Prüfung auf die erforderliche Zahl an Ausbildungsstunden angerechnet. Wenn LiV aus anderen Gründen, wie z. B. schulischen Veranstaltungen oder Fortbildungen von Ausbildungstagen befreit werden möchten, muss dies über die Schulleitung bei der Leitung der Ausbildung beantragt werden. Wird dies in Ausnahmefällen genehmigt, so wird dies nicht angerechnet.

Wenn LiV aufgrund von Elternzeit an Ausbildungsveranstaltungen nicht teilnehmen, wird dies als „entschuldigt gefehlt“ vermerkt, jedoch nicht auf die zu erbringende Stundenzahl angerechnet. Eine Verlängerung der Ausbildungszeit ist im Einzelfall um die Dauer der Elternzeit möglich.

Eine Verpflegung der Seminargruppe am Ausbildungstag auf Kosten des LSBB ist nicht möglich.

B

Befreiung von Ausbildungsveranstaltungen

→ Ausbildungsveranstaltungen

Beratung

→ Ausbildungsberatung

C

D

Dienstliche Beurteilung LiV

→ siehe § 12 Absatz 1 APVO Lehrkräfte

Erläuterungen

Die Schulleiterin oder der Schulleiter fertigt innerhalb der ersten sechs Wochen des letzten Ausbildungshalbjahres eine dienstliche Beurteilung gemäß § 12 APVO Lehrkräfte an. Daraus ergibt sich der Stichtag der Abgabe. Die Beurteilung kann auf Antrag nachgereicht werden. Eine Mitteilung an das LSBB bis zum Stichtag über eine mindestens ausreichende Note ist Voraussetzung für eine Nachreichung.

Kriterien für die dienstliche Beurteilung von LiV liegen mit den allgemeinen und fachspezifischen Standards vor.

Es besteht die Möglichkeit, dass Schulleiterinnen oder Schulleiter Teile ihrer Aufgaben delegieren (§ 33 Absatz 6 SchulG).

Die Beurteilung muss die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes umfassen, einschließlich einer etwaigen Verlängerung (§ 12 Absatz 1 APVO Lehrkräfte).

Dienstweg

Der Dienstweg ist der im dienstlichen Verkehr einzuhaltende „Weg zum Vorgesetzten des Vorgesetzten“ oder zur übergeordneten Dienststelle über die Vorgesetzten. Für LiV ist der oder die Vorgesetzte der Schulleiter oder die Schulleiterin. Beispiele sind die Unterlagen, die im Rahmen der Zulassung zur Prüfung elektronisch dem SHIBB zugeleitet werden. Diese müssen zuvor durch die Schulleitung abgezeichnet werden.

Direkteinstieg

Die Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger steigen „direkt“ in den Schuldienst an berufsbildenden Schulen ein. Das heißt: Sie unterrichten in verringertem Umfang an der Schule und werden berufsbegeleitend für diese Aufgabe vom Bildungsministerium qualifiziert. Die Dauer beträgt insgesamt drei Jahre, gezahlt wird ein Entgelt der Gruppe 11 TV-L.

Der Direkteinstieg richtet sich an die Personen, die über ein Fachhochschuldiplom oder einen Bachelorabschluss einer Universität oder Fachhochschule und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung

verfügen. Er wird dann genutzt, wenn eine Planstelle nicht mit Lehramtsbewerberinnen oder -bewerbern besetzt werden kann. Ausschreibungen zum Direkt-einstieg erfolgen nur, wenn keine geeigneten Quer- oder Seiteneinsteigerinnen oder -einsteiger zur Verfügung stehen.

Die zweijährige Qualifizierungsphase erfolgt berufsbegleitend in der Regel in einer beruflichen Fachrichtung und in einem Unterrichtsfach. Im Rahmen dieser Qualifizierungsmaßnahme erteilen die Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger im ersten Jahr 15 Stunden und im zweiten Jahr 16 Stunden eigenverantwortlichen Unterricht. Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger mit nur einer Fachrichtung und keinem Unterrichtsfach müssen im ersten Jahr 17 Stunden und im zweiten Jahr 18 Stunden eigenverantwortlichen Unterricht erteilen. Darüber hinaus nehmen die Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger an Ausbildungsveranstaltungen des SHIBB/LSBB teil. Im Anschluss an die Qualifizierungsphase erfolgt eine einjährige Bewährungszeit mit eigenverantwortlichem Unterricht.

Nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierungsphase, das heißt einem Prüfungsergebnis mit einer Note von 3,49 oder besser und nach einer erfolgreichen Bewährungszeit, ist eine unbefristete Weiterbeschäftigung beabsichtigt. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen kommt nach Feststellung der Lehramtsbefähigung auch eine Übernahme in das Beamtenverhältnis in Betracht. Die Ausbildung im DirektEinstieg kann auch in Teilzeit erfolgen.

Die Gewährung von Mutterschutz und Elternzeit erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Hinweis: Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger erstellen keine Hausarbeit.



E

Eigenverantwortlicher Unterricht

→ siehe § 7 Absatz 3 APVO Lehrkräfte

Einführungsveranstaltung

Zu Beginn der Ausbildung nehmen die LiV an einer Einführungsveranstaltung teil. Diese wird von der Leitung des LSBB durchgeführt. Die Einführungsveranstaltung wird nicht auf die bis zum Ende der Ausbildung zu erbringenden 360 Ausbildungsstunden angerechnet.

Einstiege

→ Laufbahnen/Einstiege

Elternzeit

→ siehe § 3 Absatz 2 APVO Lehrkräfte und

→ siehe § 4 Ziffer 3 APVO Lehrkräfte

Erläuterungen

Elternzeit wird bei der Personalabteilung des SHIBB (Sachgebiet 10) beantragt.

Beschäftigungsverbote aufgrund des Mutterschutzes werden auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes nicht angerechnet. Diese Fehlzeiten führen aber, wenn sie drei Monate überschreiten, zu einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes.

Wenn LiV aufgrund von Elternzeit an Ausbildungsveranstaltungen nicht teilnehmen, wird dies als „entschuldigt gefehlt“ vermerkt, jedoch nicht auf die zu erbringende Stundenzahl angerechnet. Eine Verlängerung der Ausbildungszeit ist im Einzelfall um die Dauer der Elternzeit möglich.

Ende des Vorbereitungsdienstes

→ siehe § 4 APVO Lehrkräfte

Erläuterungen

Der Vorbereitungsdienst endet:

- regulär zum Ende eines Schulhalbjahres (§ 4 Ziffer 1 APVO Lehrkräfte),
- durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums auf Antrag der LiV (§ 23 Beamtenstatusgesetz) (Hier sollte zwischen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und der Schulleiterin / dem Schulleiter vorab ein für beide Seiten akzeptabler Termin abgesprochen werden; siehe auch: → Entlassung),

- bei Nichtbestehen von Wiederholungsprüfungen mit dem Tage der schriftlichen Bekanntgabe des Ergebnisses (§ 4 Ziffer 2 APVO Lehrkräfte),
- bei Überschreitung der Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes (§ 4 Ziffer 3 APVO Lehrkräfte).

Entlassung

Kündigungen (bei Beschäftigten) / Anträge auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf sind mit einer Stellungnahme der Schulleiterin oder des Schulleiters zu versehen und auf dem Dienstweg umgehend der Personalabteilung (Sachgebiet 10) des SHIBB schriftlich zuzuleiten.

Soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen (Stichwort: Unterrichtsversorgung), wird der Kündigung/Entlassung zum beantragten Zeitpunkt entsprochen.

Entschuldigt gefehlt

Wenn eine LiV an einem Ausbildungstag aufgrund von Krankheit nicht teilnimmt, muss dies der Studienleitung vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt werden. Ist die LiV dazu nicht in der Lage, muss dies nachträglich begründet werden.

Weitere Gründe für ein entschuldigtes Fehlen sind Elternzeit, Mutterschutz und Klassenfahrt. Ein entschuldigtes Fehlen aus diesen Gründen wird der Studienleitung durch die Leitung der Ausbildung mitgeteilt. Erst danach wird die Anwesenheitsbestätigung in PerLiV vorgenommen.

Weitere Informationen unter:

- Ausbildungsveranstaltungen
- Krankheit der LiV

Erkrankung

- Krankheit

Erste Hilfe

Gesetzliche Grundlage

Erste Hilfe im inneren Schulbereich

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 15. April 2020 - 3141/2019 - III 137 (NBI.MBWK.Schl.-H. 2020 S. 152)

Ausführung bei der Zulassung zur Prüfung

Die LiV müssen einen Nachweis über einen mindestens neunstündigen Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe erbringen.

Alternativ kann ein Nachweis über eine spezifische Auffrischung für Lehrkräfte im Umfang von drei Doppelstunden erfolgen.

Der Nachweis darf mit dem Datum der erfolgreichen Beendigung des Vorbereitungsdienstes nicht älter als drei Jahre sein.

F

Fachlehrerin/Fachlehrer

Fachlehrerinnenanwärter/Fachlehreranwärter verfügen über eine berufliche Qualifikation, die über die eigentliche Berufsausbildung hinausgeht. Das Besondere an dieser Ausbildung ist die garantierte Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis nach erfolgreich durchlaufenem Vorbereitungsdienst.

Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:

1. In einer gewerblich-technische Fachrichtung:
 - a) eine abgeschlossene Berufsausbildung,
 - b) nach Abschluss der Berufsausbildung eine mindestens zweijährige entsprechende Berufstätigkeit und
 - c) Abschluss einer Fachschule von mindestens drei Halbjahren oder eine Meister-/Technikerprüfung.
2. In einer sozialpflegerischen Fachrichtung:
 - a) Abschluss einer pflegerischen Ausbildung von sechs Halbjahren an einer Schule des Gesundheitswesens,
 - b) eine ihr entsprechende mindestens zweijährige Berufstätigkeit und
 - c) Abschluss einer staatlich anerkannten pflegepädagogischen Weiterbildung von mindestens drei Halbjahren
3. In einer hauswirtschaftlichen Fachrichtung Erfüllung der Voraussetzungen nach Nummer 1 oder
 - a) ein zweijähriges Praktikum,
 - b) Abschluss einer Fachschule von mindestens vier Halbjahren und
 - c) eine mindestens zweijährige entsprechende Berufstätigkeit

Wenn die Ausbildung erfolgreich beendet wurde, werden die Anwärterinnen und Anwärter automatisch in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis bei ihrer Ausbildungsschule übernommen, da die Ausbildung der Fachlehrkräfte bedarfsorientiert erfolgt. Dies kann im Beamten- (Besoldungsgruppe A 10) oder im Beschäf-

tigtenverhältnis (Entgeltgruppe E 9 TV-L) geschehen.

Siehe auch:



Fahrkosten

Gesetzliche Grundlage: Erlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 27. Januar 2025 – III 138 – 0322.15

Fahrkosten werden mittels des Formblatts „Fahrkostenantrag“ beantragt. Das Formblatt findet sich im Moodle-Raum „LSBB - Schulen“. Fahrkosten können sechs Monate rückwirkend geltend gemacht werden. Ältere Fahrkosten verfallen und werden nicht erstattet.

Feierstunde

Am Dienstag der letzten Schulwoche eines Halbjahres findet in der Regel die Zeugnisübergabe im Rahmen einer Feierstunde statt. Eingeladen werden die geprüften LiV, die Studienleitungen und die Schulleitungen.

Fortbildung

LiV nehmen nicht an Fortbildungen teil, die vom LSBB angeboten werden. Die angebotenen Fortbildungen sind der 3. Phase der Lehrerbildung vorbehalten. Grün-

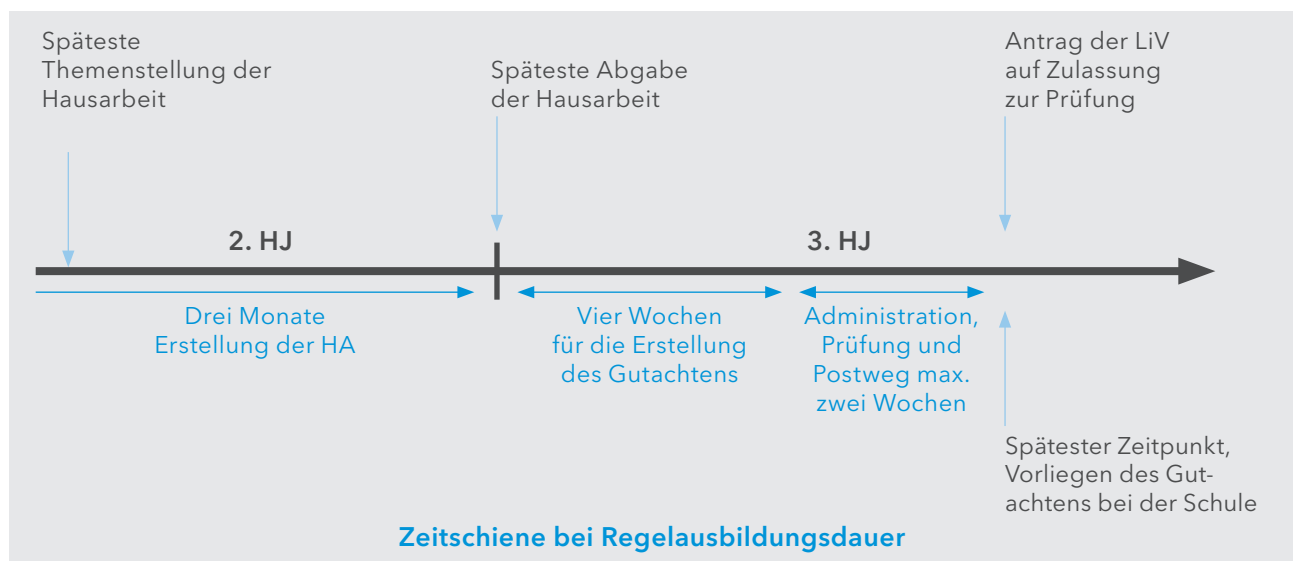
de sind u. a. eine damit verbundene höhere Arbeitsbelastung der LiV, die auch im Fokus des HPR (L) steht.

G

Gutachten zur Hausarbeit

Der Text des Gutachtens hat einen Umfang von ca. zwei Seiten und endet mit einer ganzen Note (siehe Formblatt). Die Note ergibt sich schlüssig aus den Formulierungen des Gutachtens. Der späteste Zeitpunkt der Erstellung liegt bei Ausbildung in Vollzeit vier Wochen nach Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres. Das Gutachten wird der LiV vom LSBB über den Dienstweg zugestellt und anschließend von der LiV im Prüfungsraum der Moodle-Plattform des LSBB hochgeladen. Eine Stellungnahme der LiV wird der Prüferin oder dem Prüfer mit der Bitte zugeleitet, unter Beachtung der vorgetragenen Einwände die Beurteilung noch einmal zu überdenken. Mögliche Veränderungen des Gutachtens oder der abschließenden Bewertung dürfen nicht zum Nachteil der LiV vorgenommen werden. Das Gutachten und gegebenenfalls die Stellungnahme werden von der LiV der Prüfungsakte am Prüfungstag hinzugefügt. Das Gutachten wird über das LSBB an die Schule versandt. Dort wird es der LiV übergeben. Die Einhaltung der Zeitschiene ist unbedingt erforderlich, da das Gutachten zwingende Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist.

Zeitlicher Ablauf (Maximaldauer bis zur Vorlage bei der Schule):



H

Hausarbeit

Die Hausarbeit wird in der Fachrichtung, im Fach oder in Berufspädagogik geschrieben.

Die Hausarbeit hat einen Umfang von etwa 20 Seiten, Anhänge sind gestattet.

Die Themenstellung muss bei Regelausbildungszeit spätestens drei Monate vor Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres erfolgen, im Falle einer Verlängerung entsprechend drei Monate vor dem Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres.

Bei Teilzeit verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Im Falle von z. B. 75 % Teilzeit sind dies vier Monate. Die Themenstellung muss dann spätestens vier Monate vor Ende des vorletzten Ausbildungshalbjahres erfolgen.

Bei triftigen Gründen (z. B. Krankheit) kann eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums gewährt werden.

Die Verlängerung ist von der LiV schriftlich bei der Leitung der Ausbildung zu beantragen.

Nicht zulässig für die Hausarbeit sind Themengebiete, in denen die LiV bereits eine wissenschaftliche Arbeit (i. d. R. die Masterarbeit) geschrieben hat.

Die Themenstellung erfolgt durch die Studienleitung. Das korrekte Ausfüllen des Themenblattes und die Zulässigkeit des Themas liegt im Verantwortungsbereich der Studienleitung.

Bewertung

Für die Beurteilung sind im Wesentlichen die nachfolgenden Gesichtspunkte maßgebend. Sie stellen den für die Beurteilung verbindlichen Orientierungsrahmen dar.

Inhaltliche Kriterien

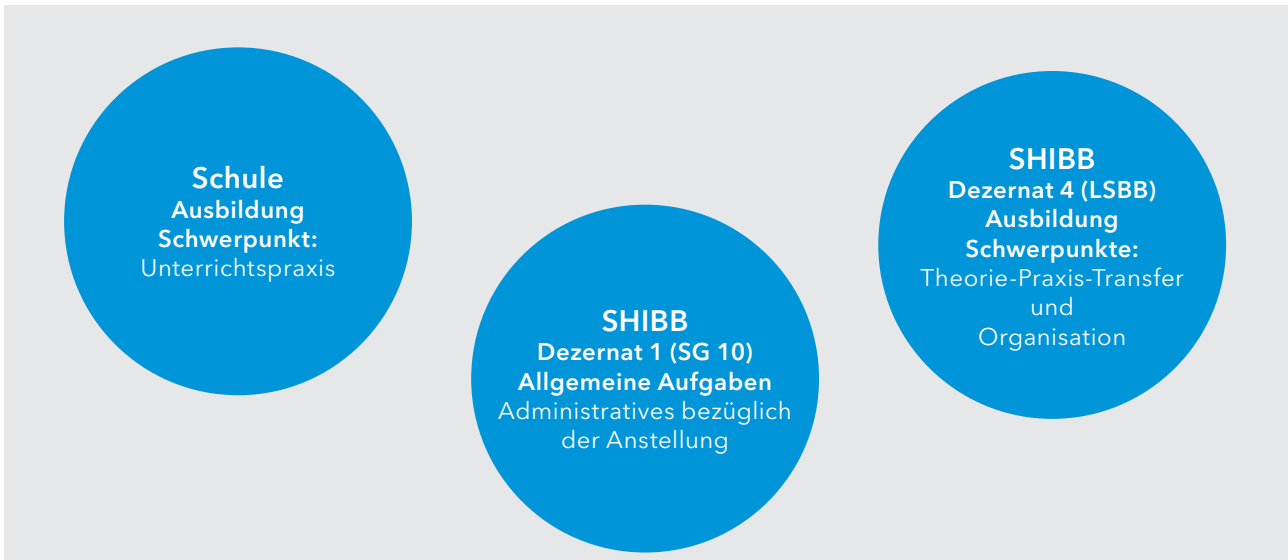
- Werden Leitfragen und Zielvorstellungen klar formuliert und plausibel begründet?
- Wird der Bedeutungsgehalt der ausgewählten Aspekte in Hinsicht auf das Lernen von Schülerinnen und Schülern und die unterrichtliche Arbeit der LiV nachvollziehbar dargestellt?
- Ist die Hausarbeit in die laufende, auf die inhaltlichen und methodischen Vorgaben der Fachanforderungen und gegebenenfalls der Bildungsstandards bezogene Unterrichtsarbeit eingebettet?
- Ist die dargelegte Konzeption geeignet, Antworten auf die Leitfragen zu finden und die Zielvorstellungen zu realisieren?
- Wird die Umsetzung der Konzeption in die Unterrichtspraxis verständlich dargestellt und auf die für die Beantwortung der Leitfragen wesentlichen Gesichtspunkte konzentriert?
- Sind die fachlichen und didaktischen Ausführungen korrekt?
- Werden die Ergebnisse der Unterrichtspraxis im Hinblick auf die Leitfragen überprüft? Wird die Aussagekraft der angewandten Evaluationsverfahren angemessen reflektiert?
- Werden die Ergebnisse im Hinblick auf die formulierten Zielvorstellungen nachvollziehbar bewertet?
- Werden Schlussfolgerungen für die weitere unterrichtliche Tätigkeit abgeleitet?

Formale Kriterien

- Ist die Arbeit übersichtlich strukturiert?
- Ist die Darstellung sprachlich präzise, verständlich und in der Gedankenführung stringent?
- Entsprechen sprachliche Richtigkeit, Umfang und äußeres Bild den üblichen Anforderungen?
- Werden Belegverfahren beachtet und verwendete Quellen benannt?

Institutionen

Eine Übersicht über die an der Ausbildung der LiV beteiligten Institutionen gibt folgende Abbildung:



Schule:

Unterrichtspraktische Anleitung durch Ausbildungslehrkräfte am konkreten Unterricht, eigenverantwortlicher Unterricht, Unterricht unter Anleitung, dienstliche Beurteilung, Hospitationen, Prüfung und Weiteres.

SHIBB Dezernat 1 (SG 10):

Einstellung, Elternzeit, Teilzeit, Mutterschutz, Krankmeldungen, Versetzung, Entlassung, Gehalt und Weiteres.

SHIBB Dezernat 4 (LSBB):

Zuweisung zur Ausbildungsschule, Ausbildungsveranstaltungen, Hausarbeit, Prüfungsorganisation, Prüfung, Terminplan und Weiteres.

Krankheit der LiV

Wenn eine LiV an einem Ausbildungstag erkrankt, ist die Studienleitung von der LiV zu informieren. Diese entschuldigt die LiV für diesen Tag.

Wenn eine LiV am Tag einer Ausbildungsberatung erkrankt, ist die Studienleitung unverzüglich zu informieren und die Beratung nachzuholen.

→ Ausbildungsveranstaltungen

→ Entschuldigt gefehlt

Krankheit der Studienleitung

Ausbildungsveranstaltungen und Ausbildungsberatungen werden bei einer Erkrankung der Studienleitung nach Möglichkeit vertreten. Eine mögliche Vertretung wird von der Leitung der Ausbildung organisiert. Die LiV werden anschließend von der Leitung der Ausbildung über die Lösung in Kenntnis gesetzt. Falls es z. B. kurz vor der Prüfung zu Problemen bei der Terminfindung kommt, ist die Leitung der Ausbildung zu informieren, die dann die Organisation übernimmt.

J

K

Kapazitätsmeldung

Die Schulen werden i. d. R. vor den Oster- bzw. Herbstferien zur Abgabe einer Kapazitätsmeldung aufgefordert. Darin werden die Bedarfe und Ausbildungskapazitäten angegeben. Diese bilden die Grundlage der Zuweisungen.

Kündigung/Entlassung

→ Entlassung/Kündigung

L

Laufbahnen/Einstiege

Es gibt folgende Laufbahnen/Einstiege in Schleswig-Holstein für den berufsbildenden Bereich:

Studienrätin/Studienrat: Voraussetzung Masterstudium Laufbahn oder Quereinstieg (Mangelfachrichtung)

Fachlehrerin/Fachlehrer

(siehe → Fachlehrerin/Fachlehrer):

Voraussetzung Meister/Techniker und Fachhochschulreife

Direkteinsteigerin/Direkteinsteiger

(siehe → Direkteinstieg):

Voraussetzung Bachelorstudium (Mangelfachrichtung)

Seiteneinsteigerin/Seiteneinsteiger

(siehe → Seiteneinstieg):

Voraussetzung Masterstudium (Mangelfachrichtung)



Gleichstellung einer im Ausland erworbenen Lehr- amtsqualifikation über einen Anpassungslehrgang/ eine Eignungsprüfung

(siehe → Anpassungslehrgang)

M

Mehrarbeit von LiV

→ zusätzliche Unterrichtsstunden

Moodle

Die Moodle-Plattform des LSBB wird verwendet für

- **Ausbildungsveranstaltungen:** Jede Ausbildungsgruppe erhält einen eigenen Raum „LSBB- Abkürzung Ausbildungsgruppe - Name Studienleitung“, der von der jeweiligen Studienleitung administriert werden kann.

- **Allgemeine Informationen:** Die Studienleitungen haben einen eigenen Moodle-Raum zur Dokumentenablage, für Formblätter und Informationen. Ebenso haben Schulen und LiV einen Raum „LSBB - Schulen“, in dem sie vom LSBB Informationen bezüglich der Ausbildung durch das SHIBB/LSBB zur Verfügung gestellt bekommen.
- **Prüfungsmanagement:** Jede LiV erhält einen eigenen Prüfungsraum in der Moodle-Plattform des LSBB. Je nach Funktion in der Prüfung erhalten die Mitglieder des Raums verschiedene Rollen. Vor der Prüfung werden alle relevanten Unterlagen in die jeweiligen Rubriken in diesen Raum geladen. Nach der Prüfung werden diese Unterlagen zusammen mit den digitalisierten Unterlagen vom Prüfungstag in einer digitalen Prüfungsakte gesichert. Der Moodle-Raum wird anschließend gelöscht.

Mutterschutz

Im Rahmen des Mutterschutzes besteht sechs Wochen vor der Geburt und mindestens acht Wochen nach der Geburt ein Beschäftigungsverbot. Bei Früh- oder Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist (geregelt in der Mutterschutzverordnung). Nachdem die Schwangerschaft festgestellt worden ist, muss eine Schwangerschaftsbescheinigung auf dem Dienstweg an das Personalsachgebiet (SG 10) des SHIBB gesendet werden.

Wird auf der Schwangerschaftsbescheinigung die hierfür entrichtete Gebühr genannt, kann formlos (unter Angabe der Bankverbindung) die Erstattung dieser Gebühr beantragt werden. Während des Mutterschutzes werden die Anwärterbezüge weitergezahlt.

Da der Vorbereitungsdienst bei Fehlzeiten von mehr als drei Monaten um mindestens sechs Monate verlängert werden muss, schließt sich in der Regel an den Mutterschutz eine Verlängerung der Ausbildung um mindestens sechs Monate an (§ 3 Absatz 5 APVO). Die Fehlzeiten im Rahmen des Mutterschutzes werden nicht auf die Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet.

Innerhalb von vier Wochen nach der Geburt muss eine Kopie der Geburtsurkunde auf dem Dienstweg an das Personalsachgebiet (SG 10) des SHIBB gesendet werden. Zeitgleich besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Elternzeit zu stellen.

N

Nebentätigkeit

Eine Nebentätigkeit muss beim Dienstvorgesetzten beantragt werden.

Netzwerktag

Ein Netzwerktag wird von den Schulen für die LiV organisiert. Individuelle oder kollegiale Unterrichtsberatungen von Studienleitungen werden nicht an Netzwerktagen durchgeführt.

Nichtbestehen

Eine Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn

- die Prüfungsnote im Bereich von 4,50 bis 6,00 liegt (§ 23 Absatz 1 APVO Lehrkräfte)
- eine LiV aufgrund von Fehlzeiten nicht zur Prüfung zugelassen wurde (§ 15 Absatz 1 APVO Lehrkräfte)
- eine der Unterrichtsstunden mit „ungenügend“ benotet wird (§ 17 Absatz 2 APVO Lehrkräfte)
- beide Unterrichtsstunden mit „mangelhaft“ benotet werden (§ 17 Absatz 2 APVO Lehrkräfte)
- mehr als zwei Prüfungsteile mit „mangelhaft“ bewertet werden (§ 17 Absatz 5 APVO Lehrkräfte)
- ein Prüfungsteil mit „ungenügend“ bewertet wird (§ 17 Absatz 5 APVO Lehrkräfte)
- eine LiV ohne ausreichenden Grund einen Termin (z. B. Meldung zur Prüfung, Prüfungstermin) versäumt oder einer Prüfungsverpflichtung nicht nachkommt (§ 19 Absatz 3 APVO Lehrkräfte)
- eine LiV versucht, die Prüfungsleistung zum eigenen Vorteil durch Täuschung (z. B. Plagiarismus, Nutzung von unzulässigen Hilfsmitteln bei der PFDS-Aufgabe, vorformulierte Reflexionstexte) oder Verstoß gegen sonstige Prüfungspflichten zu beeinflussen und die Prüfungskommission die Zulassung zur Prüfung verwehrt oder die Prüfung für nicht bestanden erklärt (§ 20 Absatz 1 APVO Lehrkräfte)
- innerhalb einer Frist von drei Jahren eine Pflichtwidrigkeit bekannt wird und die oberste Landesbehörde nach § 29 Absatz 1 LehrBG nach Anhörung der Zeugnisinhaberin oder des Zeugnisinhabers die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt (§ 20 Absatz 2 APVO Lehrkräfte).

Erläuterungen

Im Falle eines Nichtbestehens der Prüfung wird kein Zeugnis und damit auch kein vorläufiges Zeugnis ausgehändigt.

Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung oder bei erneuter Nichtzulassung zur Prüfung endet der Vorbereitungsdienst mit Zustellung der entsprechenden Bescheide.

Niederschrift

Eine Vorlage für die Niederschrift mit Hinweisen zum Prüfungsablauf, zur Bewertung der Prüfungsleistungen und einer Checkliste findet sich zum Download jeweiligen Prüfungsraum der Moodle-Plattform des LSBB.

Die Niederschriften für die weiteren Laufbahnen sind weitgehend inhaltsgleich.

Noten

APVO Lehrkräfte

§ 21 Bewertung der Leistungen

(1) Die Bewertungen von Leistungen nach dieser Verordnung orientieren sich an den durch die Ausbildungsstandards und Ausbildungscurricula vorgegebenen Anforderungen.

(2) Zur Bewertung werden folgende ganze Noten vergeben:

„sehr gut“ (1) für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

„gut“ (2) für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

„befriedigend“ (3) für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

„ausreichend“ (4) für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

„mangelhaft“ (5) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

„ungenügend“ (6) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

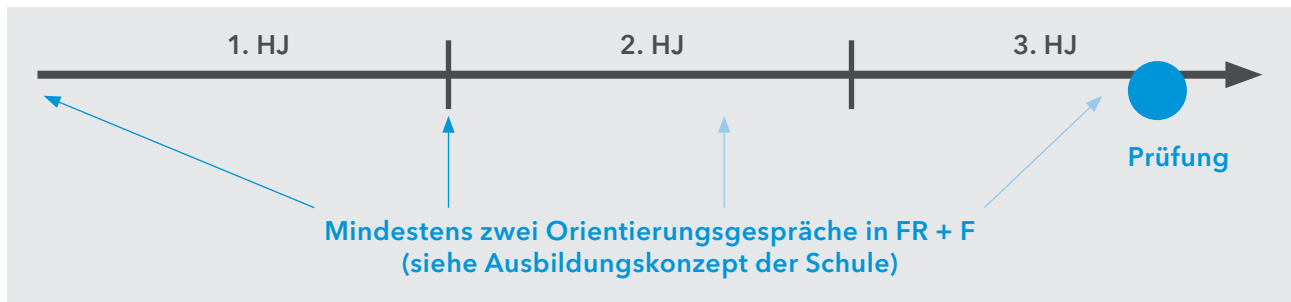


Orientierungsgespräch

→ siehe § 7 Absatz 7 APVO Lehrkräfte

Erläuterungen

Zeitliche Gestaltung:



Orientierungsgespräche werden auf der Grundlage der Ausbildungsstandards geführt. In ihnen werden zu bestimmten Zeitpunkten gemeinsam Fragen erörtert, die für die gesamte Ausbildungsdauer zu thematisieren sind.

Das Orientierungsgespräch dient nicht einer dienstlichen Beurteilung, sondern der Beratung.

Das Orientierungsgespräch soll

- die LiV in der pädagogischen Arbeit und schulischen Bildungsarbeit fördern,
- die Chance der Selbstbewertung bieten und die Möglichkeit eröffnen, erreichte Handlungskompetenzen einzuschätzen,
- die LiV in der Selbstreflexion unterstützen und dazu anregen, auf der Basis der Ausbildungsstandards individuelle Schwerpunkte zu setzen,
- dazu anleiten, den Grad der Handlungsfähigkeit in der Schule entsprechend den Qualitätsdimensionen der allgemeinen Standards weiter zu professionalisieren,
- dazu anregen, freie Reflexion und weitere Arbeitsleistungen (geschützte Portfolio-Arbeit) im prüfungsunabhängigen Teil des E-Portfolios zu dokumentieren.

Im ersten Orientierungsgespräch am Beginn der Ausbildung können folgende Fragen im Zentrum stehen:

- Über welche Qualifikationen, Interessen und besonderen Schwerpunkte verfügt die LiV?
- Welche persönlichen Verhältnisse der LiV könnten für die konkrete Gestaltung des Vorbereitungsdienstes im Rahmen der schulischen Ausbildung relevant sein?
- Welche Wünsche in Hinblick auf den Einsatz in Unterricht und Schule hat die LiV? Welche Einsatzmöglichkeiten hat die Schule vorgesehen?
- Was erwartet die LiV von der Ausbildungslehrkraft? Welche Erwartungen hat die Ausbildungslehrkraft an die LiV?
- Wie soll die Zusammenarbeit zwischen LiV und Ausbildungslehrkraft konkret gestaltet werden?
- Welche Verabredungen werden verbindlich getroffen?

In weiteren Orientierungsgesprächen sollten darüber hinaus folgende Fragen erörtert werden:

- Wie wird der Stand der Ausbildung eingeschätzt?
- Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die weitere Arbeit?

Weitergehende Hinweise über das Orientierungsgespräch erhalten die Ausbildungslehrkräfte im Rahmen der Qualifizierungsveranstaltungen.

P

Portfolio / E-Portfolio

→ siehe § 10 APVO Lehrkräfte

Intention

Das Instrument des Portfolios dient Lehrkräften im Vorbereitungsdienst als Unterstützung bei der kontinuierlichen Reflexion ihrer Arbeit.

Dabei sind zwei Funktionen des Portfolios zu unterscheiden. Die Erstellung des Portfolios und die Übermittlung der für die Prüfung vorgesehenen Unterlagen gehören zu den verpflichtenden Leistungen, die eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erbringen muss. Über diese Pflicht hinaus dient das Portfolio aber auch der freien Reflexion und Dokumentation der geleisteten Arbeit.

Die Unterscheidung dieser beiden Funktionen ermöglicht einerseits eine geschützte Portfolio-Arbeit, die professionsbiographisch erfolgt, und andererseits eine geöffnete Nutzung des Portfolios zu Prüfungszwecken.

Das E-Portfolio führt die LiV auf dem Dienstrechner. Eine Vorlage für das E-Portfolio stellt das LSBB im Raum „LSBB-Schulen“ auf der Moodle-Plattform zur Verfügung.

Prüfung/ Staatsprüfung

Das Prüfungsmanagement erfolgt vor der Prüfung zum Großteil elektronisch.

Eine Beschreibung des Verfahrens wird im Lernmanagementsystem zur Verfügung gestellt.

Ablauf des Prüfungstages

Ein zeitlicher Ablauf, um den Prüfungstag möglichst effizient zu gestalten, wird in Abschnitt E dargestellt. Eine Vorlage für die Niederschrift mit Hinweisen zum Ablauf, zur Bewertung der Prüfungsleistungen und einer Checkliste findet sich zum Download im Moodle-Prüfungsraum der jeweiligen LiV.

Die Niederschriften für die weiteren Laufbahnen sind weitgehend inhaltsgleich.

Prüfungsakte

Die Prüfungsakte besteht aus

- Niederschrift
- Themenblatt der Hausarbeit
- Hausarbeit

- Gutachten zur Hausarbeit (von der Studienleitung und der LiV unterschrieben)
- Stellungnahme zur Hausarbeit (bei Bedarf)
- Antrag auf die Zulassung zur Prüfung
- Nachweis über die bisherige Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen (Buchungsstatistik)
- Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe (Der Nachweis darf mit dem Datum der erfolgreichen Beendigung des Vorbereitungsdienstes nicht älter als drei Jahre sein.)
- Dienstliche Beurteilung
- Die Erklärung zur Anwesenheit anderer Lehrkräfte bei der Prüfung (im Dokument zum Antrag auf die Zulassung enthalten)
- Angaben zu den Klassen (im Dokument zum Antrag auf die Zulassung enthalten)
- Portfolio
- Zeitablaufplan für den Prüfungstag
- Unterrichtsentwürfe für die Prüfungsstunden

Die am Prüfungstag erstellten Dokumente werden dem LSBB postalisch zugestellt. Die Aufzeichnungen der LiV aus der Vorbereitung sind Bestandteil dieser Dokumente. Die Studienleitungen sind nicht für die Zustellung der Prüfungsunterlagen zuständig.

Die am Prüfungstag erstellten Dokumente werden dem LSBB postalisch zugestellt und dort eingescannt und der digitalen Prüfungsakte zugefügt. Diese wird in einer datenschutzrechtlich abgesicherten digitalen Akte archiviert.

Prüfungskommission

→ siehe § 16 APVO Lehrkräfte

→ siehe Vorsitz/Prüfungsvorsitz

Prüfungsnote

→ siehe § 22 APVO Lehrkräfte

Prüfungsvorsitz

→ Vorsitz

Q

Qualifizierung der Ausbildungslehrkräfte

Das LSBB bietet im Rahmen der Qualifizierung der Ausbildungslehrkräfte in der Säule A: „Hilfen zur Gestaltung der Ausbildung an der Schule“ an. Hierbei werden beispielsweise didaktisch-methodische Schwerpunkte, Möglichkeiten der Beratung, die Reflexion der eigenen

ersten Erfahrungen in der Tätigkeit als Ausbildungslehrkraft sowie Informationen zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (APVO) bearbeitet. Das Ziel ist die Qualifizierung der Ausbildungslehrkräfte, um die LiV professionell und fachlich kompetent zu begleiten und zu beraten. Die Veranstaltungsreihe hat einen Umfang von 32 Stunden (i. d. R. vier Halbtage/ zwei Ganztage).

Quereinstieg

Ein Quereinstieg ist möglich für Absolventinnen und Absolventen von Hochschulen mit Abschluss (Diplom/Magister/Master, bei Fachhochschulen nur mit Abschluss Master) in einer dringend benötigten Fachrichtung.

Für das Fach sind mindestens 30 Leistungspunkte aus dem Studium nachzuweisen.

Für das Auswahlverfahren ist die Personalabteilung des SHIBB (SG 10) zuständig.



R

S

Schulrecht

Inhalte zum Thema „Schulrecht“ sind in die Berufspädagogik-Veranstaltungen implementiert. Das Thema „Schulrecht“ kann Bestandteil des Prüfungsgesprächs sein.

Seiteneinstieg

Ein Seiteneinstieg ist möglich für Absolventinnen und Absolventen von Hochschulen mit Abschluss (Diplom, Magister/Master, bei Fachhochschulen nur mit Abschluss Master) in einer dringend benötigten Fachrichtung plus Berufserfahrung.

Beim Seiteneinstieg erfolgt eine Qualifikation, die nicht mit einer Staatsprüfung endet. Während der Qualifikationsmaßnahme erfolgt in zwei Jahren parallel Unterricht und die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen im Umfang von 360 Stunden. Die Unterrichtsverpflichtung beträgt im ersten Jahr 15 Stunden und im zweiten Jahr 16 Stunden.

Das Anfertigen einer Hausarbeit ist nicht erforderlich. Für das Auswahlverfahren ist die Personalabteilung des SHIBB (SG 10) zuständig.



T

Täuschungsversuch

In der Staatsprüfung dürfen bei den Vorbereitungen zu den Stellungnahmen zu den Unterrichten keine Unterlagen oder elektronische Geräte in den Vorbereitungsraum und in den Prüfungsraum mitgenommen werden, es sei denn, eine Aufsicht kann die Nichtnutzung gewährleisten. Unausgefüllte Strukturierungshilfen wie z. B. Reflexionsbögen sind zugelassen. Die Einhaltung dieser Regeln obliegt dem Prüfungsvorsitz. Ein Verstoß wird als Täuschungsversuch gewertet und mit einem „ungenügend“ im entsprechenden Prüfungsteil gewertet.

Beispiele für Täuschungsversuche:

- Die Benutzung von vorformulierten Reflexionsbögen mit inhaltlichem Bezug auf den konkreten Unterricht, z. B. konkrete Alternativen zu Unterrichtsphasen u. ä..
- Verwendung von vorhandenen Unterrichtsmaterialien (auch Unterrichtsentwürfe) ohne Angabe von Quellen.

Teilzeit

Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen ist im Umfang von mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit möglich, wenn dienstliche Belange dieser nicht entgegenstehen.

Die Dauer des VD verlängert sich entsprechend und die Anwärterbezüge werden entsprechend gekürzt. Ein entsprechender Antrag ist an die Personalabteilung (SG 10) des SHIBB zu stellen. Die Einzelheiten sind mit der Schulleitung, der Personalabteilung des SHIBB (SG 10) und der Leitung der Ausbildung abzustimmen.

Die Bearbeitungszeit für die Erstellung der Hausarbeit verlängert sich entsprechend dem Teilzeitanteil.

Terminplan

Das LSBB erstellt für jedes Ausbildungshalbjahr einen Terminplan mit allen angebotenen Ausbildungsveranstaltungen.

Dieser wird in den Moodle-Raum „LSBB – Schulen“ geladen. Zugriff haben alle LiV und die Schulleitungen sowie die Ausbildungskoordinatoren und Ausbildungs Koordinatorinnen.

Themenstellung der Hausarbeit

- siehe § 11 Absatz 1 APVO Lehrkräfte
- Teilzeit (Bearbeitungszeit)
- Abschnitt D, Hausarbeit Themenfindung

Themenstellung

Die LiV berücksichtigt bei der Themenfindung ihren unterrichtlichen Einsatz und die Rahmenbedingungen ihrer Ausbildungsschule. Die Hausarbeit wird in einer der Fachrichtungen, einem der Fächer oder in Berufspädagogik geschrieben.

Unterrichtsbezug

Der Unterricht, auf den die Hausarbeit bezogen ist, kann im Rahmen des Einsatzes im eigenverantwortlichen oder angeleiteten Unterricht erteilt werden. Mit der Hausarbeit werden ausgewählte Aspekte des erteilten Unterrichts in den Blick genommen. Eine Vorgabe über die Anzahl der Unterrichtsstunden, auf die sich die Hausarbeit bezieht, ist nicht vorgesehen.

Anmerkungen

Das Thema wird zwischen der LiV und einer Studienleiterin oder einem Studienleiter des LSBB vereinbart und daraufhin von der Studienleiterin oder dem Studienleiter des LSBB festgelegt.

Die Themenstellung erfolgt damit formal durch die Studienleitung. Das korrekte Ausfüllen des Themenblattes und die Zulässigkeit des Themas liegen im Verantwortungsbereich der Studienleitung.

Vorlage Themenblatt: Raum „LSBB-Schulen“ der Moodle-Plattform des LSBB.

U

Übersicht über die zu belegenden Ausbildungsveranstaltungen

- siehe Abschnitt C, Ausbildungsveranstaltungen

Für alle Quer-, Direkt-, und Seiteneinsteiger/innen kommen 5 spezielle Veranstaltungen im 1. Semester hinzu, die nicht in der Stundensumme angerechnet werden.

Unterricht unter Anleitung

- siehe § 7 Absatz 3 APVO Lehrkräfte

V

Verkürzung

siehe § 3 Absatz 1 und Absatz 4 APVO Lehrkräfte

Erläuterung

Die LiV haben die Möglichkeit, eine Verkürzung der Ausbildung um sechs Monate zu beantragen, wenn Zeiten einer für die Ausbildung förderlichen berufspraktischen Tätigkeit oder Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Staatsprüfung für ein anderes Lehramt nachgewiesen werden. Die o. g. Anträge müssen innerhalb von drei Monaten nach Ausbildungsbeginn gestellt werden. Ihm muss eine Stellungnahme der Schulleitung beigelegt sein.

Verlängerung

Gründe für eine Verlängerung können sein:

- Überschreitung von Fehlzeiten nach § 3 Absatz 3 APVO um mehr als drei Monate
- Nichterfüllung der Anforderungen an die LiV nach § 3 Absatz 5 APVO aus nicht von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen, wenn der Antrag vor Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres gemäß § 3 Absatz 4, gestellt wird
- Nichtbestehen der Staatsprüfung gemäß § 3 Absatz 4, wenn eine Wiederholung zulässig ist
- Nichtzulassung zur Prüfung gemäß § 15 Absatz 1

Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist bis zur Höchstdauer von 30 Monaten möglich.

Im Falle der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach § 3 APVO nimmt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst gemäß § 8 Absatz 2 APVO in Absprache mit der Leitung der Ausbildung im LSBB/SHIBB weiterhin an den Ausbildungsveranstaltungen des SHIBB teil.

Erläuterungen

Der Vorbereitungsdienst dauert i. d. R. 18 Monate. Verlängerungen und Verkürzungen sind möglich.

Die LiV wird grundsätzlich mit Wirkung vom 01. August bzw. vom 01. Februar eines Jahres ernannt; sie bleibt für die Dauer von 18 Monaten als Beamtin oder Beamter

auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

Insgesamt darf der Vorbereitungsdienst eine Dauer von zweieinhalb Jahren nicht überschreiten (§ 4 Nr. 3 APVO Lehrkräfte). Beschäftigungsverbote aufgrund des Mutterschutzes sowie Zeiträume der Elternzeit werden auf diese Dauer nicht angerechnet. Diese Fehlzeiten führen aber, wenn sie drei Monate überschreiten, zu einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes.

Der Vorbereitungsdienst kann in folgenden Fällen um sechs Monate verlängert werden:

- wegen nicht ausreichender Leistungen auf Antrag der LiV (§ 3 Absatz 5 APVO Lehrkräfte → Antragstellung spätestens vor Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres),
- wegen Nichtzulassung zur Prüfung bzw. wegen erstmaligen Nichtbestehens der Prüfung (§ 3 Absatz 4 APVO Lehrkräfte).

Der Vorbereitungsdienst muss gemäß § 3 Absatz 3 APVO Lehrkräfte um mindestens sechs Monate verlängert werden, wenn die Fehlzeiten mehr als drei Monate umfassen (Mutterschutz; Elternzeit; Erkrankung; Beurlaubung).

Bei einer Verlängerung nimmt die LiV weiterhin an den Ausbildungsveranstaltungen in Fachrichtung und Fach teil. Dies geschieht dann über die bei Ausbildung in Regelzeit erforderlichen 360 Stunden hinaus.

Versetzung

Eine Versetzung während des Vorbereitungsdienstes muss von der LiV bei der Personalabteilung des SHIBB (SG 10) begründet beantragt werden.

Videographie

Eine Videographie von Unterricht ist nicht vorgesehen.

Vokation

Wird die Vokation für den Vorbereitungsdienst (Referendariat) beantragt, gilt sie zunächst für die Zeit des Vorbereitungsdienstes. In der Regel wird die Vokation mit der bestandenen Staatsprüfung ohne weitere Antragstellung entfristet. Zu diesem Zweck wird eine entsprechende Urkunde ausgestellt und in der Regel am Prüfungstag überreicht. Wird die Vokation erst nach der bestandenen Staatsprüfung beantragt (z. B., weil der Vorbereitungsdienst nicht in Schleswig-Holstein absolviert wurde), ist ein Gespräch mit der zuständigen Referentin/dem zuständigen Referenten des Landeskirchenamtes konstitutiver Bestandteil

des Vokationsverfahrens.

Bei Lehrkräften, die ihr 1. Staatsexamen im Fach Evangelische Religion in Schleswig-Holstein abgelegt haben, wird in der Regel auf das Gespräch verzichtet.

Weitere Informationen:



Vorsitz / Prüfungsvorsitz

Sollten Schulaufsichten oder Vertreterinnen und oder Vertreter des SHIBB an einer Staatsprüfung teilnehmen, dann übernehmen sie gemäß § 16 Absatz 1 APVO Lehrkräfte den Prüfungsvorsitz. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung und ist in diesem Zusammenhang für die ordnungsgemäße sowie zeitgerechte Durchführung der Prüfung verantwortlich. Nähere Details sind im Dokument „Niederschrift“ in der jeweiligen Prüfungsakte dargelegt und dort nachzulesen. Ordnungsgemäß in diesem Sinne heißt, dass der Prüfling durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auch auf die Konsequenzen von Täuschungen bzw. Täuschungsversuchen hinzuweisen ist, welche ggf. im Rahmen von Vorbereitungszeiten in separaten Räumen zu einzelnen Prüfungsteilen (z. B. Vorbereitung auf die Stellungnahmen) erfolgen (→ Täuschungsversuch).

Da die Ablauforganisation an Schulen sehr unterschiedlich ist, wird der Prüfungsvorsitz hier situativ entscheiden. Nicht in jedem Fall ist daher gleich zu verfahren und z. B. ein Mitführen des Smartphones in allen Prüfungsteilen zu unterbinden, wenn dies auf andere Art, z. B. durch eine Aufsicht, verhindert werden kann.

Als Ergänzung zu den Hinweisen ist an dieser Stelle noch zu verdeutlichen, dass es sich bei der für die Reflexion der Unterrichtsstunden eingeplanten Zeit um eine „angemessene“ Zeitdauer von bis zu 30 Minuten für beide Prüfungsunterrichte handelt.

W

Wiederholung der Prüfung

→ siehe § 26 APVO Lehrkräfte

X

Y

Z

Zeugnis

Gemäß § 25 Absatz 1 APVO Lehrkräfte erhält die LiV ein Prüfungszeugnis nach dem Muster, das im Nachrichtenblatt des für Bildung zuständigen Ministeriums veröffentlicht wird. Gegen Ende des Schuljahres oder Schulhalbjahres werden die Zeugnisse den LiV im Rahmen einer → Feierstunde ausgehändigt.

Ist dies nicht möglich, wird das Zeugnis postalisch über die Schulleitung zugestellt.

Zulassung zur Prüfung

→ siehe § 15 APVO Lehrkräfte

Zusätzliche Unterrichtsstunden

LiV dürfen über den vorgeschriebenen Ausbildungsunterricht hinaus bis zu sechs Wochenstunden, insgesamt 24 Stunden im Monat, zusätzlichen eigenverantwortlichen Unterricht erteilen. Dieser zusätzliche Unterricht ist nicht Ausbildungsunterricht.

Die LiV ist schriftlich zu beauftragen. Die Begrenzung auf sechs Stunden pro Woche entfällt mit dem Tage der Staatsprüfung, jedoch bleiben maximal 24 Stunden im Monat als Begrenzung. Die Vergütung für den zusätzlichen eigenverantwortlichen Unterricht beträgt 85 % der Mehrarbeitsvergütung der Landesverordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für schleswig-holsteinische Beamtinnen und Beamte. Die Anordnung von zusätzlichen Unterrichtsstunden kann nicht gegen den Willen der LiV erfolgen.

Zuweisung

→ siehe § 6 Absatz 1 APVO Lehrkräfte

Die Zuweisung der LiV erfolgt durch die Leitung der Ausbildung des LSBB, die Einstellung erfolgt durch die Personalabteilung des SHIBB (SG10).

Lehrkraftprofil

Das vorliegende Profil dient dazu, den eigenen Entwicklungsstand, auch in Zusammenarbeit mit der Ausbildungslehrkraft, festzuhalten und eine Auswahl zu treffen, an welchem Aspekt man in nächster Zeit arbeiten möchte. Auch noch nach etlichen Dienstjahren wird wohl noch Entwicklungspotential verbleiben. Es erscheint jedoch wichtig, sich in bestimmten Zeitabständen (z. B. einmal pro Semester) zu überprüfen, um sich so systematisch und professionell weiterzuentwickeln. Das Lehrerprofil kann ein wichtiges Hilfsmittel bei Ihrer

Portfolioarbeit und in Orientierungsgesprächen sein. Tragen Sie im Verlaufe Ihres Referendariats in die Felder jeweils das Datum der Einschätzung Ihres Entwicklungsstandes ein. Zusätzlich können Sie Ihre Einschätzung zu den Aspekten der Ausbildungsstandards auf dem Strahl prozentual visualisieren (vgl. das angegebene Beispiel). Starten Sie z. B. im Rahmen des AT1 in der Berufspädagogik...

Wir bitten Sie, uns durch Ihre Hinweise und Anregungen bei der Überarbeitung dieses Profils zu unterstützen.

I Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht			
Vorbereitung des Unterrichts (Ausbildungsstandard (= Standard) 1 - 4) 1. Semester 2. Semester 3. Semester	Ich bereite Unterrichtseinheiten (mehrere Stunden, die aufeinander aufbauen) unter Berücksichtigung der Lehrpläne fachlich richtig vor. Ich richte die Ziele und die Konzeption der Stunden eines Lernfeldes / Halbjahres auf die Leitidee aus.		
	verbesserungswürdig	auf einem guten Weg	Ziel vorläufig erreicht
	1. dd.mm.yyyy		
Inhaltliche Beherrschung des Themas (Standard 3) → kognitive Aktivierung → konstruktive Unterstützung	Ich zeige eine sichere Darbietung der Inhalte. Ich beantworte offene Fragen der Lernenden sicher. Ich entwickle beim Eingehen auf Fragen den Bezug zu übergeordneten Modellen, Regeln, Zusammenhängen.		
Aufbereitung des Themas (Standard 3, 7) → kognitive Aktivierung	Ich wähle eine sachlogische Struktur aus, die durch die eingesetzten Modelle, Abstraktionen und Erkenntnisse den inhaltlichen Kern bestimmen.		
Auswahl der Lerngegenstände (Standard 1, 3) → kognitive Aktivierung	Ich habe Freiräume, den Lernprozess adressatengerecht und situationsspezifisch, für verschiedene Inhalte mit demselben Lernziel zu variieren. Weite bzw. Nähe der einzelnen Inhalte bestimmen den Abstraktionsgrad der Lernziele.		

I Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht (Fortsetzung I)			
Lernende aktivieren (Standard 5) → kognitive Aktivierung	Ich ermögliche eine kognitive Aktivierung der Lernenden am Unterrichtsbeginn. Ich kann den Zusammenhang zwischen Wirkungsweise und kognitiver Aktivierung erklären.		
	verbesserungswürdig	auf einem guten Weg	Ziel vorläufig erreicht
Förderung der Selbstständigkeit (Standard 5) → konstruktive Unterstützung	Ich setze aktivierende Unterrichtsformen zur Förderung der Selbstständigkeit der Lernenden ein. Ich ermögliche den Einsatz von eigenen Lern- und Arbeitsstrategien der Lernenden. Ich fördere die Eigenverantwortung der Lernenden für Ihren eigenen Lernprozess.		
Zieltransparenz herstellen (Standard 6) → Klassenführung	Ich stelle Klarheit über Funktion und Ablauf der einzelnen Stunde her. Ich weiß um den Zusammenhang zu übergeordneten Zielen. Ich stelle die Einordnung in den Gesamtzusammenhang her.		
Unterrichtszeit effektiv nutzen (Standard 9, 25) → Klassenführung	Ich nutze die zur Verfügung stehende Unterrichtszeit vollständig. Ich gebe klare Zeitvorgaben, die eine hohe Verbindlichkeit haben. Ich reflektiere mit den Lernenden die zielorientierten, zeitlichen Vorgaben.		
Unterrichtsräume gestalten (Standard 10) → Klassenführung	Ich gestalte den Unterrichtsraum lernförderlich. Ich variere die Unterrichtsraumgestaltung entsprechend der Zielsetzung.		

I Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht (Fortsetzung II)			
Umgang mit den Antworten der Lernenden (Standard 6) → Klassenführung; → konstruktive Unterstützung	Ich sammle die Antworten der Lernenden und paraphasiere, wenn sinnvoll. Ich arbeite mit den Antworten der Lernenden vertiefend weiter und befördere damit ein Schüler/innen-Schüler/innen-Gespräch (SSG). Ich hebe die Antworten auf eine abstraktere Ebene, die neue Fragen / Aufgaben aufwirft.		
	verbesserungswürdig	auf einem guten Weg	Ziel vorläufig erreicht
Art und Weise, Informationen zu geben (Standard 7) → konstruktive Unterstützung	Ich spreche korrekt, deutlich und visualisiert. Ich setze gezielt Stimme, Körper und Pausen ein. Ich bereite die Informationen adressaten- und lerntheoretisch fokussiert, z. B. durch Bilder, Beispiele, Metaphern, auf.		
Instruieren (Standard 5, 9, 11) → konstruktive Unterstützung	Ich erreiche eine hohe Aufmerksamkeit in der Instruktionsphase. Ich instruiere vollständig (Sicherheit, Verbindlichkeit, Sichtbarkeit des Denkens), z. B. auch mit Symbolen (Visualisierung). Ich reflektiere die Instruktionsphasen auch mit den Lernenden.		
Medieneinsatz (Standard 11) → konstruktive Unterstützung	Ich setze unterschiedliche Medien funktional ein. Arbeitsmaterialien sind übersichtlich und ansprechend gestaltet.		
Flexibles Reagieren (Standard 4, 6, 7, 9) → konstruktive Unterstützung → Klassenführung	Ich lasse Inhalte / Aktivitäten situativ weg bzw. füge sie ein. Ich unterbreche situativ den Unterrichtsverlauf. Ich bewerte gedanklich Varianten und entscheide über deren Umsetzung während des Unterrichts.		

I Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht (Fortsetzung III)			
Transparente Leistungsbewertung (Standard 6, 12, 13) → konstruktive Unterstützung → Klassenführung	Ich nenne meine kompetenzorientierten Leistungskriterien vor der Leistungsphase. Ich verdeutliche die Leistungskriterien den Lernenden anhand von Indikatoren (evtl. auch den Eltern oder Betrieben). Ich entwickle, wenn möglich, mit den Lernenden die entsprechenden Kriterien und Indikatoren zur Leistungsbewertung in der jeweiligen Situation.		
	verbesserungswürdig	auf einem guten Weg	Ziel vorläufig erreicht
Evaluation des Unterrichts (Standard 6, 14, 25) → konstruktive Unterstützung	Ich hole mir Rückmeldungen über den Unterricht von den Lernenden ein (z. B. LeOniE). Ich hole mir systematisch Rückmeldungen von Lernenden und Kollegen ein. Ich treffe die Konsequenzen aus den Rückmeldungen gemeinsam mit den Lernenden.		

II Mitgestaltung und Entwicklung von Schule			
Schule aktiv gestalten (Standard 15, 16, 17)	Ich beteilige mich am Schulleben, indem ich z. B.: - aktiv in Arbeitsgruppen / Teams des Kollegiums mitarbeite oder - die Schul- und Unterrichtsentwicklung durch eigene Ideen und Initiativen fördere.		
Umgang mit Konflikten (Standard 19) → konstruktive Unterstützung	Ich erkenne unterschiedliche Kommunikationsprozesse. Ich nutze unterschiedliche Kommunikationsmodelle. Ich bewerte den Einsatz dieser Modelle hinsichtlich der Konfliktbewältigung.		

III Berufspädagogik und Beratung			
Regelwerk konzipieren (Standard 20, 21, 32) → konstruktive Unterstützung → Klassenführung	Ich benenne lernförderliche Regeln für Lernende. Ich begründe die Funktionalität dieser Regeln. Ich stelle mit den Lernenden Regeln für ein lernförderliches Klima auf.		

III Berufspädagogik und Beratung (Fortsetzung)			
Glaubwürdigkeit / Verbindlichkeit (Standard 20) → konstruktive Unterstützung	Ich handle auch selbst, was vereinbart oder gesagt wurde. Ich zeige Engagement. Ich ziehe Konsequenzen aus den Rückmeldungen mit den Lernenden.		
	verbesserungswürdig	auf einem guten Weg	Ziel vorläufig erreicht
Respekt / Empathie zeigen (Standard 21, 22, 26 und 27) → konstruktive Unterstützung	Ich frage nach und bekunde Interesse gegenüber den Lernenden. Ich kläre die Balance zwischen „Freiraum“ und „Grenzen setzen“ in meinen Lerngruppen. Ich entwickle eine respektvolle Kultur der Auseinandersetzung.		
Beratende Funktion (Standard 23, 33) → konstruktive Unterstützung	Ich erfasse den Lernstand jedes Lernenden. Ich führe systematisch Beratungsgespräche. Ich entwickle mit den Lernenden Handlungsstrategien.		

IV Selbstmanagement			
Zeitliche Organisation (Standard 24, 25) → Klassenführung	Ich erledige Aufgaben, z.B. Rückgabe von Klassenarbeiten oder Klausuren, termingerecht. Ich reflektiere die eigene zeitliche Organisation. Ich nutze Modelle und Theorien, um die Zeit effektiver auszufüllen.		
Reflektieren (Standard 25, 34) → konstruktive Unterstützung	Ich setze Instrumente für die eigene Rückmeldung ein. Ich nutze die Rückmeldung für die Formulierung von persönlichen Zielen. Ich ziehe sowohl aus der Reflexion als auch aus dem Feedback Konsequenzen für die eigene Entwicklung.		

IV Selbstmanagement (Fortsetzung)			
Rechtliche Kenntnisse (Standard 28) → Klassenführung	Ich kenne die rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich des beruflichen Schulwesens. Ich ziehe aus den rechtlichen Rahmenbedingungen Konsequenzen für das pädagogische Handeln.		
	verbesserungswürdig	auf einem guten Weg	Ziel vorläufig erreicht

V Pädagogische Effekte und Bildungseffekte			
Leistungen messen (Standard 29, 30) → konstruktive Unterstützung	Ich ermögliche, dass die Lernenden anhand von Instrumenten ihre Lernfortschritte erkennen können. Ich gebe den Lernenden Raum, um ihre Erfolge zu dokumentieren. Ich gebe den Lernenden die Möglichkeit, ihre Lernfortschritte zu bewerten.		
Arbeit mit der Lerngruppe (Standard 31) → konstruktive Unterstützung → Klassenführung → Sichtstrukturen	Ich nutze eine Sozialform entsprechend der Zielsetzung. Ich variiere zielgerichtet die Sozialform entsprechend meiner Unterrichtskonzeption. Ich reflektiere mit den Lernenden die Sozialform und leite zusammen mit ihnen Konsequenzen für die zukünftige Arbeit in dieser Sozialform ab.		
Zusammenarbeit mit den Partnern der Schule (Standard 34)	Ich kontaktiere, wenn vorhanden, die Partner der Schule (z.B. IHK, Betriebe, Handwerkskammer) und / oder die Erziehungsberechtigten in besonderen Situationen. Ich beteilige mich persönlich an Gesprächen, Diskussionsrunden usw. mit den Partnern und Elternvertretern der Schule. Ich plane gemeinsame Vorhaben.		

SHIBB Landesamt

Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung

Muhliusstraße 38, 24103 Kiel

www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/SHIBB/shibb_node.html

Erstellung und Veröffentlichung:

SHIBB Dezernat 4 - Landesseminar Berufliche Bildung (LSBB), Arbeitsfeld Ausbildung, Muhliusstraße 38, 24103 Kiel, Telefon 0431 988 9793

